

Verbraucherinformationen für Rechtsschutzversicherungen – Ausgabe 04 / 25 –

Inhalt:

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht	Seite 2
Widerrufsbelehrung	Seite 3
A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten	Seite 4 und 5
B. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2023)	Seite 6 bis 99
C. Satzung	Seite 100 bis 102
D. Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen	Seite 103 und 104
E. Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO über infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)	Seite 105 und 106
F. Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH	Seite 107
G. Auszüge aus den Gesetzen	Seite 108 und 109

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters, als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G., Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe oder per Telefax an 04821 773-8888 oder per E-Mail an info@itzehoer.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die Itzehoer Versicherung hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die Itzehoer Versicherung in diesem Fall einbehalten. Die Berechnung des entsprechenden Beitrags erfolgt anhand folgender Formel: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit 1/365 des Jahresbeitrags. Die Itzehoer Versicherung hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der Itzehoer Versicherung oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und der Itzehoer Versicherung betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Die Itzehoer Versicherung hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personeneinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Beitrag nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Beitrags ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Beitrags;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre Itzehoer Versicherung

A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten

1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.
Itzehoer Platz
25521 Itzehoe.

Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Das zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Pinneberg, die zugehörige Registernummer lautet HRB 0037 IZ.

2. Ladungsfähige Anschrift

Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G.

Itzehoer Platz

25521 Itzehoe.

Aufsichtsratsvorsitzender: Magnus von Buchwaldt.

Vorstand: Uwe Ludka (Vorsitzender), Christoph Meurer, Frank Thomsen.

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Das Geschäftsgebiet umfasst Deutschland und das Ausland. Der Itzehoer Versicherungsverein betreibt alle Versicherungszweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse und Lehrlastkraftwagen.

In den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Versicherungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2023) in denen auch die Tarifbestimmungen (z. B. tarifliche Berechnungsgrundlagen) enthalten sind.

b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt die Kosten und Gebühren.

Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem 1. Abschnitt: Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung sowie den für den Vertrag vereinbarten weiteren Abreden in Abschnitt 3 der ARB 2023.

c) Schadenbearbeitung

Im Versicherungsfall wenden Sie sich bitte an Ihren Vermittler oder an die

Itzehoer Rechtsschutz Union Schadenservice GmbH

Itzehoer Platz

25521 Itzehoe.

Telefon: 04821 773-669

Telefax: 04821 773-647

Sollten Sie bereits einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragt haben, so muss die Schadenmeldung unverzüglich in Textform erfolgen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der zu zahlende Beitrag wird im Antrag, dem Versicherungsschein einschließlich eventueller Nachträge genannt.

6. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen berechnen wir Mahnkosten; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Insbesondere sind die Vermittler nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer noch irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

7. Einzelheiten zum Beitrag

Beiträge zu langfristigen abgeschlossenen Verträgen können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich (nur mit erteiltem SEPA-Mandat möglich) gezahlt werden.

Bei kurzfristigen Verträgen ist generell ein Einmalbeitrag zu entrichten.

Einzelheiten zur Fälligkeit der Beiträge sind geregelt in dem 2. Abschnitt: Grundlagen Ihres Beitrags und Tarifs der ARB 2023.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer des Angebots

An Angebote ist die Itzehoer Versicherung grundsätzlich 14 Tage ab Erstellung gebunden. Dies gilt vorbehaltlich einer Tarifänderung bzw. einer Antrags- und Risikoprüfung.

9. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrags seitens des Versicherers (Versicherungsschein oder Annahmeerklärung) zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn, wenn der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die vollständige Widerrufsbelehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Widerrufsfolgen und weitere besondere Hinweise finden Sie auf Seite 3 dieser Verbrauchereinformationen für Rechtsschutzversicherungen.

11. Laufzeit des Vertrags und 12. Kündigungsbedingungen

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein dokumentierte Dauer abgeschlossen. Beträgt die Dauer des Vertrags ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch Kündigung eines der beiden Vertragspartner zum Ablauf der vereinbarten Dauer gekündigt wurde.

Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf dem Vertragspartner zugegangen sein.

Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurde, kann vom Versicherungsnehmer zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf dem Versicherer zugegangen sein.

Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr beträgt, zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (wenn es sich um eine beantragte kurzfristige Versicherung handelt).

13. Anwendbares Recht für die vorvertraglichen Beziehungen und 14. Anwendbares Recht für den Vertragsabschluss

Sowohl für die Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen als auch für den Vertragsabschluss gilt deutsches Recht.

15. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

16. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren

Für Fragen zu den Verträgen stehen die Vermittler und die Mitarbeiter der Hauptverwaltung in Itzehoe zur Verfügung. Sollten Sie einmal mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die Hauptverwaltung.

Die Itzehoe ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin.
Telefon 01804 224-424 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)
Telefax 01804 224-425 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Sie können sich auch mit Ihrem Anliegen an die unter Nr. 17 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

17. Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungswirtschaft
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

A

B. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung	Seite 8
I. Leistungen Ihrer Rechtsschutzversicherung	Seite 8
A Formen des Versicherungsschutzes	Seite 8
A.1 Privat-Rechtsschutz	Seite 8
A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz	Seite 23
A.3 Vermieter-Rechtsschutz	Seite 28
A.4 Landwirtschafts-Rechtsschutz	Seite 33
A.5 Firmen-Rechtsschutz	Seite 45
A.6 Heilberufe-Rechtsschutz	Seite 56
A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz	Seite 57
A.8 Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz	Seite 59
II. Regeln für alle Formen des Versicherungsschutzes	Seite 64
B Leistungsumfang, Rechtsschutzfall, Wartezeiten, ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten und Stichentscheid	Seite 64
B.1 Leistungsumfang	Seite 64
B.1.1 Versicherungs-Leistungen	Seite 64
B.1.2 Allgemeine Service-Leistungen	Seite 70
B.1.3 Mediation	Seite 70
B.1.4 Schadenfreiheitssystem	Seite 71
B.2 Rechtsschutzfall und Wartezeiten	Seite 72
B.2.1 Rechtsschutzfall	Seite 72
B.2.2 Wartezeiten	Seite 75
B.3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	Seite 76
B.3.1 Zeitliche Ausschlussgründe	Seite 76
B.3.2 Inhaltliche Ausschlussgründe	Seite 77
B.3.3 Gesetzliche Ausschlussgründe	Seite 81
B.3.4 Mangelnde Erfolgsaussichten mit Stichentscheid	Seite 81
C Vorsorge	Seite 82
C.1 Vorsorge im Privat-Rechtsschutz und Privat-Verkehrs-Rechtsschutz	Seite 82
C.2 Vorsorge im Vermieter-Rechtsschutz	Seite 82
C.3 Vorsorge im Landwirtschafts-, Firmen- und Heilberufe-Rechtsschutz	Seite 82
C.4 Vorsorge im Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz	Seite 83
D Ihre Pflichten beim Rechtsschutzfall und Folgen einer Pflichtverletzung	Seite 83
D.1 Obliegenheiten	Seite 83
D.1.1 Allgemeine Obliegenheiten	Seite 83
D.1.2 Besondere Obliegenheiten im Bereich „Verkehr“	Seite 84
D.2 Anspruchsabtretung und Anspruchsübergang	Seite 85
E Beginn, Laufzeit und Beendigung des Rechtsschutzvertrags	Seite 85
E.1 Beginn des Versicherungsschutzes	Seite 85
E.2 Versicherungsjahr	Seite 85
E.3 Vertragslaufzeit	Seite 85
E.4 Vertragsbeendigung	Seite 86
F Sonstige Regelungen	Seite 87
F.1 Anpassungen der Versicherungsbedingungen	Seite 87
F.2 Verjährung des Rechtsschutzanspruchs	Seite 88
F.3 Beschwerdemöglichkeit	Seite 88
F.4 Rechtsweg	Seite 89
F.5 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	Seite 90
2. Abschnitt: Grundlagen Ihres Beitrags und Tarifs	Seite 90
BT Grundlagen Ihres Beitrags	Seite 90
BT.1 Beitrag	Seite 91
BT.2 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	Seite 92
BT.3 Beitragsanpassung	Seite 93
BT.4 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	Seite 94
TA Grundlagen der Tarifierung	Seite 94
TA.1 Tarif und Tarifmerkmale	Seite 94
TA.2 Tarifliche Berechnungsgrundlagen	Seite 94
TA.3 Tarifierung bei zertifizierten Kunden	Seite 96
3. Abschnitt: Weitere Abreden	Seite 96
WA.1 „WaldundMoor“	Seite 96
WA.2 Bonuskundenprogramm	Seite 98
Anhänge	Seite 98
Anhang 1: Berufsgruppe B (B-Tarif)	Seite 98
Anhang 2: Tarifierungsmerkmale (zu TA.1)	Seite 99

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre Rechtsschutzversicherung der Itzehoer Versicherungen will Ihnen den Zugang zum Recht sichern. Mit Ihrer Rechtsschutzversicherung erhalten Sie im Rechtsschutzfall schnelle und kompetente Unterstützung für Ihre rechtlichen Probleme und Auseinandersetzungen.

Uns als Ihr Service-Versicherer sind aber auch noch weitere Aspekte sehr wichtig:

Wir bieten Ihnen über die traditionellen Rechtsschutz-Leistungen einer anwaltlichen Tätigkeit, wie einer Beratung oder außergerichtlichen wie gerichtlichen Vertretung im Rechtsstreit hinaus weitere Möglichkeiten, Ihren Streitfall in Ihrem Sinne möglichst schnell und dauerhaft zu lösen. Dies kann insbesondere durch eine Mediation, einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung unter Leitung eines neutralen Dritten geschehen.

⇒ „Mediation am Telefon“ 04821 773-616.

Zusätzlich vermitteln wir Ihnen zahlreiche Services, die Sie nutzen können – teilweise auch ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalls: Nutzen Sie insbesondere unsere Services wie unsere schnelle und effektive Telefon-Hotline mit unabhängigen Rechtsanwälten, in allen rechtlichen Fällen:

⇒ „Rechtsanwälte am Telefon“ 04821 773-617.

und unsere flexible und bequeme

- ⇒ „Online-Rechtsberatung“ und unser
- ⇒ „Inkasso-Verfahren“ zum Einzug Ihrer Forderungen
- ⇒ und viele Services mehr

über Ihr Kunden-Portal oder über unsere Homepage.

Um Sie bei einem konkreten Rechtsschutz-Schaden schnell und zielgerichtet zu unterstützen, sprechen Sie uns bitte so schnell wie möglich an, um mögliche Nachteile für Sie zu vermeiden. Unser Itzehoer Rechtsschutz Union Schadensservice hilft Ihnen hier gerne weiter, über die

- ⇒ Service-Hotline 04821 773-901 oder als
- ⇒ elektronische Schadenmeldung über unser Kunden-Portal oder unsere Homepage.

Wenn Sie Fragen zu unserem Tarif, unseren Leistungen und Services haben, kann Ihr Vermittler Sie fundiert und schnell beraten und Sie bei weiteren Schritten unterstützen. Dessen Kontaktdaten können Sie auch Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Jahresrechnung entnehmen.

Ansonsten haben wir noch folgende Vorbemerkungen zum Verständnis dieser Rechtsschutzbedingungen:

(1) Um für Sie als Kunde einen übersichtlichen Aufbau dieser Rechtsschutzbedingungen zu gewährleisten, liegen für beide Tarifvarianten („KOMFORT“ und „TOP“) immer die Regelungen der Tarifvariante „KOMFORT“ zugrunde. In der Tarifvariante „TOP“ bieten wir Ihnen Mehrleistungen, die entsprechend aufgeführt sind. Welche der Tarifvarianten Sie versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein.

(2) Wir haben diese Rechtsschutzbedingungen für Sie verbraucherfreundlich gestaltet, damit diese für Sie als Kunde so lesbar und verständlich wie möglich sind: In den

- „Regelungen“ in der linken Spalte haben wir die Leistungsinhalte beschrieben, die in den

- „Anmerkungen“ in der rechten Spalte durch erläuternde „Beispiele“ (zur besseren Unterscheidbarkeit in kursiv gehalten) und „Hinweise“ sowie Verweise auf andere Stellen dieser Rechtsschutzbedingungen ergänzt werden.

Die „Anmerkungen“ sind neben den „Regelungen“ ebenfalls Bestandteile dieser Rechtsschutzbedingungen und sind immer zusammen zu lesen und zu verstehen.

(3) Sie können als Kunde Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person sein. Sollen beide Personengruppen vom Versicherungsschutz umfasst sein, werden diese grundsätzlich zusammen als „versicherte Personen“, „Versicherte“ bezeichnet oder direkt mit „Sie“ beziehungsweise mit „Ihnen“ angesprochen, soweit nichts Anderes aufgeführt ist.

Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn Sie als Versicherungsnehmer ausschließlich in dessen Funktion als Vertragspartner angesprochen sind („Sie als Versicherungsnehmer“).

(4) Es spielt für uns als Versicherer keine Rolle, welchen Geschlechts oder welcher Orientierung Sie angehören. Um die Lesbarkeit für Sie als Kunden zu vereinfachen, wird aber nur eine Ansprache verwendet.

Haftungsausschluss bei der Vermittlung von Dienstleistern

Neben unseren eigentlichen Versicherungsleistungen bieten wir Ihnen auch umfangreiche Services und Service-Leistungen an. Diese Dienstleistungen werden von uns zwischen Ihnen und dem jeweiligen Dienstleister vermittelt. Der Dienstleistungsvertrag selbst kommt aber ausschließlich zwischen Ihnen und dem Dienstleister zustande. Wir übernehmen jedoch aus diesem Rechtsschutzvertrag die dort anfallenden Kosten.

Eine inhaltliche Einflussnahme durch uns auf den Dienstleister findet hingegen nicht statt, da wir Ihnen eine objektive und unabhängige Beratung beziehungsweise Tätigkeit anbieten wollen. Daher können wir hierfür auch keine Haftung übernehmen.

Eine etwaige Haftung für die Beratung beziehungsweise Tätigkeit liegt daher beim jeweiligen Dienstleister.

1. Abschnitt: Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung

I. Leistungen Ihrer Rechtsschutzversicherung

A Formen des Versicherungsschutzes

A.1 Privat-Rechtsschutz

Regelungen	Anmerkungen
Privat-Rechtsschutz	Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Ihren Lebensbereich als nichtselbstständige oder selbstständige Privatperson, ohne Absicherung gewerblicher Risiken. Kein Versicherungsschutz besteht daher für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen sowie einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Ausnahmen sind entsprechend aufgeführt. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt insbesondere vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Arbeitslöhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Renten sind.

A.1.1 Grundlagen

A.1.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

- Versicherungssumme <table><tr><td>Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten</td><td>unbegrenzt</td></tr><tr><td>Weltweit</td><td>500.000 €</td></tr></table> - Strafkautions <table><tr><td>innerhalb der Europäischen Union</td><td>unbegrenzt</td></tr><tr><td>außerhalb der Europäischen Union</td><td>500.000 €</td></tr></table>	Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt	Weltweit	500.000 €	innerhalb der Europäischen Union	unbegrenzt	außerhalb der Europäischen Union	500.000 €	„Versicherungssummen“ siehe B.1.1.3.1. „Strafkautions“ siehe B.1.1.3.2. Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.
Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt								
Weltweit	500.000 €								
innerhalb der Europäischen Union	unbegrenzt								
außerhalb der Europäischen Union	500.000 €								

A.1.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
--	--

A.1.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

A.1.1.3.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen: - In Europa, - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers und - auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira.	Hinweis: Außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers sind: Der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko. Hinweis: Nur in Deutschland haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie insbesondere die Leistungsarten - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz, - Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz, - Opfer-Rechtsschutz oder die - Vertretung im Familien- und Erbrecht in Anspruch nehmen.
--	--

A.1.1.3.2 Weltweiter Versicherungsschutz

Es besteht für Sie auch weltweiter Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme beträgt bis zu 500.000 € je Rechtsschutzfall.	<i>Beispiel: Sie bestellen eine Kamera online in China. Sie haben den Kaufpreis gezahlt, aber die Ware wird nicht geliefert; Ihr eigenes Kind geht als „Au-Pair“ in die USA.</i>
--	---

A.1.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen

A.1.1.4.1 Versicherungsnehmer

Sie sind als Vertragspartner Versicherungsnehmer. Vertragspartner können Sie sein, wenn Sie volljährig sind und Ihr Hauptwohnsitz in Deutschland liegt.	
---	--

A.1.1.4.2 Familie – Mehrgenerationenlösung
A.1.1.4.2.1 Mitversicherte Personen – Partner

Ihr Ehepartner oder Ihr im Rechtsschutzvertrag genannter beziehungsweise laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende nichteheliche Lebenspartner ist mitversichert. Ausnahme: Dieser Leistungsumfang gilt nicht, soweit Sie die Mitversicherung Ihres Partners ausgeschlossen haben („Single-Tarif“). Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie alleinstehend, alleinerziehend beziehungsweise unverheiratet oder getrennt lebend sind.	Hinweis: Wir stellen eine eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleich. Hinweise: - Welchen Umfang („Single“ oder „Paar“) des Versicherungsschutzes Sie gewählt haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein; - Haben Sie den „Single-Tarif“ abgeschlossen besteht für Ihre Kinder, Enkel und Eltern dennoch Versicherungsschutz („Single-Familie“).
---	--

A.1.1.4.2.2 Mitversicherte Personen – Kinder

(1) Mitversichert sind Ihre minderjährigen Kinder. (2) Unverheiratete beziehungsweise nicht in einer „nichtehelichen Lebenspartnerschaft“ lebende volljährige Kinder sind ohne Altersgrenze ebenfalls mitversichert, jedoch längstens bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. (3) Kinder sind immer mitversichert, solange für diese ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht. (4) Eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen als Versicherungsnehmer braucht es hierbei nicht.	Hinweis: Es sind nicht nur leibliche Kinder, sondern ebenfalls Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder umfasst. Dies gilt auch für von Ihnen aufgenommene Austauschschüler bis zu einem Aufenthalt von einem Jahr. Hinweis: Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind insbesondere Ihre volljährigen Kinder mit Behinderung immer mitversichert, unabhängig vom Alter. Hinweis: Wartezeiten für Studiengänge, Zeiten zwischen zwei Ausbildungsstufen, Grundwehrdienst, freiwilliger Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr gelten als Zeiten, während denen Mitversicherung besteht.
---	--

A.1.1.4.2.3 Mitversicherte Personen – Enkel

Mitversichert sind ferner die Kinder mitversicherter Kinder. Eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen als Versicherungsnehmer braucht es hierbei nicht.	
--	--

A.1.1.4.2.4 Mitversicherte Personen – Eltern

Mitversichert sind zusätzlich die mit Ihnen als Versicherungsnehmer lebenden, alleinstehenden Elternteile oder Ihre nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern, sofern eine häusliche Gemeinschaft besteht. Soweit der Ehepartner oder der nichteheliche Lebenspartner mitversichert wurde, sind dessen Eltern oder Elternteile entsprechend vom Versicherungsschutz umfasst.	Hinweis: Eine häusliche Gemeinschaft liegt vor, wenn die mitversicherte Person in einer von Ihnen bewohnten Wohneinheit oder in einer separaten Wohneinheit mit gleicher postalischen Anschrift lebt.
---	--

A.1.1.4.3 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt. (2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer dem widersprechen. Ausnahmen: - Bei Ihrem mitversicherten Ehepartner oder nichtehelichen Lebenspartner und - bei privaten Ansprüchen mitversicherter Personen als Opfer aus dem Gewaltschutzgesetz können Sie nicht widersprechen. (3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie verletzt oder getötet wurden.	Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen. Hinweis: Aktiver Straf-Rechtsschutz bei „Stalking“ oder „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ siehe A.1.2.1.2.10. <i>Beispiel für „Ansprüche kraft Gesetz“: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.</i> Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“, zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.
---	--

A.1.1.5 Dauer eines permanenten Auslandsaufenthalts

Haben Sie als Versicherungsnehmer keinen Wohnsitz in Deutschland können wir Ihnen maximal für 36 Monate im Ausland Versicherungsschutz bieten. Voraussetzung ist, dass Sie bei Vertragsabschluss mit Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet waren und uns einen in Deutschland lebenden Postbevollmächtigten nennen können.	<i>Beispiel: Sie werden für drei Jahre innerhalb Ihrer Firma nach Singapur versetzt.</i> Hinweis: Haben Sie hingegen Ihren Wohnsitz in Deutschland, bieten wir Ihnen auch bei einem zeitlich unbegrenzten Aufenthalt im Ausland Versicherungsschutz.
--	--

A.1.2 Versicherungsumfang

(1) Kombinationsmöglichkeiten der Bausteine Ausgehend vom Baustein „Privat“, der als nicht abwählbare Grunddeckung Ihres Rechtsschutzvertrags dient, können folgende Bausteine als Versicherungsschutz zusammengestellt werden: - Beruf, - Verkehr, - Wohnen und - Spezial-Strafrecht. Versicherungsschutz haben Sie nur im Rahmen der ausgewählten Bausteine. Diese Bausteine und deren Leistungen werden im Folgenden näher beschrieben. (2) Ehrenamtliche Tätigkeit Ihr Versicherungsschutz umfasst ebenfalls eine von Ihnen ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit in Deutschland. Dies schließt eine übliche Aufwandsentschädigung mit ein. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit darf aber insgesamt nicht auf ein Entgelt ausgerichtet sein. (3) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage geltend machen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten und es fällt für Sie auch keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. (3.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten. (3.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.	Hinweis: Welche Bausteine und daher welchen Umfang des Versicherungsschutzes Sie gewählt haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Siehe A.1.2.1 bis A.1.2.5. Hinweis: Je nach Auswahl Ihrer Bausteine besteht Versicherungsschutz im Bereich „Beruf“ unter A.1.2.2, im Bereich „Verkehr“ unter A.1.2.3 und im Bereich „Wohnen“ unter A.1.2.4. Darüber hinaus ist auch der Bereich „Spezial-Strafrecht“ unter A.1.2.5 umfasst. <i>Beispiele für „Entgelte aus ehrenamtlicher Tätigkeit“ sind Arbeitslöhne oder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.</i>
--	---

A.1.2.1 Privat

A.1.2.1.1 Versicherungsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Lebensbereich. (2) Versicherungsschutz besteht ebenfalls bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer, als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr oder als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport („Fußgänger-Rechtsschutz“).	<i>Beispiele für sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr: Reiter, Inline-Skater- oder Skateboard-Fahrer. Beispiel für die Ausübung von Freizeitsport ist Skifahren.</i> Hinweis: Krankenfahrräder mit Versicherungskennzeichen sind über den Baustein „Verkehr“ versicherbar. Hinweis zur Ausübung von Freizeitsport: Hierbei dürfen Sie kein Honorar, Preisgeld oder sonstiges Entgelt erhalten.
--	--

A.1.2.1.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.1.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche. Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ist ebenfalls versichert. Voraussetzung ist, dass Ihre Rechte beeinträchtigt wurden oder dies unmittelbar bevorsteht und dabei eine Fortdauer der Beeinträchtigung für die Zukunft, also Wiederholungsgefahr besteht. Ausnahmen: (1) Diese Ansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. (2) Nicht versichert ist auch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bei Verletzung Ihres Persönlichkeitsrechts in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien („Cyber-Risiken – Privat“).	Hinweis: Sie sind hingegen nicht versichert, wenn Sie die Unterlassung für die in Zukunft befürchtete unwahre Tatsachenbehauptungen des Schädigers verlangen („vorbeugende Unterlassung“). Hinweis: Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum <i>Beispiel Eigentum</i>. Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger. Hinweis: „Cyber-Risiken – Privat“ kann über die Tarifvariante „TOP“ versichert werden. <i>Beispiele der „Nutzung von elektronischer Daten oder Medien“ sind Bewertungen Ihrer Person auf Online-Plattformen, Blogs oder sonstige negative Kommentare über Ihre Person im Bereich des Internets.</i>
--	---

A.1.2.1.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse

um Ihre rechtlichen Interessen - aus Arbeitsverhältnissen als geringfügig Beschäftigter oder - aus früheren Beschäftigungsverhältnissen wahrzunehmen.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Die Leistungen bestehen auch bei Abwahl des Bausteins „Beruf“. <i>Beispiel für frühere Beschäftigungsverhältnisse: Sie machen gegenüber Ihrem ehemaligen Arbeitgeber Ihre Betriebsrente geltend.</i>
---	--

A.1.2.1.2.3 Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber in den Leistungsarten „Arbeits-Rechtsschutz“ und „Sozial-Rechtsschutz“ für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und Pflegekräfte, soweit eine geringfügige Beschäftigung vorliegt.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Die Leistung besteht auch bei Abwahl des Bausteins „Beruf“. Sozial-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.6.
---	--

A.1.2.1.2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen im privaten Bereich aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Dies gilt ebenfalls für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie als Selbstständiger, gewerblich Tätiger und Freiberufler, wenn es sich um Versicherungsverträge handelt, die Ihrer privaten Vorsorge dienen. Ausnahme: Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Leistungsarten handelt: - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Arbeits-Rechtsschutz oder - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.	Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge. <i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein „dingliches Recht“ kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i> <i>Beispiele für Versicherungen, die Ihrer eigenen privaten Vorsorge dienen:</i> - Private Krankenversicherung - Krankenhaustagegeldversicherung - Berufsunfähigkeitsversicherung - betriebliche Altersvorsorge (bAV).
--	---

A.1.2.1.2.5 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	Hinweise: - Für steuerliche Streitigkeiten bei Immobilien benötigen Sie den Baustein „Wohnen“. - Für steuerliche Streitigkeiten im Verkehrsrecht benötigen Sie den Baustein „Verkehr“.
---	--

A.1.2.1.2.6 Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit, wenn es sich um gesetzliche Versicherungen handelt, die der eigenen privaten Vorsorge dienen.	<i>Beispiel für „gesetzliche Versicherungen, die Ihrer eigenen privaten Vorsorge dient“ ist die freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung.</i>
--	---

A.1.2.1.2.7 Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und vor deutschen Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen. Ausnahmen: Die Wahrnehmung umfasst nicht Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit - Verkehrsrecht, - Beamtenrecht oder bei - Immobilien.	Hinweis: Diese Leistungsart umfasst auch Versorgungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken, die der eigenen privaten Vorsorge dienen, auch wenn eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. <i>Beispiele sind die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz oder datenschutzrechtliche Ansprüchen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung gegenüber Behörden.</i> <i>Beispiel für „Streitigkeiten mit Immobilien“ sind Beeinträchtigungen des Grundeigentums durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen etwa bei fehlerhafter Baugenehmigung für den Grundstücksnachbarn.</i>
--	---

A.1.2.1.2.8 Allgemeiner Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.	<i>Beispiel für „Disziplinarrecht“: Es geht um Dienstvergehen etwa von Beamten oder Soldaten.</i>
---	---

A.1.2.1.2.9 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen: Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist. Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz. Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie in diesem Fall verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. In folgenden Fällen haben Sie demnach nie Versicherungsschutz: - Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen; - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann.	Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Hinweis: Für verkehrsrechtliche Vergehen benötigen Sie den Baustein „Verkehr“ siehe A.1.2.3. <i>Beispiele einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat: Beleidigung, Diebstahl oder Betrug.</i> Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
--	--

A.1.2.1.2.10 Opfer-Rechtsschutz

(1) Nebenklage und Opferentschädigung als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. (1.1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden, Sie dadurch nebenklageberechtigt sind und das Nebenklageverfahren gerichtlich zugelassen wurde. Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert. (1.2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. (1.3) Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im - Ermittlungsverfahren und - Nebenklageverfahren, - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. (1.4) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ umfasst ist. (2) „Stalking“-Hilfe Wir übernehmen zusätzlich die Kosten der Beistandsleistung bei der Erstattung einer Strafanzeige durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie als Opfer im Rahmen eines „Stalkings“ durch eine andere Person unzumutbar belästigt worden sind („Aktiver Straf-Rechtsschutz“). Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 250 € je Rechtsschutzfall. (3) Schutz von „Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt“ Wir übernehmen zusätzlich die Kosten der Beistandsleistung bei der Erstattung einer Strafanzeige durch einen Rechtsanwalt, wenn Ihre mitversicherten Kinder Opfer von Gewalt geworden sind („Aktiver Straf-Rechtsschutz“). Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 250 € je Rechtsschutzfall.	Hinweis: „Verwandte ersten Grades“ sind Ihre leiblichen oder Adoptiv-Eltern sowie Ihre leiblichen und adoptierten Kinder. Hinweis: Die „Verletzung der persönlichen Freiheit“ umfasst auch Ansprüche des Strafgesetzes der Nachstellung („Stalking“). Hinweis: das Gewaltschutzgesetz umfasst insbesondere Ansprüche von Personen, die in einer Partnerschaft oder als Kinder Gewalt erfahren sowie Opfer von „Stalking“. Hinweis: „Gewalt“ kann sich insbesondere körperlich und sexualisiert ausdrücken. Sozial-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.6. Hinweis: „Unzumutbare Belästigung“ bedeutet, dass diese andere Person gegen Ihren ausdrücklich erklärten Willen Ihnen wiederholt nachstellt oder Sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt. <i>Beispiel: „Fernkommunikationsmittel“ können Telefon, E-Mails oder Chats sein.</i>
--	---

A.1.2.1.2.11 Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	Hinweis: Für verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten benötigen Sie den Baustein „Verkehr“. <i>Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, eine öffentliche Straße verschmutzt zu haben. Hierfür erhalten Sie ein Bußgeld.</i>
---	---

A.1.2.1.2.12 Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. Die Beratung kann auch in ausländischem Recht erfolgen.	Hinweis: Dies kann auch Beratungen zu einem Behindertentestamente beinhalten. Hinweis: Wir stellen eine eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleich. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Familien- und Erbrecht“ siehe B.3.2.2.10.
--	--

A.1.2.1.2.13 Beratungs-Rechtsschutz gegenüber dem Sozialamt

für ein erstes Beratungsgespräch eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten auch gegenüber dem Sozialamt, soweit diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.	Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Familien- und Erbrecht“ siehe B.3.2.2.10.
--	--

A.1.2.1.2.14 Allgemeiner Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen

(1) für die Erstellung von vorsorglichen Verfügungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sie als Versicherungsnehmer oder für Sie als mitversicherten Partner. Diese Leistungen können insgesamt einmal je Versicherungsjahr für die im Hinblick auf den Todesfall oder auf den Erkrankungs-, Pflege- und Betreuungsfall in Deutschland in Anspruch genommen werden (2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme bis zu 250 € je Rechtschutzfall.	Hinweis: Dies kann auch die Erstellung von Behindertentestamente sein, um Ihrem Kind mit Behinderung im Erbfall, Vermögen ohne Zugriff des Sozial- oder Eingliederungshilfeträgers zukommen zu lassen. Hinweis: Nicht umfasst sind die Erstellung besonderer vorsorglicher Verfügungen des „digitalen Nachlasses“ oder der „vorsorglichen Verfügung als Unternehmer“.
--	---

A.1.2.1.2.15 Vertrags-Check

(1) Wir stellen Ihnen einmal je Versicherungsjahr eine Prüfung einzelner konkreter Vertragsklauseln durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Der zu prüfende private Vertrag, bei dem Sie Vertragspartner sind, muss in deutscher Sprache abgefasst sein und deutsches Recht betreffen. (2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs.	
--	--

A.1.2.1.2.16 Rechtsberatung plus+

(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten drei Versicherungsjahren vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist. (2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs, selbst bei Abwahl des außergerichtlichen Bereichs.	
--	--



(1) Rechtsschutz für Cyber-Risiken – Privat

Soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet vorliegt, besteht Versicherungsschutz. (1.1) Unterlassungsansprüche für die Geltendmachung Ihrer Unterlassungsansprüche im Rahmen der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ wegen der Verletzung Ihres Persönlichkeitsrechts, auch wenn dieses Vorgehen vorbeugend ist. (1.2) Vorsätzliche Begehung im Strafrecht für die Verteidigung im Rahmen des Allgemeinen Straf-Rechtsschutzes, wenn Ihnen ein vorsätzliches Vergehen vorgeworfen wird. Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (1.3) Aktiver Straf-Rechtsschutz für die Unterstützung zur Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 250 € je Versicherungsjahr. (1.4) Nutzen Sie für die folgenden Service-Leistungen unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir deren anfallende Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme jeweils bis zu 250 € je Versicherungsjahr. (1.4.1) Service-Leistung „Reputations-Check“ Unser Dienstleister sorgt für die Überprüfung Ihrer privaten Suchergebnisse im Internet und lässt mögliche schädliche Einträge im privaten Bereich identifizieren. (1.4.2) Service-Leistung „Beseitigung schädlicher Einträge“ Liegen schädliche Einträge im Internet im privaten Bereich nach den Ergebnissen des Reputations-Checks oder durch Ihren direkten Hinweis vor, werden die Einträge mit dem Ziel einer Entfernung bearbeitet. (1.4.3) Service-Leistungen „Identitätsmissbrauch“ Wir unterstützen Sie bei missbräuchlicher Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten durch Dritte, insbesondere im Bereich des „E-Commerce“ bei Transaktionen über Anbieter im Internet mit der möglichst vollständigen Beseitigung der Folgen. (1.4.4) Besonderer Rechtsschutz für „vorsorgliche Verfügungen - digitaler Nachlass“ Wir unterstützen Sie bei der Erstellung Ihres digitalen Nachlasses als ergänzende vorsorgliche Verfügung.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Versicherungsschutz im „Urheber-Rechtsschutz“ siehe (2). <i>Beispiel für „Unterlassungsansprüche im Internet“:</i> <i>Sie wurden in einem Gruppen-Chat beleidigt oder es wurden widerrechtlich Fotos von Ihnen im Internet veröffentlicht und es drohen hieraus weitere gleichartige Rechtsverletzungen.</i> Hinweis: Ausnahme zur Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ siehe A.1.2.1.2.1. <i>Beispiel „Verteidigung“:</i> <i>Sie werden angezeigt, eine andere Person in einem sozialen Netzwerk beleidigt zu haben.</i> <i>Beispiel für „Opfer einer Straftat“:</i> <i>In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden oder bei Identitätsmissbrauchs. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.</i> <i>Beispiele, in denen schädliche Einträge auftreten können:</i> <i>Eigene Foreneinträge, Blogbeiträge, Videos oder schädliche Einträge durch Dritte.</i> <i>Beispiel: Der „digitale Nachlass“ kann Vertragsbeziehungen, etwa mit E-Mail-Providern, aber auch Eigentumsrechte an Hardware und Urheberrechte umfassen.</i>
---	---

(2) Rechtsschutz im Urheberrecht

(2.1) Versichert ist eine Beratung im Urheberrecht aufgrund einer Abmahnung, die Sie im privaten Umfeld wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes erhalten haben. (2.2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme bis zu 250 € je Versicherungsjahr.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Diese Beratung kann auch in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet geltend gemacht werden („Cyber-Risiken – Privat“), siehe (1). Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Geistiges Eigentum“, dort Urheberrecht, siehe B.3.2.2.5.
--	---

(3) Kapitalanlagen-Rechtsschutz

Versichert sind rechtliche Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Kapitalanlagen bis zu einer Anlagesumme von 15.000 € je Rechtsschutzfall. Ausnahme: Ausgeschlossen bleiben Kapitalanlagen die unmittelbar oder mittelbar fremdfinanziert sind.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. <i>Beispiel für „fremdfinanzierte Kapitalanlagen“: Kreditaufnahme durch den Versicherungsnehmer selbst oder Kreditaufnahme durch den Fonds, an dem sich der Versicherungsnehmer beteiligt.</i> Hinweis: Die „Fünf-Jahresklausel“ findet keine Anwendung, siehe B.2.1.5.3. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Spekulationsgeschäfte und Kapitalanlagen“ siehe B.3.2.2.7.
---	--

(4) Verwaltungs-Rechtsschutz für Studienplatzvergabe

Versichert ist ein Klageverfahren einmal je Versicherungsjahr einschließlich eines dazugehörenden Eilverfahrens wegen der Vergabe von Studienplätzen. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € je Versicherungsjahr.	Die Wartezeit beträgt zwölf Monate. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Studienplatzvergabe“ siehe B.3.2.3.10.
---	---

(5) Vertretung im Familien- und Erbrecht

Versichert sind Verfahren im Familien- und Erbrecht einschließlich Unterhaltsforderungen vor deutschen Gerichten oder, soweit deutsche Gerichte zuständig wären, auch außergerichtlich. Ausnahme: Steht diese Vertretung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung oder damit verbundenen Regelungen, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle. Kosten einer entstandenen Beratungsgebühr im Rahmen der Leistungsart „Beratung im Familien- und Erbrecht“ werden dabei angerechnet.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Wir stellen eine eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleich. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Familien- und Erbrecht“ siehe B.3.2.2.10.
---	---

(6) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

(6.1) Versichert sind Verfahren in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB gegen Sie vor deutschen Gerichten oder, soweit deutsche Gerichte zuständig wären, auch außergerichtlich. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle. (6.2) Beratungen: (6.2.1) Weiter übernehmen wir die Kosten einer Beratung Ihres Partners oder Verwandten ersten Grades in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gegen Sie verfügten Betreuungsanordnung. (6.2.2) Zusätzlich werden die Kosten einer Beratung des Ehepartners im Rahmen seines Notvertretungsrechts in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge übernommen. Eine Wartezeit fällt nicht an. (6.2.3) Nutzen Sie im Rahmen der Beratungen unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schaden-freiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme bis zu 250 € je Versicherungs-jahr.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Der Wortlaut der Voraussetzungen eines Betreuungsverfahrens (§ 1896 BGB) ist in unseren „Auszügen aus den Gesetzen“ aufgeführt. Hinweise „Verwandte ersten Grades“ sind Ihre leiblichen oder Adoptiv-Eltern sowie Ihre leiblichen und adoptierten Kinder. <i>Beispiel für eine „Beratung des Partners“ ist ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Betreuer über Ihre persönlichen Lebensumstände.</i> Hinweis: Wir stellen eine eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleich.
--	--

(7) Besondere Leistungen bei Altersrente oder Bezug eines Ruhegehalts

Beziehen Sie als Versicherungsnehmer oder als mitversicherter Partner eine gesetzliche Altersrente oder ein Ruhegehalt, können Sie folgende Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen („Senioren-Rechtsschutz“): (7.1) Im Bereich der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ wird bei Bedarf ein erstes Beratungsgespräch je Versicherungsjahr zu Fragen der Altersrente übernommen. (7.2) Im Bereich der gesetzlichen Rente im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ ist die Tätigkeit eines registrierten Rentenberaters vom Versicherungsschutz umfasst.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. <i>Beispiel: Berechtigte des „Ruhegehalts“ („Beamten-Pension“) sind insbesondere staatliche und kirchliche Beamte auf Lebenszeit, Berufsrichter und Berufssoldaten.</i>
---	--

(7.3) In der Leistungsart „Steuer-Rechtsschutz“ ist die Tätigkeit vor Finanz- oder vergleichbaren Gerichten und Finanzbehörden in einem Land der Europäischen Union versichert. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle. (7.4) In unmittelbarem Zusammenhang mit einer gegen Sie verfügten Betreuungsanordnung übernehmen wir die Kosten Ihres Partners oder Verwandte ersten Grades als Beteiligte im Betreuungsverfahren. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle. (7.5) Im „Kapitalanlagen-Rechtsschutz“ wird die Anlagesumme je Rechtsschutzfall auf 20.000 € erhöht. (7.6) Reisekosten Ihres am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts beim Aufsuchen an Ihrem Aufenthaltsort im Inland, ohne dass es wegen Krankheit oder anderer Hinderungsgründe geboten wäre. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 250 € je Versicherungsjahr. (7.7) Werden Sie bei einem Behördengang, der Ihr persönliches Vorsprechen erfordert oder einem Termin bei Ihrem Rechtsanwalt, durch einen Familienangehörigen unterstützend begleitet, übernehmen wir für diesen Familienangehörigen dessen notwendige Fahrtkosten. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 250 € je Versicherungsjahr. (7.8) Mitversichert ist ein in Ihrem Haushalt lebender, Sie privat pflegender Familienangehöriger, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Pflegeleistung besteht.	Hinweis: - „Verwandte ersten Grades“ sind Ihre leiblichen oder Adoptiv-Eltern sowie Ihre leiblichen und adoptierten Kinder. - Dies ist eine Erweiterung der Leistungsart „Rechtsschutz in Betreuungsverfahren“, siehe A.1.2.1.2.17 (6). Hinweis: „Kapitalanlagen-Rechtsschutz“ siehe (3). Hinweis: Hier sind „Hausbesuche“ des Rechtsanwalts versichert. Hinweis: Bei der Wahrnehmung der „Begleitung von Familienangehörigen“ fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheits-system. Hinweis: Der „Familienangehörige“ kann hier verwandt oder verschwägert sein.
--	--

(8) Service-Leistung „Unterstützung bei Pflege-Anträgen“

(8.1) Wir übernehmen die Kosten einer Unterstützung bei Beantragungen im Vorfeld bei - Pflegegraden und - wohnumfeldverbessernden Maßnahmen bei körperlichen Beeinträchtigungen in Deutschland. (8.2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und je versicherter Person. Es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitsystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme bis zu 250 € je Rechtsschutzfall, wobei jede mitversicherte Person einmal je Versicherungsjahr eine solche Hilfe beanspruchen kann.	Die Wartezeit beträgt drei Monate.
--	---

(9) Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse

Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber in den Leistungsarten „Arbeits-Rechtsschutz“ und im „Sozial-Rechtsschutz“ für - hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, - Pflegekräften sowie im Rahmen von - „Au-Pair“-Verträgen mit maximal einem Jahr Aufenthalt.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Sozial-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.6. Hinweis: Diese Leistung geht über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hinaus, siehe A.1.2.1.2.3. Hinweis: „Au-Pair-Verträge“ umfassen dabei Jugendliche, die gegen Verpflegung, Unterkunft und Taschengeld bei Ihnen als Gastfamilie tätig sind (Beispiel: leichte Hausarbeiten und Zubereitung von Mahlzeiten, Betreuung Ihrer Kinder oder auch Haustiere), um die Sprache und Kultur bei Ihnen vor Ort kennenzulernen.
---	--

(10) Abwehr von allgemeinen Unterlassungsansprüchen

Versichert ist die Abwehr von Unterlassungsklagen vor ordentlichen deutschen Gerichten im privaten Bereich. Ausnahmen: Dies gilt nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der - Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet, - Vorwürfe aus dem Gewaltschutzgesetz Ihnen gegenüber oder - mit dem Immobilienbereich. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle.	<i>Beispiel für den „Immobilienbereich“ sind Nachbarschaftsklagen.</i> Hinweis: das Gewaltschutzgesetz umfasst insbesondere Ansprüche von Personen, die in einer Partnerschaft oder als Kinder Gewalt erfahren sowie Opfer von „Stalking“, siehe auch A.1.2.1.2.10. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen“, siehe B.3.2.2.1.
--	--

(11) Verdienstausschluss bei Selbstständigen

Sind Sie Selbstständiger, ist die Geltendmachung eines Verdienstausschlusses bis zu einem Streitwert von 50.000 € im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Schadenereignisses im privaten Bereich mitversichert.	<i>Beispiel: Sie wollen als Selbstständiger nach einem fremdverschuldeten Unfall neben Schadenersatzansprüchen zusätzlich Ihren Verdienstausschluss für einen Monat geltend machen.</i> Hinweis: Ausnahme des Grundsatzes, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Produktbeschreibung „Privat-Rechtsschutz“ bei „A.1“.
--	---

(12) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Werden Sie als Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit arbeitslos, kann die Rechtsschutzversicherung vorübergehend beitragsfrei gestellt werden.	Hinweis: Die Details zu dieser Leistung finden Sie unter BT.4.
--	---

(13) Vertrags-Check

Sie können den Vertrags-Check bis zu drei Mal je Versicherungsjahr in Anspruch nehmen.	Siehe A.1.2.1.2.15.
---	----------------------------

A.1.2.2 Beruf

A.1.2.2.1 Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit.	<i>Beispiel einer nichtselbstständigen Tätigkeit: Arbeitnehmer, Beamter, Richter oder Soldat.</i> Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht für Ihre Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
--	--

A.1.2.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen - als Arbeitnehmer, - arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen oder - als Beamter für dienst- oder versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist.	
--	--

A.1.2.2.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis endet und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt haben. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 1.000 € je Rechtsschutzfall.	
---	--

A.1.2.2.2.3 Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht in Ihrer Tätigkeit als Betriebs- oder Personalrat. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 1.000 € je Rechtsschutzfall.	Hinweis: Versichert sind dabei alle Vorgänge als Betriebsrat, auch im Rahmen Ihrer Wahl oder der Aufstellung hierzu.
--	---

A.1.2.2.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

Wir bieten Ihnen folgende Zusatzleistungen:

(1) Erweiterung Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € je Rechtsschutzfall.	
--	--

(2) Erweiterung Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

Es gelten die allgemeinen Versicherungssummen.	Siehe B.1.1.3.1.
--	------------------

(3) Beratung bei Insolvenz des Arbeitgebers

(3.1) Bei einer Insolvenz Ihres Arbeitgebers können Sie sich beraten lassen. (3.2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme bis zu 250 € je Versicherungsjahr.	Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Insolvenzverfahren“, siehe B.3.2.3.3.
--	--

A.1.2.3 Verkehr

A.1.2.3.1 Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Lebensbereich sofern der Verkehrsbereich betroffen ist. Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst - das Kraftfahrzeug, - den Fahrer, - die Teilnahme am öffentlichen Verkehr und - abweichende Halter oder Zulassungen.	Hinweis: Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge. Hinweis: Streitigkeiten mit Carsharing-Anbieter im Rahmen einer Mitgliedschaft sind vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn der Anbieter ein Verein ist.
---	--

A.1.2.3.1.1 Kraftfahrzeug

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als - Eigentümer, - Halter, - Käufer, - Leasingnehmer, - Mieter oder als - Fahrer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehen sein.	Hinweis: Umfasst ist auch Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers sowie Anhängers (Selbstfahrer-Vermietfahrzeug). Hinweis: „Leasingfahrzeuge“ sind entweder solche, die auf den Leasingnehmer zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Leasinggeber, dem Leasingnehmer durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen wurden.
---	--

A.1.2.3.1.2 Fahrer

Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als - berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse bei jedem bei Vertragsschluss oder während der Versicherungsdauer auf Sie zugelassenen oder mit einem von Ihnen erworbenen Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehenen Kraftfahrzeugs oder - Fahrer fremder Fahrzeuge.	Hinweis: Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt. <i>Beispiel für „Fahrer fremder Fahrzeuge“ ist Carsharing.</i> Hinweis: nicht versichert sind die bei Ihnen als Versicherungsnehmer oder bei Ihrer Familie beschäftigten Personen.
---	---

A.1.2.3.1.3 Teilnahme am öffentlichen Verkehr

Versicherungsschutz besteht ebenfalls bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer, als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr oder als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport („Fußgänger-Rechtsschutz“).	<i>Beispiele für sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr: Reiter, Inline-Skater- oder Skateboard-Fahrer. Beispiel für die Ausübung von Freizeitsport ist Skifahren.</i> Hinweis zur Ausübung von Freizeitsport: Hierbei dürfen Sie kein Honorar, Preisgeld oder sonstiges Entgelt erhalten.
---	---

A.1.2.3.1.4 Abweichende Halter oder Zulassungen

(1) Abweichende Halter Bei der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen.	<i>Beispiel für „Versicherungen, die Dritte für Sie abschließen“: Ihre Oma hat eine günstigere Einstufung als Sie im Schadenfreiheitssystem der Kfz-Haftpflichtversicherung. Daher schließt diese die Kfz-Haftpflichtversicherung auf ihren Namen ab.</i>
(2) Abweichende Zulassungen Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Fahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.	<i>Beispiel für „Eigentum an Kraftfahrzeugen, die Ihnen gehören, aber auf Dritte zugelassen sind“: Sie haben ein zusätzliches Kraftfahrzeug, das weiterhin Ihr Eigentum bleiben soll. Dieses überlassen Sie aber Ihrem Neffen, damit dieser es in eigener Verantwortung nutzen kann.</i>

A.1.2.3.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.3.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche. Ausnahme: Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.	<i>Beispiel „Vertragsverletzung“: Wir übernehmen Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung wie aus einer Autoreparatur, siehe aber A.1.2.3.2.2.</i>
--	--

A.1.2.3.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur privaten Eigennutzung kaufen wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden. Ausnahme: Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ handelt.	<i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht etwa zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i> Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge.
--	--

A.1.2.3.2.3 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	
---	--

A.1.2.3.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.	<i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i>
---	---

A.1.2.3.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben. Sie haben demnach nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.	Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist. Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
--	--

A.1.2.3.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	<i>Beispiel: Sie fahren zu schnell und erhalten einen „Punkt in Flensburg“.</i>
---	--

A.1.2.3.2.7 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

Wir übernehmen die Kosten bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € je Rechtsschutzfall.	
---	--

(2) Fahrer-Rechtsschutz – Gewerbliche Fahrten

Bei Ihnen als Selbstständiger sind Ihre gewerblichen Fahrten mit den eigenen, auf Sie privat zugelassenen Pkw, Kombis oder Krafträder versichert.	Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei „A.1“.
---	---

(3) Sicherheitsleistungen

Wir stellen Ihnen als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu übernehmenden Betrag von 300 € übersteigt.	
--	--

(4) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft

Sie sind ferner als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse privater Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft versichert.	Hinweis: Unter Motorfahrzeuge in der Luft fallen private Drohnen ab 250 Gramm Gewicht.
---	--

(5) Verdienstausschlag bei Selbstständigen

Sind Sie Selbstständiger, ist die Geltendmachung eines Verdienstausschlags bis zu einem Streitwert von 50.000 € im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Schadenereignisses im privaten Verkehrsbereich mitversichert.	Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei A.1.
---	---

A.1.2.4 Wohnen

A.1.2.4.1 Versicherungsschutz

(1) Selbstbewohnte Wohneinheiten Es besteht Versicherungsschutz für den privaten Wohnbereich für alle von Ihnen als Eigentümer oder als Mieter selbstbewohnten Wohneinheiten im Inland. Mitversichert sind den Wohneinheiten zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. (2) Mini-Photovoltaikanlage Mitversichert ist das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren eines angemeldeten, für Endverbraucher steckerfertigen Solarmoduls zur Stromerzeugung, das sich in Ihrem alleinigen oder anteiligen Eigentum auf oder an dem versicherten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil im Inland befindet („Balkonkraftwerk“). Ein dazugehöriger Batteriespeicher ist dabei mitumfasst. Nicht versichert ist der ursächliche Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit Ansprüchen aus der Einspeisung in öffentliche Stromnetze. (3) Objekt-Wechsel Wechseln Sie eine selbstbewohnte Wohneinheit, so geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der selbstbewohnten Wohneinheit stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf eine neue selbstbewohnte Wohneinheit beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder um ein zusätzliches Objekt handelt.	<i>Beispiel für Kraftfahrzeug-Abstellplätze ist ein Carport.</i> Hinweis: Nicht umfasst sind Vermietungen von Wohneinheiten, einzelner Zimmer oder Betten. Hinweis: Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dieser teilweisen gewerblichen Nutzung ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst. <i>Beispiel für „teilweise gewerbliche Nutzung“ ist ein Zimmer in Ihrer Wohnung, dass Sie für Homeoffice-Tätigkeiten im Rahmen Ihrer Selbstständigkeit nutzen.</i>
--	---

A.1.2.4.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.4.2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus - Mietverhältnissen, - sonstigen Nutzungsverhältnissen oder - dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen. Dies beinhaltet auch die Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“, soweit das betroffene Objekt versichert ist.	<i>Beispiel zum Mietverhältnis sind Streitigkeiten um Miete, bei Nutzungsverhältnissen Streitigkeiten um Wohnrechte und bei dinglichen Rechten Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze.</i> <i>Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Verschmutzung der Hauswand durch Dritte, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung bei einer Wohnungsrenovierung.</i>
---	--

A.1.2.4.2.2 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	
--	--

A.1.2.4.2.3 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Selbstbewohnte Wohneinheiten im EU-Ausland

Versichert sind alle von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in einem Land der Europäischen Union.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Dies umfasst auch Wohnungen im Rahmen von Teilnutzungsrechten wie Time-Sharing.
--	--

(2) Bergbauschäden und Planfeststellungsverfahren

Versichert sind die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten“ siehe B.3.2.3.4.
--	---

(3) Anliegerabgaben

Versichert ist Ihre gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anliegerabgaben“, siehe B.3.2.2.12.
--	--

(4) Solarthermie- und Photovoltaikanlagen

Versichert ist das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren einer (1) Solarthermieanlage. Diese muss sich an oder auf einer in Ihrem Eigentum stehenden versicherten Wohneinheit im Inland befinden. Diese Wohneinheit kann auch ein anteiliges Wohneigentum sein. (2) Photovoltaikanlage. Diese muss sich an oder auf einer in Ihrem Eigentum stehenden versicherten Wohneinheit im Inland befinden. Diese Wohneinheit kann auch ein anteiliges Wohneigentum sein. Das Betreiben der Photovoltaikanlage umfasst auch laufende Einspeisungen (mit Eigenversorgung oder Volleinspeisung) in öffentliche Stromnetze, unabhängig einer steuerrechtlichen Einordnung. Ein dazugehöriger Batteriespeicher ist mitumfasst. (3) Nicht versichert sind Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteilen in ursächlichem Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Die Anlagen können sich auch auf dazugehörigen Nebengebäuden befinden, wenn deren Grundfläche 100 qm nicht übersteigt. Sie können sich auch in einem zum Grundstück gehörenden Garten befinden. Hinweis: Eine Solarthermieanlage kann auch zusätzlich zu einer Photovoltaikanlage eingesetzt werden. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anlagen zur Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.
--	--

(5) Freizeitgrundstücke und Dauercamping

(5.1) Freizeitgrundstücke Versichert sind die von Ihnen selbst genutzten Freizeitgrundstücke - auch in einem Land der Europäischen Union - gleich ob diese in Ihrem Eigentum stehen. Dies gilt auch für die Pacht inklusive der entsprechenden Pachtverträge im Rahmen einer Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle. (5.2) Dauercamping Versichert ist die Nutzung offiziell genehmigter Stellplätze für dauerhaft bewohnbare, aber an sich mobiler Anhänger für Kraftfahrzeuge.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Freizeitgrundstücke sind Grundstücke, die entweder unbebaut sind oder mit Gebäuden bebaut sind, die nicht bewohnt werden dürfen, zum Beispiel Gerätehütten in Schrebergärten. Dies ist eine Erweiterung der „selbstbewohnten Wohneinheiten“ A.1.2.4. <i>Beispiel für „Nutzung offiziell genehmigter Stellplätze“ sind Wohnwagen und mobile Mini-Häuser („Tiny-Houses“).</i>
---	--

(6) Private Vermietung einzelner Zimmer oder Betten in Ihrer selbstbewohnten Wohnung

Versichert ist die private Vermietung oder erlaubte private Untervermietung von bis zu drei Zimmern in der von Ihnen selbstbewohnten, versicherten Wohneinheit („Studentenzimmer“) oder die vorübergehende private Vermietung von bis zu acht Betten innerhalb Ihrer selbstbewohnten, versicherten Wohneinheit bis zur Dauer von einem Jahr („Ferienbetten“). Voraussetzung ist jeweils, dass - dies steuerlich im Bereich der privaten Vermögensverwaltung, nicht aber im Rahmen einer gewerblichen Nutzung geschieht und es sich - jeweils nicht um in sich geschlossene Wohneinheiten handelt.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Die Vermietung von „Ferienbetten“ kann auch im Rahmen der „share economy“ über Internet-Plattformen geschehen. Hinweis: Die Vermietung in sich abgeschlossener Wohneinheiten sowie abgeschlossene Ferienhäuser / Ferienwohnungen können über „A.3. Vermieter-Rechtsschutz“ versichert werden. Hinweis: Ausnahme zum Ausschluss „Vermietung“ siehe A.1.2.4.1.
--	--

(7) Beratung für Bauherren

(7.1.) Versichert ist eine Beratung für Sie in Ihrer Eigenschaft als rechtlich und wirtschaftlich verantwortlicher Auftraggeber bei der Durchführung privater Bauvorhaben („Bauherr“). (7.2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme bis zu 250 € je Versicherungsjahr.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Baurisiko“ siehe B.3.2.1.4.
--	---

A.1.2.5 Spezial-Strafrecht

A.1.2.5.1 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für Sie als Privatperson für die strafrechtliche Verteidigung, wenn Ihnen ein Vergehen vorgeworfen wird oder Sie als Zeuge vernommen werden. Ausnahme: Nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit als Organ einer juristischen Person.	Hinweis: Verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sind ausschließlich im Baustein „Verkehr“ unter A.1.2.3.2.5 und A.1.2.3.2.6 versichert, siehe auch B.3.2.6.2. Hinweis: Ein ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstand ist als Organ mitversichert.
--	---

A.1.2.5.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.5.2.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist. Sie haben demnach nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.	<i>Beispiel: Versichert sind hier zunächst Straftaten wie Beleidigung, Diebstahl oder Betrug, aber auch datenschutzrechtliche Straftaten.</i> Hinweis: Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben. Hinweise: - Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. - Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
--	--

A.1.2.5.2.2 Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	
---	--

A.1.2.5.2.3 Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren.	
---	--

A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz

Privat-Verkehrs-Rechtsschutz	Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Ihren Lebensbereich als Privatperson, sofern der Verkehrsbereich betroffen ist. Kein Versicherungsschutz besteht dabei für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Ausnahmen sind entsprechend aufgeführt. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt insbesondere vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Arbeitslöhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Renten sind.
---------------------------------------	--

A.2.1 Grundlagen

A.2.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

(1) Allgemeine Regelungen - Versicherungssumme - Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten unbegrenzt - Weltweit 500.000 € - Strafkautions - innerhalb der Europäischen Union unbegrenzt - außerhalb der Europäischen Union 500.000 €	„Versicherungssummen“ siehe B.1.1.3.1. „Strafkautions“ siehe B.1.1.3.2. Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.
---	--

A.2.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
---	---

A.2.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

A.2.1.3.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen: - In Europa, - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers und - auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira.	Hinweise: Außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers sind: Der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko. Hinweis: Nur in Deutschland haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie insbesondere die Leistungsarten - Steuer-Rechtsschutz, - Opfer-Rechtsschutz oder den - Sozial-Rechtsschutz in Anspruch nehmen.
--	---

A.2.1.3.2 Weltweiter Versicherungsschutz

Es besteht für Sie auch weltweiter Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme beträgt bis zu 500.000 € je Rechtsschutzfall	<i>Beispiel: Sie mieten sich in Australien vor Ort einen Mietwagen. Bei der Rückgabe kommt es zum Streit um zu viel gefahrene Kilometer.</i>
---	---

A.2.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen

A.2.1.4.1 Versicherungsnehmer

Sie sind als Vertragspartner Versicherungsnehmer. Vertragspartner können Sie sein, wenn Sie volljährig sind und Ihr Hauptwohnsitz in Deutschland liegt.	
--	--

A.2.1.4.2 Familie - Mehrgenerationenlösung

A.2.1.4.2.1 Mitversicherte Personen – Partner

Ihr Ehepartner oder Ihr im Rechtsschutzvertrag genannte beziehungsweise laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende nichteheliche Lebenspartner ist mitversichert.	Hinweis: Wir stellen eine eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleich.
---	---

A.2.1.4.2.2 Mitversicherte Personen – Kinder

(1) Mitversichert sind Ihre minderjährigen Kinder. (2) Unverheiratete beziehungsweise nicht in einer „nichtehelichen Lebenspartnerschaft“ lebende volljährige Kinder sind ohne Altersgrenze ebenfalls mitversichert, jedoch längstens bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. (3) Kinder sind immer mitversichert, solange für diese ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht. (4) Eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen als Versicherungsnehmer braucht es hierbei nicht.	Hinweis: Es sind nicht nur leibliche Kinder, sondern ebenfalls Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder umfasst. Dies gilt auch für von Ihnen aufgenommene, fremde Austauschschüler bis zu einem Aufenthalt von einem Jahr. Hinweis: Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind insbesondere Ihre volljährigen Kinder mit Behinderung immer mitversichert, unabhängig vom Alter. Hinweis: Wartezeiten für Studiengänge, Zeiten zwischen zwei Ausbildungsstufen, Grundwehrdienst, freiwilliger Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr gelten als Zeiten, während denen Mitversicherung besteht.
---	--

A.2.1.4.2.3 Mitversicherte Personen – Enkel

Mitversichert sind ferner die Kinder mitversicherter Kinder. Eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen als Versicherungsnehmer braucht es hierbei nicht.	
--	--

A.2.1.4.2.4 Mitversicherte Personen – Eltern

Mitversichert sind zusätzlich die mit Ihnen als Versicherungsnehmer lebenden, alleinstehenden Elternteile oder Ihre nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern, sofern eine häusliche Gemeinschaft besteht. Dies gilt auch entsprechend für Eltern oder Elternteile des Ehepartners oder des nichtehelichen Lebenspartners.	Hinweis: Eine häusliche Gemeinschaft liegt vor, wenn die mitversicherte Person in einer von Ihnen bewohnten Wohneinheit oder in einer separaten Wohneinheit mit gleicher postalischen Anschrift lebt.
---	--

A.2.1.4.3 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt. (2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer dem widersprechen. Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten Ehepartner oder nichtehelichen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen. (3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie verletzt oder getötet wurden.	Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen. <i>Beispiel für „Ansprüche kraft Gesetz“: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.</i> Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“, zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.
--	---

A.2.1.5 Dauer eines permanenten Auslandsaufenthalts

Haben Sie als Versicherungsnehmer keinen Wohnsitz in Deutschland können wir Ihnen maximal für 36 Monate im Ausland Versicherungsschutz bieten. Voraussetzung ist, dass Sie bei Vertragsabschluss mit Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet waren und uns einen in Deutschland lebenden Postbevollmächtigten nennen können.	<i>Beispiel: Sie werden für drei Jahre innerhalb Ihrer Firma nach Singapur versetzt.</i> Hinweis: Haben Sie hingegen ihren Wohnsitz in Deutschland bieten wir Ihnen auch bei einem unbegrenzten Aufenthalt im Ausland Versicherungsschutz.
--	--

A.2.2 Versicherungsumfang

(1) Versichert werden können wahlweise alle - auf Sie als Versicherungsnehmer („Einzelperson“) oder - auf Sie als Versicherungsnehmer und Ihre „Familie“ zugelassenen oder erworbenen Kraftfahrzeuge. Dies beinhaltet auch zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge. (2) Ehrenamtliche Tätigkeit Ihr Versicherungsschutz umfasst ebenfalls eine von Ihnen ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit in Deutschland, sofern ein unmittelbarer Bezug zum Verkehrsbereich gegeben ist. Dies schließt eine übliche Aufwandsentschädigung mit ein. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit darf aber insgesamt nicht auf ein Entgelt ausgerichtet sein.	„Versicherungsnehmer“ und „Familie“ siehe unter A.2.1.4. Hinweis: Welchen Personenkreis („Einzelperson“ oder „Familie“) Sie versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Hinweis: Unabhängig vom versicherten Personenkreis sind Sie und Ihre Familie immer als Fahrer oder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr vom Versicherungsschutz umfasst. <i>Beispiele für solche „Entgelte“ sind Arbeitslöhne oder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.</i>
---	--

(3) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage geltend machen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten und es fällt für Sie auch keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. (3.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten. (3.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.	
---	--

A.2.2.1 Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Lebensbereich sofern der Verkehrsbereich betroffen ist. Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst - das Kraftfahrzeug, - den Fahrer, - die Teilnahme am öffentlichen Verkehr und - abweichende Halter oder Zulassungen.	Hinweis: Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge. Hinweis: Streitigkeiten mit Carsharing-Anbieter im Rahmen einer Mitgliedschaft sind vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn der Anbieter ein Verein ist.
---	--

A.2.2.1.1 Kraftfahrzeug

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als - Eigentümer, - Halter, - Käufer, - Leasingnehmer, - Mieter oder als - Fahrer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehen sein.	Hinweis: Umfasst ist auch Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers sowie Anhängers (Selbstfahrer-Vermietfahrzeug). Hinweis: „Leasingfahrzeuge“ sind entweder solche, die auf den Leasingnehmer zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Leasinggeber, dem Leasingnehmer durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen wurden.
---	--

A.2.2.1.2 Fahrer

Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als - berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse bei jedem bei Vertragsschluss oder während der Versicherungsdauer auf Sie zugelassenen oder mit einem von Ihnen erworbenen Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehenen Kraftfahrzeuge oder - Fahrer fremder Fahrzeuge.	Hinweis: Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt. <i>Beispiel für „Fahrer fremder Fahrzeuge“ ist Carsharing.</i> Hinweis: nicht versichert sind die bei Ihnen als Versicherungsnehmer oder bei Ihrer Familie beschäftigten Personen.
---	---

A.2.2.1.3 Teilnahme am öffentlichen Verkehr

Versicherungsschutz besteht ebenfalls bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer, als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr oder als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport („Fußgänger-Rechtsschutz“).	<i>Beispiele für sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr: Reiter, Inline-Skater- oder Skateboard-Fahrer. Beispiel für die „Ausübung von Freizeitsport“ ist Skifahren.</i> Hinweis zur „Ausübung von Freizeitsport“: Hierbei dürfen Sie kein Honorar, Preisgeld oder sonstiges Entgelt erhalten.
---	---

A.2.2.1.4 Abweichende Halter oder Zulassungen

(1) Abweichende Halter Bei der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen. (2) Abweichende Zulassungen Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Fahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.	<i>Beispiel für Versicherungen, die Dritte für Sie abschließen: Ihre Oma hat eine günstigere Einstufung als Sie im Schadenfreiheitssystem der Kfz-Haftpflichtversicherung. Daher schließt diese die Kfz-Haftpflichtversicherung auf ihren Namen ab.</i> <i>Beispiel für Eigentum an Kraftfahrzeugen, die Ihnen gehören, aber auf Dritte zugelassen sind: Sie haben ein zusätzliches Kraftfahrzeug, das weiterhin Ihr Eigentum bleiben soll. Dieses überlassen Sie aber Ihrem Neffen, damit dieser es in eigener Verantwortung nutzen kann.</i>
--	--

A.2.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.2.2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche. Ausnahme: Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.	<i>Beispiel: Wir übernehmen Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner.</i>
--	--

A.2.2.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen im privaten Verkehrsbereich aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur privaten Eigennutzung kaufen wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden. Ausnahmen: - Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr oder Fahrer fremder Fahrzeuge sind. - Dieser Versicherungsschutz gilt ebenfalls nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ handelt.	<i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht etwa zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i> Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge. <i>Beispiel für „Teilnahme am öffentlichen Verkehr“ ist ein Streit um eine Taxirechnung oder um Flugtickets.</i>
---	---

A.2.2.2.3 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	
--	--

A.2.2.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.	<i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i>
--	--

A.2.2.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben. Sie haben daher nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.	Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist. Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
---	---

A.2.2.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	<i>Beispiel: Sie fahren zu schnell und erhalten einen „Punkt in Flensburg“.</i>
--	---

A.2.2.2.7 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.	<i>Beispiel für Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen etwa von Beamten oder Soldaten.</i>
---	---

A.2.2.2.8 Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. (1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden, Sie dadurch nebenklageberechtigt sind und das Nebenklageverfahren gerichtlich zugelassen wurde. Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert. (2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag.	
--	--

(3) Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im - Ermittlungsverfahren und - Nebenklageverfahren, - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. (4) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferschadungsgesetz, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ umfasst ist.	Sozial-Rechtsschutz siehe A.2.2.2.9.
--	---

A.2.2.2.9 Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	<i>Beispiel ist die Geltendmachung von Ansprüchen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Wegeunfall.</i>
--	---

A.2.2.2.10 Vertrags-Check

(1) Wir stellen Ihnen einmal je Versicherungsjahr eine Prüfung einzelner konkreter Vertragsklauseln durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Der zu prüfende private Vertrag im Bereich „Verkehr“, bei dem Sie Vertragspartner sind, muss in deutscher Sprache abgefasst sein und deutsches Recht betreffen. (2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs.	<i>Beispiel wäre die Überprüfung eines Kaufvertrags über ein Kfz.</i>
---	--

A.2.2.2.11 Rechtsberatung plus+

(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten drei Versicherungsjahren vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist. (2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs, selbst bei Abwahl des außergerichtlichen Bereichs.	
--	--

A.2.2.2.12 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

Wir übernehmen die Kosten bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € je Rechtsschutzfall.	
--	--

(2) Fahrer-Rechtsschutz – Gewerbliche Fahrten

Bei Ihnen als Selbstständiger sind Ihre gewerblichen Fahrten mit den eigenen, auf Sie privat zugelassenen Pkw, Kombis oder Krafträder mit umfasst.	Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei „A.2“.
--	---

(3) Sicherheitsleistungen

Wir stellen Ihnen als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu übernehmenden Betrag von 300 € übersteigt.	
--	--

(4) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft

Sie sind ferner als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse privater Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft versichert.	Hinweis: Unter Motorfahrzeuge in der Luft fallen private Drohnen ab 250 Gramm Gewicht.
---	--

(5) Verdienstausschlag bei Selbstständigen

Sind Sie Selbstständiger, ist die Geltendmachung eines Verdienstausschlags bis zu einem Streitwert von 50.000 € im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Schadenereignisses im privaten Verkehrsbereich mitversichert.	<i>Beispiel Verdienstausschlag: Nach einem schweren Verkehrsunfall können Sie Ihre selbstständige Tätigkeit zeitweise nicht ausüben. Sie können daher neben den Schadenersatzansprüchen für Ihre gesundheitliche Wiederherstellung und Schmerzensgeldansprüchen auch Ihren Verdienstausschlag geltend machen.</i> Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei „A.2“.
---	---

(6) Weitere Versicherungsverträge bei Verkehrsunfällen

Versicherungsschutz besteht für Sie bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Unfällen im sowohl öffentlichen als auch privaten Straßenverkehr stehen.	Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass nur der Verkehrsbereich versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei „A.2“.
--	--

(7) Vertrags-Check

Sie können den Vertrags-Check bis zu drei Mal je Versicherungsjahr in Anspruch nehmen.	Siehe A.2.2.2.10.
--	-------------------

A.3 Vermieter-Rechtsschutz

Vermieter-Rechtsschutz	Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Vermietungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen (Objekte) durch Sie als Eigentümer, bei denen die versicherte Wohneinheit durch den unmittelbaren privaten Mieter als Vertragspartner selbst bewohnt wird. Dieser Mieter muss eine Privatperson und der Mietvertrag muss mindestens für 24 Monate ausgelegt sein. Nicht versichert sind Vermietungen oder Verpachtungen von gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen und kurzfristige Vermietungen. Ausnahme hierzu ist eine Vermietung von Ferienwohnungen.
---------------------------------	--

A.3.1 Grundlagen

A.3.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

Versicherungssumme Deutschland	unbegrenzt	Hinweis: Der Versicherungsschutz ist ausschließlich auf vermietete Liegenschaften in Deutschland bezogen. „Versicherungssumme“ siehe B.1.1.3.1. „Strafkautions“ siehe B.1.1.3.2. Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.
Strafkautions Deutschland	unbegrenzt	

A.3.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend Versicherungsschein genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
--	--

A.3.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die vermietete Wohneinheit als Objekt muss sich in Deutschland befinden.	
Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Deutschland gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.	

A.3.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen - Versicherungsnehmer als Vermieter

Sie sind als Vertragspartner Versicherungsnehmer. Vertragspartner können Sie sein, wenn Sie Vermieter sowie volljährig sind und Ihr Hauptwohnsitz oder bei Gewerbetreibenden Ihre Niederlassung in Deutschland liegt. Liegt kein Wohnsitz im Inland vor, ist Voraussetzung, dass Sie bei Vertragsabschluss mit Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet waren und uns einen in Deutschland lebenden Postbevollmächtigten nennen können.	
--	--

A.3.2 Versicherungsumfang

Sie können die Vermietung einer - Wohneinheit oder einer - Ferienwohnung versichern.	Hinweis: Welche Ausprägung Sie hier versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
---	---

A.3.2.1 Versicherungsschutz

A.3.2.1.1 für das versicherte Objekt

A.3.2.1.1.1 Vermietung einer Wohneinheit

(1) Versicherungsschutz besteht für das von Ihnen als Eigentümer zu Wohnzwecken vermietete konkret im Rechtsschutzvertrag benannte Objekt als in sich abgeschlossene Wohneinheit. Mitversichert sind der Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. (2) Ausnahme: Erlaubte Gebrauchsüberlassungen an Dritte Nicht umfasst sind Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit einer gegenüber Ihrem unmittelbaren Mieter erlaubten, auch teilweisen Gebrauchsüberlassung des Wohnraums an einen Dritten („Untermieter“). (3) Mini-Photovoltaikanlage Mitversichert ist das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren eines angemeldeten, für Endverbraucher steckerfertigen Solarmoduls zur Stromerzeugung, das sich in Ihrem alleinigen oder anteiligen Eigentum auf oder an dem versicherten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet („Balkonkraftwerk“). Ein dazugehöriger Batteriespeicher ist dabei mitumfasst. Nicht versichert ist der ursächliche Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit Ansprüchen aus der Einspeisung in öffentliche Stromnetze.	Hinweis: Jede Wohneinheit ist einzeln zu versichern. <i>Beispiel für Kraftfahrzeug-Abstellplätze ist ein Carport.</i> Hinweis: Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser teilweisen gewerblichen Nutzung ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst. <i>Beispiel für „teilweise gewerbliche Nutzung“ ist eine von Ihnen an einen Selbstständigen vermietete Wohnung, in der dieser ein Zimmer für seine Homeoffice-Tätigkeit verwendet.</i> Hinweis: „Erlaubte Untermiete“ kann über die Tarifvariante „TOP“ versichert werden, siehe A.3.2.2.9.
--	--

A.3.2.1.1.2 Vermietung einer Ferienwohnung

(1) Das im Rechtsschutzvertrag benannte, als Eigentümer vermietete Objekt kann auch eine in sich abgeschlossene Ferienwohnung oder ein Ferienhaus sein. Mitversichert sind der Ferienwohnung zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. Es besteht dabei Versicherungsschutz bei rechtlichen Streitigkeiten im Rahmen der Leistungsart „Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz“. Das beinhaltet zusätzlich auch typische Nebenleistungen einer solchen Vermietung („Beherbergungsvertrag“). Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle, soweit die Vermieter-Eigenschaft betroffen ist. Dies beinhaltet auch die Inanspruchnahme der Leistungsarten „Verwaltungs-Rechtsschutz“ und „Steuer-Rechtsschutz“. Die Eigentümer-Eigenschaft bleibt hingegen unberührt. Voraussetzung ist, dass diese Vermietung nur von natürlichen Personen vorgenommen wird. Umfasst ist diese Vermietung dabei nur im Bereich der privaten Vermögensverwaltung oder, wenn es im Rahmen einer gewerblichen Nutzung geschieht, bis zur gesetzlichen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer. (2) Mini-Photovoltaikanlage Mitversichert ist das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren eines angemeldeten, für Endverbraucher steckerfertigen Solarmoduls zur Stromerzeugung, das sich in Ihrem alleinigen oder anteiligen Eigentum auf oder an dem versicherten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil im Inland befindet („Balkonkraftwerk“). Ein dazugehöriger Batteriespeicher ist dabei mitumfasst. Nicht versichert ist der ursächliche Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit Ansprüchen aus der Einspeisung in öffentliche Stromnetze.	Hinweis: Jede Ferienwohnung ist einzeln zu versichern. <i>Beispiel für „Nebenleistungen“ ist die zur Verfügung gestellte Bettwäsche.</i> Hinweis: Nicht versichert sind daher etwaige Streitigkeiten über Vermittlungsverträge externer Vermittler, etwa Internet-Plattformen der „share economy“ oder mit einem Reisebüro, aber auch mit Ihrem Verwalter vor Ort. Hinweis: Ausnahme der Regelung, dass der Vermietungszeitraum mindestens für 24 Monate sein muss, siehe Produktbeschreibung bei „A.3“.
---	--



A.3.2.1.2 für die versicherte Eigenschaft

Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft - als Vermieter des Objektes und - als Eigentümer des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.	<i>Beispiel für ein Gebäude ist ein Einfamilienhaus. Beispiel für ein Gebäudeteil ist eine Eigentumswohnung.</i>
---	---

A.3.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.3.2.2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

(1) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus - Mietverhältnissen, - sonstigen Nutzungsverhältnissen oder - dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen. Dies beinhaltet auch die Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“, soweit das betroffene Objekt versichert ist. (2) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage geltend machen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten und es fällt für Sie auch keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. (2.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten. (2.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.	<i>Beispiel zum Mietverhältnis sind Streitigkeiten um Miete.</i> <i>Beispiel für Nutzungsverhältnisse sind Streitigkeiten um Grunddienstbarkeiten.</i> <i>Beispiel bei dinglichen Rechten sind Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze.</i> Hinweis: Mitumfasst vom Versicherungsschutz ist die unerlaubte Untervermietung durch den eigentlichen Mieter. Hinweis: <u>Nicht</u> versichert sind daher Ansprüche aus Begründung oder Rückübertragung eines dinglichen Rechts, also der Kaufvertrag über das Grundstück oder Streitigkeiten mit Handwerkern bei Renovierungsarbeiten.
---	--

A.3.2.2.2 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	<i>Beispiel: Der Grundsteuerbescheid ist fehlerhaft.</i>
--	---

A.3.2.2.3 Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und vor deutschen Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	<i>Beispiel sind Beeinträchtigungen des Grundeigentums durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen etwa der Denkmalschutzbehörde.</i>
---	--

A.3.2.2.4 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen: Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist. Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz. Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie in diesem Fall verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. In folgenden Fällen haben Sie demnach nie Versicherungsschutz: - Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen; - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann.	<i>Beispiel: Ihnen als Grundeigentümer wird vorgeworfen, durch Verletzung Ihrer Streupflicht die Körperverletzung eines Passanten fahrlässig verursacht zu haben.</i> Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. <i>Beispiele einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat: Beleidigung, Diebstahl oder Betrug.</i> Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
--	---

A.3.2.2.5 Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. (1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden, Sie dadurch nebenklageberechtigt sind und das Nebenklageverfahren gerichtlich zugelassen wurde. Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert. (2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. (3) Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im - Ermittlungsverfahren und - Nebenklageverfahren, - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. (4) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.	
--	--

A.3.2.2.6 Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	<i>Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, gegen die Regeln der Wohnungsbindung verstoßen zu haben. Hierfür erhalten Sie eine Geldbuße.</i>
---	---

A.3.2.2.7 Vertrags-Check

(1) Wir stellen Ihnen einmal je Versicherungsjahr eine Prüfung einzelner konkreter Vertragsklauseln durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Der zu prüfende Vertrag im Bereich Vermietung, bei dem Sie Vertragspartner sind, muss in deutscher Sprache abgefasst sein und deutsches Recht betreffen. (2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs.	<i>Beispiel wäre die Überprüfung eines Mietvertrags über Wohnraum.</i>
--	--

A.3.2.2.8 Rechtsberatung plus+

(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten drei Versicherungsjahren vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist. (2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. (3) Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs, selbst bei Abwahl des außergerichtlichen Bereichs.	
--	--

(1) Erlaubte Gebrauchsüberlassung an Dritte

Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang aus erlaubter, auch teilweiser Gebrauchsüberlassung des Wohnraumes an Dritte („Untermieter“) durch den unmittelbaren vertraglichen Mieter ist mitversichert, wenn Sie dies als Hauptvermieter im Mietvertrag ausdrücklich erlaubt haben.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. <i>Beispiel: Der „Untermieter“ will die vermietete Wohneinheit nicht räumen.</i> Hinweis: Vermietungen von Ferienwohnung oder Ferienhäuser sind keine Untervermietung. Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass eine „Untervermietung“ nicht versichert ist, siehe A.3.2.1.1.1.
---	---

(2) Bergbauschäden und Planfeststellungsverfahren

Versichert ist die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten“ siehe B.3.2.3.4.
--	--

(3) Anliegerabgaben

Versichert ist Ihre gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 2.500 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anliegerabgaben“, siehe B.3.2.2.12.
---	---

(4) Photovoltaik- und Solarthermieranlagen

Versichert ist das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren einer (1) Solarthermieranlage. Diese muss sich an oder auf einer in Ihrem Eigentum stehenden versicherten Wohneinheit im Inland befinden. Diese Wohneinheit kann auch ein anteiliges Wohneigentum sein. (2) Photovoltaikanlage. Diese muss sich an oder auf einer in Ihrem Eigentum stehenden versicherten Wohneinheit im Inland befinden. Diese Wohneinheit kann auch ein anteiliges Wohneigentum sein. Das Betreiben der Photovoltaikanlage umfasst auch laufende Einspeisungen (mit Eigenversorgung oder Volleinspeisung) in öffentliche Stromnetze, unabhängig einer steuerrechtlichen Einordnung. Ein dazugehöriger Batteriespeicher ist mitumfasst. (3) Nicht versichert sind Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteilen in ursächlichem Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Die Anlagen können sich auch auf dazugehörigen Nebengebäuden befinden, wenn deren Grundfläche 100 qm nicht übersteigt. Sie können sich auch in einem zum Grundstück gehörenden Garten befinden. Hinweis: Eine Solarthermieranlage kann auch zusätzlich zu einer Photovoltaikanlage eingesetzt werden. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anlagen zur Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.
--	--

(5) Vertrags-Check

Sie können den Vertrags-Check bis zu drei Mal je Versicherungsjahr in Anspruch nehmen.	Siehe A.3.2.2.7.
---	-------------------------

A.4 Landwirtschafts-Rechtsschutz

Landwirtschafts-Rechtsschutz

Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf die land- oder forstwirtschaftliche Urproduktion. Darüber hinaus ist Ihr privater Lebensbereich versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (Definition siehe Produktbeschreibung A.1) und land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe. Ausnahmen sind entsprechend aufgeführt.

A.4.1 Grundlagen

A.4.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

- Versicherungssumme - Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten unbegrenzt - Weltweit 500.000 € - Strafkautions - innerhalb der Europäischen Union unbegrenzt - außerhalb der Europäischen Union 500.000 €		Versicherungssummen siehe B.1.1.3.1. „Strafkautions“ siehe B.1.1.3.2. Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.
--	--	--

A.4.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
--	--

A.4.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

A.4.1.3.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen: - In Europa, - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers und - auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira.	Hinweise: Außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers sind: Der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko. Hinweis: Nur in Deutschland haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie insbesondere die Leistungsarten - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz, - Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz oder den - Opfer-Rechtsschutz in Anspruch nehmen.
--	---

A.4.1.3.2 Weltweiter Versicherungsschutz

Es besteht für Sie auch weltweiter Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme beträgt bis zu 500.000 € je Rechtsschutzfall.	
--	--

A.4.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen

A.4.1.4.1 Versicherungsnehmer

(1) Versicherungsnehmer ist als Vertragspartner ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, der innerhalb Deutschlands liegt und nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Darüber hinaus muss der Betrieb Mitglied einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sein. (2) Dabei kann der Versicherungsnehmer als eine einzelne natürliche Person (Inhaber) auftreten, eine Personen- oder eine Kapitalgesellschaft sowie eine Genossenschaft sein.	Hinweis: Gewerbliche Betriebe wie landwirtschaftliche Intensivbetriebe (z. B. Massentierhaltung oder Zuchtbetriebe) oder für Anlagen der Erneuerbaren Energie (z. B. Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen) können unter „A.5. Firmen-Rechtsschutz“ versichert werden. Hinweis: Der Betrieb kann auch ein Firmensitz oder eine Niederlassung sein.
---	--

A.4.1.4.2 Mitversicherte Personen – Beschäftigte Personen

(1) Liegt eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft vor, sind alle Inhaber, Geschäftsführer oder Vorstände des landwirtschaftlichen Betriebs, auch als gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, mitversichert. (2) Versicherungsschutz besteht auch für die beschäftigten Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Betrieb des Versicherungsnehmers oder als freie Mitarbeiter tätig sind sowie die im Betrieb tätigen Mitinhaber, Hoferben und Altenteiler. (3) Darüber hinaus sind versichert - die im Versicherungsschein genannten sonstigen natürlichen oder juristische Personen und - der von Ihnen bestellte oder ein gesetzlich eingesetzter beruflicher Vertreter.	Hinweise: - „Beschäftigte Personen“ sind Voll- und Teilzeitschäftigte, Heimarbeiter, Pauschalbesteuerte, Saison- und Leiharbeiter sowie Auszubildende oder auch Familienangehörige als Angestellte. - „Freie Mitarbeiter“ (auch Subunternehmer) sind nur dann umfasst, wenn ihnen ein Fahrzeug vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird. Hinweis: Der private Bereich („Privat-Rechtsschutz“) des Inhabers, weiterer Mitinhaber, Hoferben oder Altenteiler ist hier nicht umfasst. <i>Beispiel: Der „berufliche Vertreter“ ist ein Insolvenzverwalter.</i>
--	---

A.4.1.4.3 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt. (2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kann der Versicherungsnehmer dem widersprechen. Ausnahmen: - Bei mitversicherten Personen im Baustein „Privat-Rechtsschutz“ und - bei aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Organen kann nicht widersprochen werden. (3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes zustehen, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.	Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.
---	--

A.4.2 Versicherungsumfang

(1) Kombinationsmöglichkeiten der Bausteine Ausgehend von den Bausteinen „Landwirtschaft“ und „Privat-Rechtsschutz“, die als nicht abwählbare Grunddeckung Ihres Rechtsschutzvertrags dienen, können folgende Bausteine als Versicherungsschutz zusammengestellt werden: - Arbeitsrecht für Arbeitgeber, - Verkehr, - Immobilien und der - Spezial-Strafrecht. Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen der vom Versicherungsnehmer ausgewählten Bausteine. Diese Bausteine und deren Leistungen werden im Folgenden näher beschrieben. (2) Auslagerung von Betriebstätigkeiten in andere Gesellschaftsformen Mitversichert sind alle in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgelagerten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten im Außenverhältnis in Höhe Ihres Gesellschafts- oder Kapitalanteils. Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber der Gesellschaft und deren Mitgesellschaftern oder Miteigentümern. (3) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage geltend machen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten und es fällt für Sie auch keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. (3.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten. (3.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.	Hinweis: Welche Bausteine und daher welchen Umfang des Versicherungsschutzes Sie gewählt haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Siehe A.4.2.1 bis A.4.2.6.
---	---

A.4.2.1 Landwirtschaft

A.4.2.1.1 Versicherungsschutz

(1) Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für den im Rechtsschutzvertrag bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb („landwirtschaftlicher Hauptbetrieb“). Ausnahme: Nicht umfasst sind „land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe“. (2) Versicherungsschutz bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).	Je nach Auswahl der Bausteine besteht Versicherungsschutz im - „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“ unter A.4.2.2, - „Verkehr“ unter A.4.2.3 und - „Immobilien“ unter A.4.2.4. Darüber hinaus ist auch „Spezial-Strafrecht“ unter A.4.2.5 umfasst. Für den Privat-Rechtsschutz siehe A.4.2.6. Hinweis: Umfasst sind neben der „Urproduktion“ auch Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, wie die Käseproduktion. Hinweis: „Sonstiger Teilnehmer“ kann auch ein Reiter sein.
---	---

A.4.2.1.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.4.2.1.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche. Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ist ebenfalls versichert. Voraussetzung ist, dass Ihre Rechte beeinträchtigt wurden oder dies unmittelbar bevorsteht und dabei eine Fortdauer der Beeinträchtigung für die Zukunft, also Wiederholungsgefahr besteht. Ausnahmen: (1) Diese Ansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. (2) Nicht versichert ist hier die Geltendmachung von Schadenersatz - oder Unterlassungsansprüchen in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien, insbesondere bei Bewertungen Ihres versicherten Betriebs auf Online-Plattformen, Blogs oder sonstiger negativer Kommentare über Ihren Betrieb im Bereich des Internets („Cyber-Risiken - Landwirtschaft“).	<i>Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung von Betriebsinterieur, nicht jedoch Vertragsstrafen.</i> Hinweis: Sie sind hingegen nicht versichert, wenn Sie die Unterlassung für die in Zukunft befürchteter unwahre Tatsachenbehauptungen des Schädigers verlangen („vorbeugende Unterlassung“). Hinweis: „Cyber-Risiken – Landwirtschaft“ können über die Tarifvariante „TOP“ versichert werden, siehe A.4.2.1.2.12 (1).
--	--

A.4.2.1.2.2 Vertrags- und Sachenrecht im Bereich Land- oder Forstwirtschaft

um Ihre rechtlichen Interessen im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Ausnahmen: (1) Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit folgender Leistungsarten handelt: - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Arbeits-Rechtsschutz oder - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. (2) Landwirtschaftliche Nebenbetriebe <u>Nicht</u> umfasst sind „landwirtschaftliche Nebenbetriebe“ sowie eine gewerbliche, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit, auch wenn diese in ursächlichem Zusammenhang mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stehen. (3) Hof- und Betriebsübergabeverträge Nicht umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Hof- oder Betriebsübergabeverträgen.	Hinweis: Umfasst sind hier auch <u>nicht</u> zulassungspflichtige land- oder forstwirtschaftliche Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen. Hinweis: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe sowie Hof- und Betriebsübergabeverträge können über die Tarifvariante „TOP“ versichert werden, siehe A.4.2.1.2.12 (3) – (6), (8) und (9). Hinweis: „Gewerbliche Tätigkeit“ ist ein der Gewerbesteuer unterliegender Intensivbetrieb wie die Rinderzucht.
--	--

A.4.2.1.2.3 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	Hinweise: - Für steuerliche Streitigkeiten mit Immobilien benötigen Sie den Baustein „Immobilien“. - Für steuerliche Streitigkeiten im Verkehrsrecht benötigen Sie den Baustein „Verkehr“.
--	--

A.4.2.1.2.4 Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	<i>Beispiel: Ihre Berufsgenossenschaft fordert von Ihnen ungerechtfertigt höhere Beiträge.</i>
---	---

A.4.2.1.2.5 Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und vor deutschen Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen. Ausnahme: Die Wahrnehmung solcher rechtlichen Interessen umfasst nicht Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit - Verkehrsrecht oder bei - Immobilien.	<i>Beispiel für „keine versicherte Streitigkeiten mit Immobilien“ sind Beeinträchtigungen des Grundeigentums durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen etwa bei fehlerhafter Baugenehmigung für Ihren Grundstücksnachbarn.</i> Baustein „Verkehr“ siehe A.4.2.3. Baustein „Immobilien“ siehe A.4.2.4.
---	--

A.4.2.1.2.6 Allgemeiner Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.	
--	--

A.4.2.1.2.7 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen: Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist. Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz. Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie in diesem Fall verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. In folgenden Fällen haben Sie demnach nie Versicherungsschutz: - Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen; - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann.	Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Hinweis: Für verkehrsrechtliche Vergehen benötigen Sie den Baustein „Verkehr“ siehe A.4.2.3. <i>Beispiele einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat: Beleidigung, Diebstahl oder Betrug.</i> Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
--	--

A.4.2.1.2.8 Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. (1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden, Sie dadurch nebenklageberechtigt sind und das Nebenklageverfahren gerichtlich zugelassen wurde. Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert. (2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. (3) Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im - Ermittlungsverfahren und - Nebenklageverfahren, - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. (4) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferschädigungsgesetz, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ umfasst ist.	Sozial-Rechtsschutz siehe A.4.2.1.2.4.
---	---

A.4.2.1.2.9 Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	Hinweis: Für verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten benötigen Sie den Baustein „Verkehr“. <i>Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, bei einer Werbeaktion eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt zu haben. Hierfür erhalten Sie ein Bußgeld.</i>
--	---

A.4.2.1.2.10 Daten-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe

für die Abwehr von datenschutzrechtlichen Ansprüchen Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung vor deutschen Gerichten und für die Verteidigung in Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten wegen des Vorwurfs einer datenschutzrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit beschränkt auf Ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.	Hinweis: Rechtliche Grundlagen können hier insbesondere die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sein.
--	---

A.4.2.1.2.11 Rechtsberatung plus+

(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten drei Versicherungsjahren vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist. (2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs, selbst bei Abwahl des außergerichtlichen Bereichs.	
--	--

A.4.2.1.2.12 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Rechtsschutz für Cyber-Risiken - Landwirtschaft

Soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet vorliegt, besteht Versicherungsschutz (1.1) Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatz-Ansprüche und Ihrer auch vorbeugenden Unterlassungsansprüche im Rahmen der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“. (1.2) Aktiver Straf-Rechtsschutz für die Unterstützung zur Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 250 € je Versicherungsjahr. (1.3) Nutzen Sie für die folgende Service-Leistungen unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir deren anfallende Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme jeweils bis zu 250 € je Versicherungsjahr. (1.3.1) Service-Leistung „Reputations-Check“ Unser Dienstleister sorgt für die Überprüfung Ihrer Suchergebnisse im Internet und lässt mögliche schädliche Einträge im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich identifizieren. (1.3.2) Service-Leistung „Beseitigung schädlicher Einträge“ Liegen schädliche Einträge im Internet im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich nach den Ergebnissen des Reputations-Checks oder durch Ihren direkten Hinweis vor, werden die Einträge mit dem Ziel einer Entfernung bearbeitet. (1.3.3) Service-Leistung „Homepage-Prüfung“ Für Ihre land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit steht Ihnen eine vorsorgliche rechtliche Prüfung von bis zu drei deutschsprachigen Homepages (Domains) zu, soweit Sie diese Domains selbst betreiben. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen auch als Cyber-Risiko siehe unter (2). <i>Beispiele für „Unterlassungsansprüche“: unberechtigte negative Kommentare oder Bewertungen Ihres versicherten Betriebs auf Online-Plattformen oder Blogs im Bereich des Internets.</i> Hinweis: Das Ergebnis im „Reputations-Check“ wird Ihnen mit einer entsprechenden Handlungsempfehlung mitgeteilt. Hinweis: Die Domains der „Homepageprüfung“ dürfen noch nicht rechtlich geprüft oder wesentliche Inhalte seit der letzten Prüfung geändert worden sein. Themen wie Gestaltung oder Rechtschreibung werden nicht bei der Prüfung berücksichtigt. <i>Beispiel: Umfasst von der Prüfung sind Namen und Kennzeichnungsrechte der Domain oder Vereinbarkeit des Impressums mit dem Telemediengesetz.</i>
---	--

(2) Rechtsschutz im Urheberrecht

Versichert ist im Urheberrecht eine (2.1) anwaltliche Beratung Wir übernehmen die Kosten einer anwaltlichen Beratung oder Auskunft. Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Diese Beratungskosten werden nicht auf eine folgende Vertretung oder Mediation angerechnet. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme bis zu 1.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle. (2.2) anwaltlichen Vertretung Wir übernehmen die Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Wahrnehmung rechtlicher Interessen. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle, soweit diese die Abwehr von Urheberrechtsverletzungen betrifft. Die Teilversicherungssumme bei der Geltendmachung von Urheberrechten beträgt bis zu 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle. Beratungskosten werden darauf angerechnet. (2.3) Mediation Sie können alternativ zur anwaltlichen Vertretung eine Mediation in Anspruch nehmen. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle. Beratungskosten werden darauf angerechnet.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Hier kann die Angelegenheit auch in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien in Anspruch genommen werden („Rechtsschutz für Cyber-Risiken - Landwirtschaft“). Hinweis: Die anwaltliche Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen und darf mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Geistiges Eigentum“, dort Urheberrecht, siehe B.3.2.2.5.
--	--

(3) Allgemeine landwirtschaftliche Nebenbetriebe

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“, soweit land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sowie gegebenenfalls eine damit verbundene Nebentätigkeit des Versicherungsnehmers betroffen sind und insgesamt keine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe müssen dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. Dies liegt etwa vor bei - überwiegend im eigenen Hauptbetrieb erzeugten Rohstoffen, die von Ihnen be- oder verarbeitet werden und diese Erzeugnisse überwiegend zum Verkauf bestimmt sind, bei - Substanzbetrieben, wenn diese Substanzen überwiegend im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden und bei - vorübergehenden Vermietungen an Feriengäste bis zu einem Jahr bei maximal acht Betten. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 10.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ siehe A.4.2.1.2.2. <i>Beispiel: Sie betreiben einen Hofladen oder Sie vermieten im Rahmen von „Ferien auf dem Bauernhof“.</i> <i>Beispiel für „Substanzbetriebe“ sind Sandgruben, Kiesgruben oder Torfstiche.</i> Hinweis: Dies ist eine Abweichung zum Deckungsumfang „Urproduktion“, siehe Produktbeschreibung bei „A.4“.
--	---

(4) Besondere landwirtschaftliche Nebenbetriebe - eingestellte Pensionspferde

(4.1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit den im landwirtschaftlichen Betrieb eingestellten Pensionspferden. (4.2) Für alle diese Fälle gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % der Summe der zu übernehmenden Kosten, mindestens 500 € je Rechtsschutzfall. Ist eine höhere tarifliche Selbstbeteiligung verabredet, gilt diese als Mindest-Selbstbeteiligung.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei gewerblicher Tätigkeit. Hinweis: Dies ist eine Abweichung zum Deckungsumfang „Urproduktion“, siehe Produktbeschreibung bei „A.4“.
---	---

(5) Besondere landwirtschaftliche Nebenbetriebe - Reiterhof

(5.1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Betreiben eines Reiterhofs. (5.2) Für alle diese Fälle gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % der Summe der zu übernehmenden Kosten, mindestens 500 € je Rechtsschutzfall. Ist eine höhere tarifliche Selbstbeteiligung verabredet, gilt diese als Mindest-Selbstbeteiligung.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei gewerblicher Tätigkeit. Hinweis: Nicht versichert ist der An- oder Verkauf von Reittieren. Hinweis: Dies ist eine Abweichung zum Deckungsumfang „Urproduktion“, siehe Produktbeschreibung bei „A.4“.
--	---

(6) Besondere landwirtschaftliche Nebenbetriebe - Pferdezucht und Pferdehandel

(6.1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der vom Versicherungsnehmer auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb betriebene Pferdezucht und Pferdehandel. (6.2) Für alle diese Fälle gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % der Summe der zu übernehmenden Kosten, mindestens 500 € je Rechtsschutzfall. Ist eine höhere tarifliche Selbstbeteiligung verabredet, gilt diese als Mindest-Selbstbeteiligung. (6.3) Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 10.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei gewerblicher Tätigkeit. Hinweis: Nicht versichert sind Streitigkeiten mit der Prämierung oder Körung von Pferden sowie Bedeckungsstreitigkeiten. Hinweis: Dies ist eine Abweichung zum Deckungsumfang „Urproduktion“, siehe Produktbeschreibung bei „A.4“.
--	---

(7) Cross Compliance-Verfahren

Der Versicherungsschutz besteht bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Direktzahlungen stehende „Cross Compliance“-Verfahren.	Hinweis: „Cross Compliance“ bedeutet die Verknüpfung der Gewährung von Prämienzahlungen an die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen insbesondere von Umweltstandards, zum Beispiel des Tierschutzes. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Subventionen“ siehe B.3.2.3.9.
---	--

(8) Vorsorgliche Beratung bisheriger Inhaber bei Hof- oder Betriebsübergabe-Verträgen

Sie können sich einmalig während der Vertragslaufzeit als bisherige Inhaber vor dem Abschluss eines Hof- oder Betriebsübergabe-Vertrags im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ anwaltlich beraten oder eine Auskunft geben lassen. Dies kann auch Regelungen im Familien- und Erbrecht umfassen. Nutzen Sie für die Beratung unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme insgesamt bis zu 1.000 €.	Die Wartezeit beträgt zwölf Monate. Hinweis: Die Beratung oder Auskunft können Gebühren auch der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen, dürfen aber nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen.
--	--

(9) Rechtsschutz für Betriebsnachfolger bei Hof- oder Betriebsübergabe-Verträgen

(9.1) Anwaltlichen Beratung Wir übernehmen einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten einer Beratung oder Auskunft für Sie als Hof- oder Betriebsnachfolger. Dies kann auch Regelungen im Familien- und Erbrecht umfassen. Nutzen Sie für die Beratung unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Diese Beratungskosten werden nicht auf die folgende Vertretung oder Mediation angerechnet. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme insgesamt bis zu 1.000 €. (9.2) Anwaltliche Vertretung Wir übernehmen einmalig während der Vertragslaufzeit für Sie als Hof- oder Betriebsnachfolger die Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Wahrnehmung rechtlicher Interessen im versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Bereich im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht“ aus Streitigkeiten aus einem bestehenden Übergabevertrag, soweit der versicherte Hof oder der versicherte Betrieb betroffen ist. Voraussetzung ist, dass die ehemaligen Inhaber als Anspruchsgegner vollständig aus dem Hof oder Betrieb ausgeschieden sind. Die Teilversicherungssumme beträgt insgesamt bis zu 5.000 €. Beratungskosten werden darauf angerechnet. (9.3) Mediation Sie können als Hof- oder Betriebsnachfolger einmalig während der Vertragslaufzeit eine Mediation in Anspruch nehmen, wenn der Gegner der Altenteiler ist. Wird die Angelegenheit durch die Mediation beendet, übernehmen wir auch die Mediationskosten des Altentellers, sofern Sie dies beantragen und dieser nicht anderweitig versichert ist. Die Teilversicherungssumme beträgt insgesamt bis zu 10.000 €. Beratungskosten werden darauf angerechnet.	Die Wartezeit beträgt zwölf Monate. Hinweis: Ausnahme zur Leistung „Beratung“ siehe B.1.1.1.1.1 (1). Hinweis: Die Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen und darf mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen. Mediation siehe B.1.3. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Streitigkeiten Mitversicherte untereinander“ siehe B.3.2.4.1.
---	--

(10) Besonderer Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen – Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

Versicherungsschutz besteht zusätzlich für die Erstellung von vorsorglichen Verfügungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sie als Inhaber oder gesetzlicher Vertreter im Hinblick auf Ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in Deutschland („Unternehmer-Verfügung“). Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme bis zu 250 € je Versicherungsjahr.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. <i>Beispiel: Im Falle Ihres Ausfalls als Inhaber durch Krankheit, legen Sie eine bestimmte Person mit einer bestimmten Vorgehensweise bei der Leitung Ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs fest.</i>
--	--

(11) Streitigkeiten im Bereich des Genossenschaftsrechts

Der Versicherungsschutz besteht für Sie bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einer land- oder forstwirtschaftlichen Genossenschaft. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 1.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Dies umfasst auch die Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher Produkte, jedoch keine Jagd-Genossenschaften. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Genossenschaften“, siehe B.3.2.2.3.
--	--

(12) Vertrags-Rechtsschutz für Verfahren aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Sie haben Versicherungsschutz für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Rechtsschutzvertrag genannten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit in der Leistungsart „Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht“, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit Angelegenheiten des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ (AGG) gegeben ist. Die Teilversicherungssumme beträgt bis 10.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate.
---	---

A.4.2.2 Arbeitsrecht für Arbeitgeber

A.4.2.2.1 Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz als Arbeitgeber im Rahmen Ihrer im Rechtsschutzvertrag bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit.	
--	--

A.4.2.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.4.2.2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitgeber, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist.	
---	--

A.4.1.2.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis endet und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt haben. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 1.000 € je Rechtsschutzfall und bis zu 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle.	
---	--

A.4.2.2.2.3 Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeitsrecht gegenüber Ihrem Betriebsrat. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 1.000 € je Rechtsschutzfall.	
---	--

A.4.2.2.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Erweiterung Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 1.000 € je Rechtsschutzfall und bis zu 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle.	
--	--

(2) Erweiterung Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € je Rechtsschutzfall.	
---	--

A.4.2.3 Verkehr

A.4.2.3.1 Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren land- oder forstwirtschaftlichen Bereich, sofern der Verkehrsbereich betroffen ist. Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst - das Kraftfahrzeug, - den Fahrer, - die Teilnahme am öffentlichen Verkehr, - abweichende Halter und Zulassungen und - beschäftigte Personen.	
---	--

A.4.2.3.1.1 Kraftfahrzeug

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als - Eigentümer, - Halter, - Käufer, - Leasingnehmer, - Mieter oder als - Fahrer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehen sein. (2) Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Taxen, Mietwagen oder Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.	Hinweis: Umfasst ist auch Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers sowie Anhänger (Selbstfahrer-Vermietfahrzeug). Hinweis: Versichert sind hier zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen. Hinweis: „Leasingfahrzeuge“ sind entweder solche, die auf den Leasingnehmer zugelassen sind oder bei fortlaufender Zulassung auf den Leasinggeber dem Leasingnehmer durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen wurden.
---	---

A.4.2.3.1.2 Fahrer

Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als - berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse bei jedem bei Vertragschluss oder während der Versicherungsdauer auf Sie als Versicherungsnehmer zugelassenen oder mit einem von Ihnen als Versicherungsnehmer erworbenen Versicherungskennzeichen / Versicherungsplakette versehenen Kraftfahrzeugs und - Fahrer fremder Fahrzeuge.	Hinweis: Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.
--	--

A.4.2.3.1.3 Teilnahme am öffentlichen Verkehr

Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).	
--	--

A.4.2.3.1.4 Abweichende Halter oder Zulassungen

(1) Abweichende Halter Bei der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen. (2) Abweichende Zulassungen Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Fahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.	
--	--

A.4.2.3.1.5 Beschäftigte Personen

Versichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen sowie die von Ihnen bestellten beruflichen Vertreter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie, auch bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge während von Ihnen oder von Ihren bestellten beruflichen Vertretern angewiesener Dienstfahrten.	Hinweis: „Beschäftigte Person“ siehe A.4.1.4.2. <i>Beispiel: Fuhrparkleiter</i>
--	---

A.4.2.3.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.4.2.3.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche. Ausnahme: Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.	
--	--

A.4.2.3.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Ausnahme: Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ handelt.	Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge.
--	---

A.4.2.3.2.3 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchverfahren wahrzunehmen.	<i>Beispiel: Der Kfz-Steuerbescheid ist falsch.</i>
--	---

A.4.2.3.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.	<i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i>
--	--

A.4.2.3.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben. Sie haben demnach nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.	Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist. Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
---	---

A.4.2.3.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	<i>Beispiel: Sie fahren zu schnell und erhalten einen „Punkt in Flensburg“.</i>
--	---

A.4.2.3.2.7 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

Wir übernehmen die Kosten bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € je Rechtsschutzfall.	Hinweis: Dies ist eine Erweiterung des Verkehrs-Straf-Rechtsschutz siehe A.4.2.3.2.5.
---	---

(2) Fahrer-Rechtsschutz – Private Fahrten

Versicherungsschutz besteht auch bei privaten Fahrten mit einem versicherten Fahrzeug des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit hierzu eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Dies umfasst Pkw, Kombis, Krafträder und Nutzfahrzeuge bis vier Tonnen Nutzlast sowie Traktoren.	<i>Beispiel einer „erlaubten Nutzung“ ist die Erlaubnis des Inhabers mit einem Traktor des Betriebs an einem Treffen teilzunehmen.</i>
--	--

(3) Sicherheitsleistungen

Wir stellen Ihnen als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu übernehmenden Betrag von 300 € übersteigt.	Siehe B.1.1.3.2.
--	------------------

(4) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft

Sie sind als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse von gewerblichen Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft versichert. Ausnahme: Diese Absicherung umfasst nicht die Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“.	Hinweis: Unter Motorfahrzeuge in der Luft fallen Drohnen ab 250 Gramm Gewicht.
--	---

A.4.2.4 Immobilien

A.4.2.4.1 Versicherungsschutz

(1) Umfang (1.1) Es besteht Versicherungsschutz für alle von Ihnen genutzten land- oder forstwirtschaftlich Flächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile. Diese können sich dabei in Ihrem Eigentum, im Eigentum Ihrer „Familie“, eines Mitinhabers, Ihres Hoferben sowie Ihres Altenteilers befinden oder auch von Dritten hinzugepachtet werden. (1.2) Der Versicherungsschutz umfasst ebenfalls von Ihnen verpachtete land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile. (2) Objekt-Wechsel Wechseln Sie land- oder forstwirtschaftlich selbst genutzte Flächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, geht der Versicherungsschutz auf die neuen Objekte über. Versichert sind zudem Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach der Übergabe des bisherigen Objekts eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein neues Objekt beziehen und vor dessen geplanter Nutzung eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder zusätzliche Objekte handelt.	Hinweis: Nicht versichert ist die Vermietung oder Verpachtung von privaten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Hinweis: Bauwerke auf fremden Grundstücken sind mit Ausnahme der Erbpacht nicht versichert. <i>Beispiel für „genutzte landwirtschaftliche Grundstücke“ sind der Hof, Scheunen, Lagerstätten und Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge.</i> Familiendefinition siehe „Privat-Rechtsschutz“ A.4.6 zusammen mit A.1.1.4.2. Hinweis: Als von Ihnen land- oder forstwirtschaftlich selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, gelten auch solche, die ausschließlich im Eigentum eines Gesellschafters oder Geschäftsführers beziehungsweise eines Familienangehörigen eines Gesellschafters oder Ihres Geschäftsführers stehen und von Ihrem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden. Wir stellen diese Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile gleich, die in Ihrem Eigentum stehen.
--	--

A.4.2.4.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.4.2.4.2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus - Miet- und Pachtverhältnissen, - sonstigen Nutzungsverhältnissen oder - dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen. Dies beinhaltet auch die Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“, soweit das betroffene Objekt versichert ist.	<i>Beispiel zum Mietverhältnis sind die Streitigkeiten um die Miete, bei Nutzungsverhältnissen Streitigkeiten um Grunddienstbarkeiten und bei dinglichen Rechten Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze.</i>
--	--

A.4.2.4.2.2 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchverfahren wahrzunehmen.	
---	--

A.4.2.4.2.3 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Bergbauschäden und Planfeststellungsverfahren

Versichert ist die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. <i>Beispiele für „Bergbau“: Die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau (Braunkohle, Torf und Kies) und Untertagebau (Steinkohle, Erz und Salz).</i> Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten“ siehe B.3.2.3.4.
--	---

(2) Anliegerabgaben

Versichert ist Ihre gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anliegerabgaben“, siehe B.3.2.2.12.
---	---

A.4.2.5 Spezial-Strafrecht

A.4.2.5.1 Versicherungsschutz

(1) besteht im versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Bereich für die strafrechtliche Verteidigung, wenn Ihnen eine strafbare Handlung vorgeworfen wird oder Sie als Zeuge vernommen werden. (2) In Erweiterung des bisher versicherten Personenkreises sind bei diesem Baustein auch folgende in Ihrem Betrieb tätigen Mitarbeiter versichert: Ärzte (Betriebsärzte oder im Rahmen der „Ersten Hilfe“) Beauftragte für bestimmte Fachgebiete. (3) Versicherungsschutz erhalten auch die die aus Ihren Diensten ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für Sie ergeben.	Hinweis: Verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sind ausschließlich im Baustein „Verkehr“ unter A.4.2.3.2.5 und A.4.2.3.2.6 versichert, siehe auch B.3.2.6.2. Hinweis: „Mitversicherte Personen“ siehe A.4.1.4.2. <i>Beispiele: „Beauftragte für bestimmte Fachgebiete“ können auf dem Gebiet Arbeitssicherheit, allgemeine Sicherheit, Datenschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz und Abfallbeseitigung sein.</i>
--	---

A.4.2.5.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.4.2.5.2.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn ein strafrechtliches Vergehen oder Verbrechen vorgeworfen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist.	Hinweis: Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben, siehe B.3.2.6.1.
--	--

A.4.2.5.2.2 Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	
---	--

A.4.2.5.2.3 Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.	
---	--

A.4.2.6 „Privat-Rechtsschutz“

A.4.2.6.1 Versicherungsschutz - Inhaber

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ihren privaten Bereich als „Inhaber“ oder als bestimmter „Erster Inhaber“. Sie sind als „Inhaber“ oder bestimmter „Erster Inhaber“ dabei namentlich im Antrag zu erfassen und im Versicherungsschein zu benennen.	Produktbeschreibung siehe A.1 „Privat-Rechtsschutz“. Hinweis: Ein „erster Inhaber“ kann hier auch ein Geschäftsführer oder ein Vorstand einer Gesellschaft sein. Hinweis: Weitere „Mitversicherte Personen“ siehe A.1.1.4. Hinweis: Der „Privat-Rechtsschutz“ kann weder im Ganzen abgewählt noch kann die Abwahl einzelner Bausteine vorgenommen werden.
---	---

A.4.2.6.2 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“– Mitinhaber, Hoferbe und Altenteiler

(1) Im Baustein „Privat-Rechtsschutz“ sind zusätzlich neben dem bereits versicherten „Inhaber“ oder „Ersten Inhaber“ vom Versicherungsschutz umfasst alle - für Sie im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb tätigen und / oder bei Ihnen wohnhaften weiteren Mitinhaber und Hoferben sowie - Altenteiler, soweit diese namentlich im Antrag erfasst wurden und im Versicherungsschein benannt sind. (2) Versicherungsschutz besteht in derselben, vom „Inhaber“ oder „Ersten Inhaber“ gewählten Tarifvariante und Umfang des Bausteins „Privat-Rechtsschutz“.	Hinweis: weitere „Mitversicherte Personen“ siehe A.1.1.4.2. Hinweis: Altenteiler ist, wer überwiegend von Geld- und/oder Naturalleistungen (Deputant) aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb lebt und deren Inhaber er früher war. Beispiel ist ein Bezug des Altersruhegelds. Ein verwandtschaftlicher oder ähnlicher Hintergrund ist nicht notwendig, ebenso wenig muss er unmittelbarer Vorgänger des Inhabers sein. Auch muss dieser nicht auf dem Hof oder in räumlicher Nähe davon wohnen. Hinweis: Eine Abwahl einzelner Bausteine innerhalb des Bausteins „Privat-Rechtsschutz“ ist nicht möglich. Hinweis: Ausnahme zum Deckungsumfang nur des ersten Inhabers, siehe A.4.2.6.1.
---	---

Firmen-Rechtsschutz	Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit, ohne vertragliche oder sachenrechtliche Angelegenheiten.
----------------------------	---

A.5.1 Grundlagen

A.5.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

- Versicherungssumme Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten unbegrenzt Weltweit 500.000 € - Strafkaution innerhalb der Europäischen Union unbegrenzt außerhalb der Europäischen Union 500.000 €	„Versicherungssummen“ siehe B.1.1.3.1. „Strafkaution“ siehe B.1.1.3.2. Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.
---	---

A.5.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
--	--

A.5.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

A.5.1.3.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen: - In Europa, - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers und - auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira.	Hinweis: Außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers sind: Der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko. Hinweis: Nur in Deutschland haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie insbesondere die Leistungsarten - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz oder den, - Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz oder - Opfer-Rechtsschutz in Anspruch nehmen.
--	---

A.5.1.3.2 Weltweiter Versicherungsschutz

Es besteht für Sie auch weltweiter Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme beträgt bis zu 500.000 € je Rechtsschutzfall.	<i>Beispiel: Einer Ihrer Mitarbeiter mietet vor Ort in Australien dienstlich einen Mietwagen. Bei der Rückgabe kommt es zum Streit um zu viel gefahrene Kilometer.</i>
--	---

A.5.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen

A.5.1.4.1 Versicherungsnehmer

(1) Der Versicherungsnehmer ist als Vertragspartner ein Betrieb, der innerhalb Deutschlands liegt. (2) Dabei kann der Versicherungsnehmer als eine einzelne natürliche Person auftreten, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft sowie eine Genossenschaft sein.	Hinweis: der Betrieb kann auch ein Firmensitz oder eine Niederlassung sein.
--	--

A.5.1.4.2 Mitversicherte Personen – Betriebsangehörige

(1) Liegt eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft vor, sind alle Inhaber, Geschäftsführer oder Vorstände des Betriebs, auch als gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, mitversichert. (2) Versicherungsschutz besteht auch für die beschäftigten Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Betrieb des Versicherungsnehmers oder als freie Mitarbeiter tätig sind. (3) Darüber hinaus sind versichert - die im Versicherungsschein genannten sonstigen natürlichen oder juristische Personen und - der von Ihnen bestellte oder ein gesetzlich eingesetzter beruflicher Vertreter.	Hinweis: „Beschäftigte Personen“ siehe TA 2.1. Hinweis: „Freie Mitarbeiter“ (auch Subunternehmer) sind nur umfasst, wenn ihnen ein Kraftfahrzeug vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird. Hinweis: „Berufliche Vertreter“ können ein Insolvenzverwalter oder ein Praxisvertreter sein.
---	---

A.5.1.4.3 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt. (2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kann der Versicherungsnehmer dem widersprechen. Ausnahmen: - Bei mitversicherten Personen im Baustein „Privat-Rechtsschutz“ und - bei aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Organen kann nicht widersprochen werden. (3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verletzt oder getötet wurden.	Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.
---	--

A.5.2 Versicherungsumfang

(1) Kombinationsmöglichkeiten der Bausteine Ausgehend vom Baustein „Firma“, der als nicht abwählbare Grunddeckung Ihres Rechtsschutzvertrags dient, können folgende Bausteine als Versicherungsschutz zusammengestellt werden: - Arbeitsrecht für Arbeitgeber, - Verkehr, - Immobilien, - Spezial-Strafrecht und der - „Privat-Rechtsschutz“. Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen der vom Versicherungsnehmer ausgewählten Bausteine. Diese Bausteine und deren Leistungen werden im Folgenden näher beschrieben. (2) Ausnahme Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit vertrags- und sachenrechtlichen Angelegenheiten ist nicht versichert. (3) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage geltend machen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten und es fällt für Sie auch keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. (3.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten. (3.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.	Hinweis: Welche Bausteine und daher welchen Umfang im Versicherungsschutz ausgewählt wurden, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Siehe A.5.2.1 bis A.5.2.6. Hinweis: der „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für das Hauptgeschäft“ kann für bestimmte Branchen separat abgeschlossen werden siehe A.7. Voraussetzung ist die Absicherung dieses Produkts mit der Tarifvariante „TOP“. Hinweis: „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Nebengeschäfte“ ist über die „TOP“-Ausprägung, siehe A.5.2.1.2.11 (3) versicherbar.
--	--

A.5.2.1 Firma

A.5.2.1.1 Versicherungsschutz

(1) Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für die im Rechtsschutzvertrag bezeichnete, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit („Branche“). (2) Versicherungsschutz bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).	Je nach Auswahl der Bausteine besteht Versicherungsschutz im - „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“ unter A.5.2.2, - „Verkehr“ unter A.5.2.3 und - „Immobilien“ unter A.5.2.4. Darüber hinaus ist auch „Spezial-Strafrecht“ unter A.5.2.5 umfasst. Für den Privat-Rechtsschutz siehe A.5.2.6. Hinweis: Wir können auch nachträglich zum Nachweis Ihrer Tätigkeit entsprechende Unterlagen anfordern, zum Beispiel Ihren Gewerbeschein.
---	---

A.5.2.1.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.5.2.1.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche. Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ist ebenfalls versichert. Voraussetzung ist, dass Ihre Rechte beeinträchtigt wurden oder dies unmittelbar bevorsteht und dabei eine Fortdauer der Beeinträchtigung für die Zukunft, also Wiederholungsgefahr besteht. Ausnahmen: (1) Diese Ansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. (2) Nicht versichert sind hier die Geltendmachung von Schadenersatz - oder Unterlassungsansprüchen in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien, insbesondere bei Bewertungen Ihres versicherten Betriebs auf Online-Plattformen, Blogs oder sonstiger negativer Kommentaren über Ihren Betrieb im Bereich des Internets („Cyber-Risiken - Firmen“).	Hinweis: Sie sind hingegen nicht versichert, wenn Sie die Unterlassung für die in Zukunft befürchteter unwahre Tatsachenbehauptungen des Schädigers verlangen („vorbeugende Unterlassung“). Hinweis: Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum. <i>Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung von Betriebsinterieur, nicht jedoch Vertragsstrafen.</i> Hinweis: „Cyber-Risiken – Firmen“ können über die Tarifvariante „TOP“ versichert werden, siehe A.5.2.1.2.11.
--	---

A.5.2.1.2.2 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchverfahren wahrzunehmen.	Hinweise: - Für steuerliche Streitigkeiten mit Immobilien benötigen Sie den Baustein „Immobilien“. - Für steuerliche Streitigkeiten im Verkehrsrecht benötigen Sie den Baustein „Verkehr“.
---	--

A.5.2.1.2.3 Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen. Ausnahme: Nicht versichert sind hier Verfahren der Vorauszahlung- und Regressfeststellungen im Rahmen der „Budget-Festsetzung“ bei Ärzten, soweit es sich um außergerichtliche Verfahren handelt.	<i>Beispiel: Die gesetzliche Unfallversicherung fordert von Ihnen ungerechtfertigt höhere Beiträge.</i> Hinweis: „Budgetfestsetzung“ siehe A.6.2.2. (1) („Heilberufe“).
---	---

A.5.2.1.2.4 Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und vor deutschen Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen. Ausnahme: Die Wahrnehmung solcher rechtlichen Interessen umfasst keine Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit - Verkehrsrecht oder bei - Immobilien.	<i>Beispiel für „keine versicherte Streitigkeiten mit Immobilien“ sind Beeinträchtigungen des Grundeigentums durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen etwa bei fehlerhafter Baugenehmigung für Ihren Grundstücksnachbarn.</i> Baustein „Immobilien“ siehe A.5.2.4. Baustein „Verkehr“ siehe A.5.2.3.
--	---

A.5.2.1.2.5 Allgemeiner Disziplinar-und Standes-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.	
--	--

A.5.2.1.2.6 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen: Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist. Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.	Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Hinweis: Für verkehrsrechtliche Vergehen benötigen Sie den Baustein „Verkehr“ siehe A.5.2.3. <i>Beispiele einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat: Beleidigung, Diebstahl oder Betrug.</i>
--	---

Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie in diesem Fall verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

In folgenden Fällen haben Sie demnach nie Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen;
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann.

Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.

A.5.2.1.2.7 Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht.

(1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden, Sie dadurch nebenklageberechtigt sind und das Nebenklageverfahren gerichtlich zugelassen wurde. Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert.

(2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der

- sexuellen Selbstbestimmung,
- körperlichen Unversehrtheit,
- persönlichen Freiheit sowie
- bei Mord und Totschlag.

(3) Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im

- Ermittlungsverfahren und
- Nebenklageverfahren,
- im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

(4) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferschadensersatzgesetz, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ umfasst ist.

Sozial-Rechtsschutz siehe A.5.2.1.2.3.

A.5.2.1.2.8 Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

Hinweis: Für verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten benötigen Sie den Baustein „Verkehr“ siehe A.5.2.3.

Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, bei einer Werbeaktion eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt zu haben. Hierfür erhalten Sie ein Bußgeld.

A.5.2.1.2.9 Daten-Rechtsschutz für Firmen

für die Abwehr von datenschutzrechtlichen Ansprüchen Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung vor deutschen Gerichten

und

für die Verteidigung in Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten wegen des Vorwurfs einer datenschutzrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit beschränkt auf Ihren gewerblichen, freiberuflichen oder selbstständigen Bereich.

Hinweis: Rechtliche Grundlagen können hier insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sein.

A.5.2.1.2.10 Rechtsberatung plus+

(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten drei Versicherungsjahren vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist.

(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem.

Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs, selbst bei Abwahl des außergerichtlichen Bereichs.

(1) Rechtsschutz für Cyber-Risiken - Firmen

Soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet vorliegt, besteht Versicherungsschutz. (1.1) Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatz-Ansprüche und Ihrer auch vorbeugenden Unterlassungsansprüche im Rahmen der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“. (1.2) Aktiver-Strafrechtsschutz für die Unterstützung zur Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 250 € je Versicherungsjahr (1.3) Nutzen Sie für die folgenden Service-Leistungen unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir deren anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme jeweils bis zu 250 € je Versicherungsjahr. (1.3.1) Service-Leistung „Reputations-Check“ Unser Dienstleister sorgt für die Überprüfung Ihrer gewerblichen Suchergebnisse im Internet und lässt mögliche schädliche Einträge identifizieren. (1.3.2) Service-Leistung „Beseitigung schädlicher Einträge“ Liegen schädliche Einträge im Internet im gewerblichen Bereich nach den Ergebnissen des Reputations-Checks oder durch Ihren direkten Hinweis vor, werden die Einträge mit dem Ziel einer Entfernung bearbeitet. (1.3.3) Service-Leistung „Homepage-Prüfung“ Für Ihre gewerbliche Tätigkeit steht Ihnen eine vorsorgliche rechtliche Prüfung von bis zu drei deutschsprachigen Homepages (Domains) zu, soweit Sie diese Domains selbst betreiben. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen auch als Cyber-Risiko siehe (2). <i>Beispiele für „Unterlassungsansprüche“: unberechtigte negative Kommentare oder Bewertungen Ihres versicherten Betriebs auf Online-Plattformen oder Blogs im Bereich des Internets.</i> Hinweis: Das Ergebnis im „Reputations-Check“ wird Ihnen mit einer entsprechenden Handlungs-empfehlung mitgeteilt. Hinweis: Die Domains bei der „Homepageprüfung“ dürfen noch nicht rechtlich geprüft oder wesentliche Inhalte seit der letzten Prüfung geändert worden sein. Themen wie Gestaltung oder Rechtschreibung werden nicht bei der Prüfung berücksichtigt. <i>Beispiel: Umfasst von der Prüfung sind Namen und Kennzeichnungsrechte der Domain oder Vereinbarkeit des Impressums mit dem Telemediengesetz.</i>
---	---

(2) Rechtsschutz im Wirtschaftsrecht

(2.1) Anwaltliche Beratung Sie können sich in folgenden Rechtsgebieten anwaltlich beraten lassen: - im „Vergaberecht“, - bei „unlauterem Wettbewerb“ und - im „Patent-, -Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechten“. Nutzen Sie hier unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir für zwei Beratungen die anfallenden Kosten und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Diese Beratungskosten werden nicht auf eine folgende Vertretung oder Mediation angerechnet. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme insgesamt bis zu 1.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle. (2.2) Anwaltliche Vertretung Wir übernehmen die Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des - „unlauteren Wettbewerbs“ oder des - „Urheberrechts“. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle, soweit diese die Abwehr der jeweiligen Ansprüche betreffen. Die Teilversicherungssumme bei der Geltendmachung der jeweiligen Ansprüche beträgt bis zu 2.500 €. Beratungskosten werden darauf angerechnet. (2.3) Mediation Sie können alternativ zur anwaltlichen Vertretung eine Mediation in Anspruch nehmen. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle. Beratungskosten werden darauf angerechnet.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Sie können sich im „Vergaberecht“ (Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen) auch wegen eines Ausschluss bei öffentlicher Aufträge aufgrund von Verstößen gegen die Regelungen zum Mindestlohn beraten lassen. Hinweis: Die Beratung im Bereich des Urheberrechts kann die Angelegenheit auch in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien in Anspruch genommen werden („Cyber-Risiken - Firmen“). Hinweis: Die Beratung oder Auskunft kann auch Gebühren der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen und darf mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, soweit dies nachfolgend vorgesehen ist. „Eintritt des Rechtsschutzfalles“ siehe B.2.1. Hinweis: Ausnahmen zum Ausschlussgrund - „Geistiges Eigentum“ siehe B.3.2.2.5. und - Wettbewerbsrecht siehe B.3.2.2.6.
--	--

(3) Vertrags-Rechtsschutz für Nebengeschäfte

Sie haben Versicherungsschutz für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht“ in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Rechtsschutzvertrag genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen Tätigkeit aus eingegangenen Nebengeschäften: (3.1) ohne Teilversicherungssumme: alle Nebengeschäfte, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit Büro-, Praxis-, Betriebs-/ Firmen- oder Werkstatträumen und deren Einrichtungen aufweisen und alle Versicherungsverträge. (3.2) mit einer Teilversicherungssumme bis zu 10.000 € je Rechtsschutzfall: Produktionsmaschinen, Arbeitsgeräte sowie Hilfsmittel, die weiteren zur Gewährleistung des Unternehmenszweckes „eingekaufte“ Dienstleistungen, steuerberatende Dienstleistungen und anwaltliche, sachverständige oder sonstige fachliche Beratung oder Vertretung, sofern unmittelbarer Zusammenhang mit einem der Nebengeschäfte gegeben ist.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Dies gilt auch über das Internet abgeschlossene Verträge. <i>Beispiel: „Versicherungsverträge“ sind z. B. eine Elektronikversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Betriebs- oder Gewerbehaftpflicht, Transportversicherung, Feuerversicherung oder auch die betriebliche Altersvorsorge (bAV).</i> Hinweis: „Arbeitsgeräte“ sind auch nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist, siehe A.5.2 (2).
---	---

(4) Vorsorgliche Beratung bisheriger Inhaber bei Betriebsübergabe-Verträgen

Sie können sich einmalig während der Vertragslaufzeit als bisheriger Inhaber vor dem Abschluss eines Betriebsübergabe-Vertrags im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ anwaltlich beraten oder eine Auskunft geben lassen. Dies kann auch Regelungen im Familien- und Erbrecht umfassen. Nutzen Sie für die Beratung unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme insgesamt bis zu 1.000 €.	Die Wartezeit beträgt zwölf Monate. Hinweis: Die Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen, dürfen aber nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist, siehe A.5.2 (2).
---	--

(5) Rechtsschutz für Betriebsnachfolger bei Betriebsübergabe-Verträgen

(5.1) Anwaltliche Beratung Wir übernehmen einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten einer Beratung oder Auskunft für Sie als Betriebsnachfolger. Dies kann auch Regelungen im Familien- und Erbrecht umfassen. Nutzen Sie für die Beratung unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Diese Beratungskosten werden nicht auf eine folgende Vertretung oder Mediation angerechnet. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme insgesamt bis zu 1.000 €. (5.2) Anwaltliche Vertretung Wir übernehmen einmalig während der Vertragslaufzeit für Sie als Betriebsnachfolger die Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Wahrnehmung rechtlicher Interessen im versicherten Firmen-Bereich im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht“ aus Streitigkeiten aus einem bestehenden Übergabevertrag, soweit der versicherte Betrieb betroffen ist. Voraussetzung ist, dass die ehemaligen Inhaber als Anspruchsgegner vollständig aus dem Betrieb ausgeschieden sind. Die Teilversicherungssumme beträgt insgesamt bis zu 5.000 €. Beratungskosten werden darauf angerechnet. (5.3) Mediation Sie können als Betriebsnachfolger einmalig während der Vertragslaufzeit eine Mediation in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gegner als ehemaliger Inhaber ein Familienangehöriger ist und noch im Unternehmen mitarbeitet. Wird die Angelegenheit durch die Mediation beendet, übernehmen wir auch die Mediationskosten dieses Familienangehörigen, sofern Sie das beantragen und dieser nicht anderweitig versichert ist. Die Teilversicherungssumme beträgt insgesamt bis zu 10.000 €. Beratungskosten werden darauf angerechnet.	Die Wartezeit beträgt zwölf Monate. Hinweis: Die Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen, und darf mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen. Ausnahme zur Leistung „Beratung“ siehe B.1.1.1.1.1 (1). Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist, siehe A.5.2 (2). Mediation siehe B.1.3. Hinweis: der „Familienangehörige“ kann hier verwandt oder verschwägert sein.
---	--

(6) Besonderer Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen - Unternehmer

Versicherungsschutz besteht zusätzlich für die Erstellung von vorsorglichen Verfügungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sie als Inhaber oder gesetzlicher Vertreter im Hinblick auf Ihr Unternehmen oder Ihren Betrieb in Deutschland („Unternehmer-Verfügungen“) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten beträgt die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 250 € je Versicherungsjahr.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. <i>Beispiel: Im Falle Ihres Ausfalls als Geschäftsführers, legen Sie eine bestimmte Person mit einer bestimmten Vorgehensweise bei der Leitung des Unternehmens fest.</i>
---	--

(7) Vertrags-Rechtsschutz für Verfahren aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Sie haben Versicherungsschutz für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Rechtsschutzvertrag genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht“, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit Angelegenheiten des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ (AGG) gegeben ist. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 10.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist, siehe A.5.2.
---	---

A.5.2.2 Arbeitsrecht für Arbeitgeber

A.5.2.2.1 Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz als Arbeitgeber im Rahmen Ihrer im Rechtsschutzvertrag bezeichneten, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.	
---	--

A.5.2.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.5.2.2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist.	
---	--

A.5.2.2.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis endet und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt haben. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 1.000 € je Rechtsschutzfall und bis zu 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle.	
---	--

A.5.2.2.2.3 Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeitsrecht gegenüber Ihrem Betriebsrat. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 1.000 € je Rechtsschutzfall.	
---	--

A.5.2.2.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Rechtsschutz für Haftung des Mindestlohns Dritter

(1.1) Hauptunternehmerhaftung beim Mindestlohn Sie sind als Hauptunternehmer versichert für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Gerichten, wenn Sie als Unternehmer anstelle eines mit der Erbringung beauftragten Subunternehmers direkt von dessen Arbeitnehmern oder dessen Sozialversicherungsträgern zur Zahlung des Mindestlohns oder Beiträge zu Sozialversicherung wie ein Bürge in Anspruch genommen werden. Weiter sind Sie versichert, wenn der Subunternehmer selbst zusätzliche unterbeauftragte Subunternehmer („Nachunternehmer“) oder Verleiher beauftragt, deren Arbeitnehmer Sie ebenfalls in Haftung nehmen.	Wartezeit siehe B.2.2.2 (1). Hinweis: Hier liegt eine Erweiterung im Arbeits-Rechtsschutz (siehe A.5.2.2.1) und im Sozial-Rechtsschutz (siehe A.5.2.1.2.3) auf Forderungen Dritter außerhalb eines direkten Arbeitsverhältnisses vor. Hinweis: Ausnahme zu den Ausschlussgründen „Abwehr von Schadenersatzansprüchen“ (siehe B.3.2.2.1), „Übertragung nach Rechtsschutzfall (siehe B.3.2.4.3) und „Verbindlichkeiten Dritter“ (siehe B.3.2.4.4).
--	---

(1.2) Regressansprüche gegen Subunternehmer
Sie sind als Hauptunternehmer weiter für die Geltendmachung Ihrer Regressansprüche vor deutschen Gerichten im Rahmen der Leistungsarten „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ und des „Schadenersatz-Rechtsschutzes“ gegen einen Ihrer Subunternehmer oder dessen Nachunternehmer versichert, nachdem Sie von deren Arbeitnehmern oder deren Sozialversicherungsträgern zur Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wurden.

(1.3) Die Teilversicherungssumme beträgt insgesamt bis zu 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle.

Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist, siehe A.5.2 (2).

(2) Erweiterung Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 1.000 € je Rechtsschutzfall und bis zu 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle.

(3) Erweiterung Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € je Rechtsschutzfall.

A.5.2.3 Verkehr

A.5.2.3.1 Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit, sofern der Verkehrsbereich betroffen ist.

Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst

- das Kraftfahrzeug,
- den Fahrer,
- die Teilnahme am öffentlichen Verkehr,
- abweichende Halter und Zulassungen und
- beschäftigte Personen.

A.5.2.3.1.1 Kraftfahrzeug

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Käufer,
- Leasingnehmer,
- Mieter oder als
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehen sein.

(2) Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind

- nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, sowie
- Taxen, Mietwagen oder Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

Hinweis: Umfasst ist auch Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers sowie Anhänger (Selbstfahrer-Vermietfahrzeug).

Hinweis: „Leasingfahrzeuge“ sind entweder solche, die auf den Leasingnehmer zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Leasinggeber, dem Leasingnehmer durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen wurden.

Beispiel „Sonderfahrzeuge ohne Zulassungspflicht“ siehe A.5.2.1.2.11(3) „Nebengeschäfte“

A.5.2.3.1.2 Fahrer

Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als

- berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse bei jedem bei Vertragschluss oder während der Versicherungsdauer auf Sie als Versicherungsnehmer zugelassenen oder mit einem/einer von Ihnen als Versicherungsnehmer erworbenen Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette versehenen Kraftfahrzeugs,
- Fahrer fremder Fahrzeuge

Hinweis: Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.

Beispiel für „Fahrer fremder Fahrzeuge“ ist das Fahren eines Mietwagens sowie die Inobhutnahme eines Kraftfahrzeugs, etwa eines Kundenautos.

A.5.2.3.1.3 Teilnahme am öffentlichen Verkehr

Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).

Beispiel: Sie sind als „Bahnfahrer“ ebenfalls versichert.

A.5.2.3.1.4 Abweichende Halter oder Zulassungen

(1) Abweichende Halter Bei der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen. (2) Abweichende Zulassungen Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Fahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.	<i>Beispiel für „Versicherungen, die Dritte für Sie abschließen“: aus wirtschaftlichen Gründen hat Ihre Holding eine günstigere Einstufung als Sie im Schadenfreiheitssystem der Kfz-Haftpflichtversicherung. Daher wird die Kfz-Haftpflichtversicherung auf die Holding abgeschlossen.</i> <i>Beispiel für Eigentum an Kraftfahrzeugen, die Ihnen gehören, aber auf Dritte zugelassen sind: Sie haben ein zusätzliches Kraftfahrzeug, das weiterhin Ihr Eigentum bleiben soll. Dieses überlassen Sie aber Ihren Mitarbeitern, damit dieser es in eigener Verantwortung nutzen kann.</i>
--	--

A.5.2.3.1.5 beschäftigte Personen

Versichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen sowie den von Ihnen bestellten beruflichen Vertreter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie, auch bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge während von Ihnen oder von Ihren bestellten beruflichen Vertreter angewiesener Dienstfahrten.	Hinweis: „Beschäftigte Person“ siehe Definition A.5.1.4.2. <i>Beispiel: Fuhrparkleiter</i>
---	--

A.5.2.3.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.5.2.3.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche. Ausnahme: Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.	<i>Beispiel: Wir übernehmen Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung wie aus einer Autoreparatur.</i>
--	---

A.5.2.3.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

(1) um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. (2) Ausnahmen: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, (2.1) soweit es sich um eine Angelegenheit aus der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ handelt, (2.2) wenn Sie „Teilnehmer im öffentlichen Verkehr“ oder Fahrer fremder Fahrzeuge sind oder (2.3) sofern es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die im Eigentum eines gewerblichen Wiederverkäufers stehen.	<i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht etwa zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i> Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist, siehe A.5.2 (2).
--	--

A.5.2.3.2.3 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchverfahren wahrzunehmen.	<i>Beispiel: Der Kfz-Steuerbescheid ist falsch.</i>
---	--

A.5.2.3.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.	<i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i>
---	---

A.5.2.3.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben. Sie haben demnach nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.	Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist. Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
--	--

A.5.2.3.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	<i>Beispiel: Sie sind von einer „Verfallsanordnung“ (Gewinnabschöpfung) bedroht.</i>
---	---

A.5.2.3.2.7 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

Wir übernehmen die Kosten bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € je Rechtsschutzfall.	Hinweis: Die ist eine Erweiterung des Verkehrs-Straf-Rechtsschutz siehe A.5.2.3.2.5.
---	--

(2) Fahrer-Rechtsschutz – Private Fahrten

Versicherungsschutz besteht auch bei privaten Fahrten für Sie mit einem versicherten Fahrzeug des Betriebs, soweit hierzu eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Dies umfasst Pkw, Kombis, Krafträder und Nutzfahrzeuge bis vier Tonnen Nutzlast.	<i>Beispiel einer „erlaubten Nutzung“ ist ein Mitarbeiter-Leasingmodell der Firma.</i>
---	--

(3) Sicherheitsleistungen

Wir stellen Ihnen als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu übernehmenden Betrag von 300 € übersteigt.	Siehe B.1.1.3.2.
--	------------------

(4) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft

Sie sind als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse von gewerblichen Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft versichert. Ausnahme: Diese Absicherung umfasst nicht die Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“.	Hinweis: Unter Motorfahrzeuge in der Luft fallen Drohnen ab 250 Gramm Gewicht.
---	--

A.5.2.4 Immobilien

A.5.2.4.1 Versicherungsschutz

(1) Umfang Es besteht Versicherungsschutz für den gewerblichen Immobilienbereich für alle von Ihnen gewerblich selbst genutzten Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile. (2) Objekt-Wechsel Wechseln Sie ein von Ihnen gewerblich selbst genutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil, geht der Versicherungsschutz auf die neuen Objekte über. Versichert sind hierbei Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein neues selbstgenutztes Objekt beziehen und vor dessen geplanter Nutzung eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder um zusätzliche Objekte handelt.	Hinweis: Nicht versichert ist die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Hinweis: Bauwerke auf fremden Grundstücken sind mit Ausnahme der Erbpacht nicht versichert. <i>Beispiel für „gewerblich genutzte Grundstücke“ ist der Hauptsitz des Unternehmens, alle rechtlich unselbstständigen Filialen oder Niederlassungen, Lagerstätten und Garagen für Firmen-Fahrzeuge.</i> Hinweis: Als von Ihnen gewerblich selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, gelten auch solche, die ausschließlich im Eigentum eines Gesellschafters oder Geschäftsführers beziehungsweise eines Familienangehörigen eines Gesellschafters oder Ihres Geschäftsführers stehen und von der Firma genutzt werden. Wir stellen diese Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile gleich, die in Ihrem Eigentum stehen.
---	--

A.5.2.4.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.5.2.4.2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus - Miet- und Pachtverhältnissen, - sonstigen Nutzungsverhältnissen oder - dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen. Dies beinhaltet auch die Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“, soweit das betroffene Objekt versichert ist.	<i>Beispiel zum Mietverhältnis sind Streitigkeiten um Miete, bei Nutzungsverhältnissen Streitigkeiten um Grunddienstbarkeiten und bei dinglichen Rechten Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze.</i> <i>Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen siehe A.5.2.1.2.1 wegen Verschmutzung der Hauswand durch Dritte.</i>
--	--

A.5.2.4.2.2 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	
---	--

A.5.2.4.2.3 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Bergbauschäden und Planfeststellungsverfahren

Versichert ist die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. <i>Beispiele für „Bergbau“: Die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau (Braunkohle, Torf und Kies) und Untertagebau (Steinkohle, Erz und Salz).</i> Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten“ siehe B.3.2.3.4.
--	---

(2) Anliegerabgaben

Versichert ist Ihre gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anliegerabgaben“, siehe B.3.2.2.12.
---	---

(3) Besondere Regelungen für Branchen der „Erneuerbaren Energien“

Für versicherte Branchen im Bereich der „Erneuerbaren Energien“, soweit es sich nicht um vertragliche Leistungen des „Hauptgeschäfts“ handelt,- gelten hier folgende besondere Regelungen: (1) Versicherungssummen Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 50.000 € je Rechtsschutzfall und bis zu 100.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Kauf und Betrieb einer Photovoltaik-, Biogas- oder Windkraftanlage besteht. (2) Streitwertsummen Es gilt ein maximaler Streitwert bis zu 300.000 € je Rechtsschutzfall. (3) Besondere Deckungsausschlüsse (3.1) Windkraftanlagen Kein Versicherungsschutz besteht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Ersatz einer bestehenden Windkraftanlage durch eine neue Anlage („Re-Powering“). (3.2) Biogasanlagen Kein Versicherungsschutz besteht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Biogasanlagen im Bereich des Bausteins „Spezial-Strafrecht“.	Die Wartezeit beträgt sechs Monate. Hinweis: Branchen der „erneuerbaren Energien“ sind eigenständige Betriebe für Photovoltaik-, Biogas- oder Windkraftanlagen. Begriff „Branche“ siehe A.5.2.1.1. <i>Beispiel: Vertragliche Leistungen des „Hauptgeschäfts“ ist Vergütung der Einspeisung in öffentliche Stromnetze.</i> Hinweis: Die Windkraftanlage oder die Biogasanlage muss sich auf einem Grundstück, die Photovoltaikanlage hingegen muss auf Gebäuden oder Gebäudeteilen errichtet werden. Diese Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile müssen sich in Ihrem Eigentum oder im Eigentum des mitversicherten Anlagenbetreibers befinden. <i>Beispiel für „unmittelbaren Zusammenhang mit Biogasanlagen“ können Umweltstraftaten sein. Steuerdelikte können jedoch versichert sein.</i> Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anlagen zur Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.
---	--

A.5.2.5 Spezial-Strafrecht

A.5.2.5.1 Versicherungsschutz

(1) besteht im versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder selbstständigen Bereich für die strafrechtliche Verteidigung, wenn Ihnen eine strafbare Handlung vorgeworfen wird oder Sie als Zeuge vernommen werden. (2) In Erweiterung des bisher versicherten Personenkreises sind bei diesem Baustein auch diese in Ihrem Betrieb tätigen Mitarbeiter versichert: Ärzte (Betriebsärzte oder im Rahmen der „Ersten Hilfe“) Beauftragte für bestimmte Fachgebiete (3) Versicherungsschutz erhalten auch die aus Ihren Diensten ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für Sie ergeben.	Hinweis: Verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sind ausschließlich im Baustein „Verkehr“ unter A.5.2.3 versichert, Ausschlussgrund siehe B.3.2.6.2. Hinweis: „Mitversicherte Personen“ siehe A.5.1.4.2. Hinweis: „Beauftragte für bestimmte Fachgebiete“ können auf dem Gebiet Arbeitssicherheit, allgemeine Sicherheit, Datenschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz und Abfallbeseitigung sein.
--	---

B

A.5.2.5.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.5.2.5.2.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen oder Verbrechen vorgeworfen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist.	Hinweis: Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben, siehe B.3.2.6.1. Hinweise: - Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. - Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
---	--

A.5.2.5.2.2 Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	
---	--

A.5.2.5.2.3 Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.	
---	--

A.5.2.6 „Privat-Rechtsschutz“

(1) Der Versicherungsschutz kann sich auch auf den privaten Bereich für Sie als „Inhaber“ erstrecken. Dies gilt auch für „weitere Inhaber“, sofern sich diese jeweils einzeln mit diesem Baustein abgesichert haben. Alle versicherten Inhaber müssen namentlich im Antrag erfasst und im Versicherungsschein benannt sein. (2) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, Ansprüchen gegen Sozialversicherungsträgern oder wegen Versorgungsansprüchen gegenüber öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken, die der privaten Vorsorge dienen, bleibt jedoch auch bei Abwahl dieses Bausteins vom Versicherungsschutz umfasst.	Siehe A.1 „Privat-Rechtsschutz“. Hinweis: „Inhaber“ oder „weitere Inhaber“ können hier auch (angestellte) Geschäftsführer sein
---	---

A.6 Heilberufe-Rechtsschutz

Heilberufe-Rechtsschutz	Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Ihre im Rechtsschutzvertrag bezeichnete, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit einschließlich Notdiensten, Praxisvertretungen und Ihre vergleichbaren selbstständigen Tätigkeiten als selbstständig tätiger Arzt, Apotheker und Angehöriger anderer Heilberufe. Diese versicherten Tätigkeiten können sich auf Berufsphasen vor, während und nach der Niederlassung erstrecken. Der Umfang der Leistungen ist davon unabhängig.
--------------------------------	---

A.6.1 Geltung der Regeln des „Firmen-Rechtsschutz“

Die inhaltlichen Regelungen des Produkts „A.5 Firmen-Rechtsschutzes“ sind Grundlage für das Produkt „Heilberufe-Rechtsschutz“ und gelten gegebenenfalls sinngemäß.	<i>Beispiel „sinngemäß“: Ist unter „Firmen-Rechtsschutz“ A.5.2. vom Baustein „Firma“ die Rede, ist dieser bei „Heilberufe-Rechtsschutz“ als Baustein „Praxis“ zu lesen.</i>
--	---

A.6.2. Zusatz-Leistungen für „Heilberufe“

A.6.2.1 Praxis-Vertrags-Rechtsschutz

(1) Für Sie als selbstständig tätiger Arzt, Apotheker und Angehöriger anderer Heilberufe ist auch die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im selbstständigen Bereich versichert. Dies umfasst auch Versicherungsverträge und andere so genannte „Nebengeschäfte“. (2) Ausnahme: Praxis- und Betriebsübergabeverträge Nicht umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Praxis- oder Betriebsübergabeverträgen.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Definition „Nebengeschäfte“ siehe A.5.2.1.2.11 (3). Siehe aber A.5.2.1.2.11(5).
--	---

(3) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage geltend machen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten und es fällt für Sie auch keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitsystem. (3.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten. (3.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.	
--	--

A.6.2.2 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Regress-Rechtsschutz

Für Sie als Arzt im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im außergerichtlichen Verfahren versichert, die sich aus der Budget-Festsetzung durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergeben. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 1.000 € je Quartal.	Hinweis: diese Leistung ist eine Erweiterung von A.5.2.1.2.3. Hinweis: „Budget-Festsetzung“ beinhaltet Vorauszahlungs- und Regressfestsetzungen.
--	--

(2) Änderung freiberufliche Tätigkeit

die Wahrnehmung solcher rechtlicher Interessen, die mit einer bei Ihnen bevorstehenden oder beendeten freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, Apotheker oder Angehöriger eines sonstigen Heilberufs in unmittelbarem Zusammenhang stehen.	
--	--

A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz	Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst ausschließlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Vertragsrecht, soweit dieser in ursächlichem Zusammenhang mit Ihrem originären Hauptgeschäft einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit steht. Den „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ können Sie als Versicherungsnehmer nur zusammen mit dem Produkt „A.5 Firmen-Rechtsschutz“ in der Tarifvariante „TOP“ abschließen.
---------------------------------------	---

A.7.1 Grundlagen

A.7.1.1 Übersicht Versicherungssummen und Streitwerthöhen

Versicherungssumme je Rechtsschutzfall	50.000 €	Siehe A.7.2.2.
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	100.000 €	
Streitwertobergrenze je Rechtsschutzfall	300.000 €	

A.7.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
---	---

A.7.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht innerhalb Deutschlands gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.	
--	--

A.7.1.4. Versicherungsnehmer

(1) Der Versicherungsnehmer ist als Vertragspartner ein Betrieb, der innerhalb Deutschlands liegt. (2) Dabei kann der Versicherungsnehmer als eine einzelne natürliche Person auftreten, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft sowie eine Genossenschaft sein.	Hinweis: der Betrieb kann auch ein Firmensitz oder eine Niederlassung sein.
--	--

A.7.2 Versicherungsumfang

A.7.2.1 Versicherungsschutz

(1) Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen in ursächlichem Zusammenhang mit der im Rechtsschutzvertrag genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit („Hauptgeschäft“), bei vertraglichen Streitigkeiten mit seinen - Kunden oder seinen - Lieferanten. (2) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage geltend machen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten und es fällt für Sie auch keine Selbstbeteiligung an. (2.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten. (2.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.	Wartezeit siehe B.2.2.2 (2). Hinweis: Versicherungsschutz für Verträge über „Betriebsübergabe“, „Nebengeschäfte“ und „Verfahren aus dem „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ ist im „Firmen-Rechtsschutz“ Tarifaussprägung „TOP“ gegeben, siehe A.5.2.1.2.11 (3), (4), (5) und (7). Hinweis: Wir können zum Nachweis Ihres „Hauptgeschäfts“ auch nachträglich entsprechende Unterlagen anfordern, zum Beispiel Ihren Gewerbeschein. <i>Beispiel: Sie haben im Rahmen einer Promotion-Tour von einem Lieferanten unstreitig mangelhafte Ware erhalten. Die Kosten Ihres Rechtsstreits betragen 900 €. Diese können sie über den Inkasso-Dienstleister geltend machen.</i>
--	---

A.7.2.2 Leistungsart Rechtsschutz im Vertragsrecht

(1) Sie können Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen vor deutschen Gerichten bis zu einem Streitwert von 300.000 € je Rechtsschutzfall wahrnehmen. (2) Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 50.000 € je Rechtsschutzfall und bis zu 100.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretene Rechtsschutzfälle. (3) Ausnahme: Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit in ursächlichem Zusammenhang mit dem Handelsvertreter- oder Maklerrecht handelt.	Hinweis: Nach Erreichen der Streitwertobergrenze wird anteilig zum tatsächlichen Streitwert reguliert. Hinweis: Dies ist eine Erweiterung der Ausschlussgründe des B.3.2.
--	---

A.7.2.3 Besondere Regelungen für Branchen der „Erneuerbaren Energien“

Für versicherte Branchen im Bereich der „Erneuerbaren Energien“ gelten hier folgende besondere Regelungen:	Hinweis: Branchen der „erneuerbaren Energien“ sind eigenständige Betriebe für Photovoltaik-, Biogas- oder Windkraftanlagen. Begriff „Branche“ siehe A.5.2.1.1. Hinweis : Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anlagen der Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.
---	--

A.7.2.3.1 Windkraftanlagen

(1) Sie haben Versicherungsschutz in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Windkraftanlage in Deutschland, soweit es sich auf eine laufende vertragliche Vergütung für eingespeiste Energie bezieht. (2) Die Windkraftanlage muss sich auf einem Grundstück in Ihrem Eigentum oder im Eigentum des mitversicherten Anlagenbetreibers befinden.	Hinweis: Nicht umfasst ist der Versicherungsschutz bei Errichtung einer neuen oder bei Ersatz einer bestehenden Windkraftanlage durch eine neue Anlage („Re-Powering“). Hinweis: Die Windkraftanlage muss sich dabei auf deutschem Festland oder auf einer deutschen Insel befinden („On-Shore“), nicht aber auf See („Off-Shore“).
--	---

A.7.2.3.2 Photovoltaikanlagen

(1) Sie haben Versicherungsschutz in ursächlichem Zusammenhang mit dem Kauf und Betrieb einer Photovoltaikanlage in Deutschland, insbesondere, soweit es sich auf eine laufende vertragliche Vergütung für die eingespeiste Energie bezieht. (2) Die Photovoltaikanlage muss auf Gebäuden oder Gebäudeteilen errichtet worden sein oder errichtet werden, die sich in Ihrem Eigentum oder im Eigentum des mitversicherten Anlagenbetreibers befinden.	Hinweis: Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen, die auf unbebauten Grundstücken, wie zum Beispiel auf (ehemaligen) landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. <i>Beispiel ist eine laufende vertragliche Vergütung für eingespeiste Energie oder Streitigkeiten im Rahmen einer Reparatur.</i>
---	--

A.7.2.3.3 Biogasanlagen

(1) Sie haben Versicherungsschutz in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage in Deutschland, soweit es sich auf eine laufende vertragliche Vergütung für eingespeiste Energie und auf Kaufverträge über Biomasse bezieht. (2) Die Biogasanlage muss sich auf einem Grundstück in Ihrem Eigentum oder im Eigentum des mitversicherten Anlagenbetreibers befinden.	Hinweis: „Kaufverträge über Biomasse“ können sich auf den Kauf und den Verkauf beziehen.
---	---

A.7.3 Besondere Selbstbeteiligung

(1) Die Selbstbeteiligung beträgt bei diesem Produkt je Rechtsschutzfall 10 % der Summe der von uns zu übernehmenden Kosten, mindestens jedoch 1.000 €. (2) Es findet keine Teilnahme am Schadenfreiheitssystem statt.	Hinweis: Ausnahme zum Schadenfreiheitssystem, siehe B.1.4. Hinweis: Diese Selbstbeteiligung ist unabhängig von der verabredeten tariflichen Selbstbeteiligung des Firmen-Rechtsschutzes A.5. <i>Beispiel: Betragen Ihre Kosten 900 € können wir diese nicht übernehmen.</i>
--	--

A.7.4 Eintritt und Meldung des Rechtsschutzfalls

(1) Eintritt des Rechtsschutzfalls Der Rechtsschutzfall darf nur im versicherten Zeitraum eingetreten sein. (2) Besondere Meldeobliegenheit Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihren Rechtsschutzschaden außerhalb des versicherten Zeitraums melden, auch wenn der Rechtsschutzfall noch in den versicherten Zeitraum fällt. Es zählt der Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei uns in der Hauptverwaltung oder bei Ihrem zuständigen Vermittler.	Hinweis zum „Eintritt des Rechtsschutzfalls“: Insbesondere folgende abweichende Regelungen gelten nicht: - Nachhaftung siehe B.2.1.5.2 und E.4.3. - Nachgeltung siehe E.3.4. - Anrechnung von Wartezeiten siehe B.2.2.3. - strittige Eintrittspflicht siehe B.2.1.5. Folgen einer Obliegenheitsverletzung siehe D.1.1.6.
---	---

A.7.5 Beendigung des Firmen-Vertrags-Rechtsschutzes

Den „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ können Sie als Versicherungsnehmer nur zusammen mit dem „Firmen-Rechtsschutz“ in der Tarifvariante „TOP“ abschließen. Entfällt der „Firmen-Rechtsschutz“ etwa durch Kündigung, endet der „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ zum gleichen Zeitpunkt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Erklärung zum Vertrag bedarf. Den „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ selbst können Sie als Versicherungsnehmer und wir hingegen auch einzeln kündigen.	Firmen-Rechtsschutz siehe A.5 Abweichung von E.
---	---

A.8 Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz

Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz	Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit, soweit der Verkehrsbereich betroffen ist.
---------------------------------------	---

A.8.1 Grundlagen

A.8.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

- Versicherungssumme Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten unbegrenzt Weltweit 500.000 € - Strafkautions innerhalb der Europäischen Union unbegrenzt außerhalb der Europäischen Union 500.000 €	„Versicherungssumme“ siehe B.1.1.3.1. „Strafkautions“ siehe B.1.1.3.2. Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.
---	---

A.8.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
---	---

A.8.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

A.8.1.3.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen: - In Europa, - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers und - auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira.	Hinweise: Außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers sind: Der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko. Hinweis: Nur in Deutschland haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie insbesondere die Leistungsarten - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz oder - Opfer-Rechtsschutz in Anspruch nehmen.
--	--

A.8.1.3.2 Weltweiter Versicherungsschutz

Es besteht für Sie auch weltweiter Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme beträgt bis zu 500.000 € je Rechtsschutzfall.	
--	--

A.8.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen

A.8.1.4.1 Versicherungsnehmer

(1) Der Versicherungsnehmer ist als Vertragspartner ein Betrieb, der innerhalb Deutschlands liegt. (2) Dabei kann der Versicherungsnehmer als eine einzelne natürliche Person („Inhaber“) auftreten, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft sowie eine Genossenschaft sein. (3) Für Sie als Inhaber der Firma besteht Versicherungsschutz auch in Ihrer Eigenschaft als Fahrer oder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).	Hinweis: der Betrieb kann auch ein Firmensitz oder eine Niederlassung sein. Hinweis: Versicherungsumfang - Kraftfahrzeug-Rechtsschutz siehe A.8.2.1.1 - Fahrer-Rechtsschutz siehe A.8.2.1.2 - „Fußgänger-Rechtsschutz“ siehe A.8.2.1.3.
--	---

A.8.1.4.2 Mitversicherte Person – gesetzlicher Vertreter

Handelt es sich beim Versicherungsnehmer um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft, besteht Versicherungsschutz auch für deren namentlich im Antrag erfasst und Versicherungsschein benannten gesetzlichen Vertreter in seiner Eigenschaft als Fahrer oder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).	Hinweis: Versicherungsumfang - Fahrer-Rechtsschutz siehe A.8.2.1.2 - „Fußgänger-Rechtsschutz“ siehe A.8.2.1.3.
--	---

A.8.1.4.3 Mitversicherte Personen – Berechtigte Fahrer und Insassen

Versicherungsschutz besteht für durch Sie berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen von Kraftfahrzeugen, die auf Sie als Versicherungsnehmer zugelassen sind.	Hinweis: Versicherungsumfang - Fahrer-Rechtsschutz siehe A.8.2.1.2 - Selbstfahrer-Vermietfahrzeug siehe A.8.2.1.1.
--	---

A.8.1.4.5 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt. (2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kann der Versicherungsnehmer dem widersprechen. Ausnahme: bei aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Organen kann nicht widersprochen werden. (3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verletzt oder getötet wurden.	Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.
---	--

A.8.2 Versicherungsumfang

(1) Der Versicherungsschutz ist auf jeweils gleichartige Kraftfahrzeuge je nach Kategorien beschränkt. Als gleichartig gelten die Kategorien (1.1) Personenkraftwagen (Pkw) und Kombis, Krafträder, Wohnmobile und Omnibusse bis neun Sitze, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge bis vier Tonnen Nutzlast, Zugmaschinen, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Anhänger und Wohnwagen oder (1.2) Nutzfahrzeuge über vier Tonnen Nutzlast, Omnibusse über neun Sitze und Sattelzugmaschinen. (2) Nicht versicherbar sind - nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, sowie - Taxen, Mietwagen oder Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge. (3) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage geltend machen. Wir übernehmen dabei eventuell anfallende Kosten und es fällt für Sie auch keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. (3.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten. (3.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über einen Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.	Hinweis: Welche der beiden Kategorien Sie versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. <i>Beispiel „Kategorien“: Ein Pkw und eine Sattelzugmaschine sind getrennt voneinander zu versichern.</i>
--	--

A.8.2.1 Versicherungsschutz

Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für den im Rechtsschutzvertrag bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit, sofern der Verkehrsbereich betroffen ist. Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst - das Kraftfahrzeug, - den Fahrer, - die Teilnahme am öffentlichen Verkehr und - abweichende Halter und Zulassungen.	
---	--

A.8.2.1.1 Kraftfahrzeug

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als - Eigentümer, - Halter, - Käufer, - Leasingnehmer, - Mieter oder als - Fahrer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehen sein.	Hinweis: Umfasst ist auch Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers sowie Anhängers (Selbstfahrer-Vermietfahrzeug), Hinweis: „Leasingfahrzeuge“ sind entweder solche, die auf den Vermieter zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter, dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen wurden.
---	--

A.8.2.1.2 Fahrer

Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse bei jedem bei Vertragsschluss oder während der Versicherungsdauer auf Sie als Versicherungsnehmer zugelassenen oder mit einem/ einer von Ihnen als Versicherungsnehmer erworbenen Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette versehenen Kraftfahrzeugs.	Hinweis: Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt, insbesondere Ihre Mitarbeiter, sofern das vorgesehen ist.
---	--

A.8.2.1.3 Teilnahme am öffentlichen Verkehr

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber oder gesetzlicher Vertreter in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).	<i>Beispiel: Sie sind als Bahnfahrer ebenfalls versichert.</i>
--	---

A.8.2.1.4 Abweichende Halter oder Zulassungen

(1) Abweichende Halter Bei der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen. (2) Abweichende Zulassungen Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Fahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.	<i>Beispiel für „Versicherungen, die Dritte für Sie abschließen“: aus wirtschaftlichen Gründen hat Ihre Holding eine günstigere Einstufung als Sie im Schadenfreiheitssystem der Kfz-Haftpflichtversicherung. Daher wird die Kfz-Haftpflichtversicherung auf die Holding abgeschlossen.</i> <i>Beispiel für Eigentum an Kraftfahrzeugen, die Ihnen gehören, aber auf Dritte zugelassen sind: Sie haben ein zusätzliches Kraftfahrzeug, das weiterhin Ihr Eigentum bleiben soll. Dieses überlassen Sie aber Ihren Mitarbeitern, damit dieser es in eigener Verantwortung nutzen kann.</i>
--	--

A.8.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.8.2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche. Ausnahme: Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.	<i>Beispiel: Wir übernehmen Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner.</i>
--	---

A.8.2.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

(1) um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. (2) Ausnahmen: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, (2.1) soweit es sich um eine Angelegenheit aus der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ handelt (2.2) wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Verkehr oder Fahrer fremder Fahrzeuge sind oder (2.3) sofern es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die im Eigentum eines gewerblichen Wiederverkäufers stehen.	<i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht etwa zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i> Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge. <i>Beispiel für „Teilnahme im öffentlichen Verkehr“ ist ein Streit um eine Taxirechnung oder um Flugtickets.</i>
---	--

A.8.2.2.3 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	<i>Beispiel: Der Kfz-Steuerbescheid ist falsch.</i>
---	---

A.8.2.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.	<i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i>
--	--

A.8.2.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben. Sie haben demnach nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.	Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist. Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
--	--

A.8.2.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	<i>Beispiel: Sie fahren zu schnell und erhalten einen „Punkt in Flensburg“ oder Sie sind von einer „Verfallsanordnung“ (Gewinnabschöpfung) bedroht.</i>
--	---

A.8.2.2.7 Disziplinar-und Standes-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.	
---	--

A.8.2.2.8 Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. (1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden, Sie dadurch nebenklageberechtigt sind und das Nebenklageverfahren gerichtlich zugelassen wurde. Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert. (2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. (3) Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im - Ermittlungsverfahren und - Nebenklageverfahren, - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. (4) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferschadigungsgesetz, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ umfasst ist.	Sozial-Rechtsschutz siehe A.8.2.2.9
---	--

A.8.2.2.9 Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	
--	--

A.8.2.2.10 Rechtsberatung plus+

(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten drei Versicherungsjahren vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist. (2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs, selbst bei Abwahl des außergerichtlichen Bereichs.	
--	--

A.8.2.2.11 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

(1) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

Wir übernehmen die Kosten bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € je Rechtsschutzfall.	Hinweis: Dies ist eine Erweiterung des Verkehrs-Straf-Rechtsschutz siehe A.8.2.2.5.
--	---

(2) Fahrer-Rechtsschutz – Private Fahrten

Versichert sind Sie bei privaten Fahrten mit einem, auf Sie zugelassenen gewerblichen Kraftfahrzeug, soweit hierzu eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Dies umfasst Pkw, Kombis, Krafträder und Nutzfahrzeuge bis vier Tonnen Nutzlast.	<i>Beispiel einer „Erlaubnis einer privaten Nutzung“ ist ein Mitarbeiter-Leasingmodell der Firma.</i>
---	---

(3) Sicherheitsleistungen

Wir stellen Ihnen als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu übernehmenden Betrag von 300 € übersteigt.	Siehe B.1.1.3.2.
---	------------------

(4) Mitversicherte Personen - Fuhrparkleiter

Mitversichert ist derjenige, dem die Verantwortung für die Kraftfahrzeuge der Firma übertragen wurde („Fuhrparkleiter“). Es besteht Versicherungsschutz im Hinblick auf Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie im Bereich der Leistungsart „Opfer-Rechtsschutz“	
---	--

(5) Weitere Versicherungsverträge bei Verkehrsunfällen

Versicherungsschutz besteht für Sie bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Unfällen im sowohl öffentlichen als auch privaten Straßenverkehr stehen.	Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass nur der Verkehrsbereich versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei „A.8“.
---	--

II. Regeln für alle Formen des Versicherungsschutzes

B Leistungsumfang, Rechtsschutzfall, Wartezeiten, ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten und Stichtscheid

B.1 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.	
---	--

B.1.1 Versicherungs-Leistungen

B.1.1.1 Allgemeine Leistungen

B.1.1.1.1 Rechtsanwaltsvergütung

Sie sind in der Auswahl Ihres Rechtsanwalts frei.	Hinweis: Sie haben im Rahmen einer Mediation eine vergleichbare freie Wahl des Mediators, siehe B.1.3.1.
Wir verpflichten uns, Ihnen auf Anforderung geeignete Rechtsanwälte zu benennen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.	

B.1.1.1.1.1 Rechtsanwaltsvergütung im Inland

(1) Wir übernehmen die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt: Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Wir übernehmen für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Gebühr bis zu 250 € (zuzüglich Mehrwertsteuer), für den Fall der ersten Beratungsgesprächs bis zu 190 € (zuzüglich Mehrwertsteuer). Ausnahme: Erfolgshonorare und Kosten einer Inkasso-Tätigkeit Wir übernehmen auch Ihre nach deutschem Kostenrecht entstandenen Kosten aus verabredeten Erfolgshonoraren aus der Tätigkeit eines Rechtsanwalts oder im Rahmen einer Inkasso-Tätigkeit bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt oder der Inkasso-Dienstleister ansässig ist, zuständig wäre.	Hinweis: Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nicht. Hinweise: - Voraussetzung ist der Eintritt des Rechtsschutzfalls siehe B.2.1. - Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
(2) Korrespondenzanwalt Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen, übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts in Ihrem Landgerichtsbezirk, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt. Dies gilt nur für diese Leistungsarten: - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Arbeits-Rechtsschutz, - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz und - Verwaltungs-Rechtsschutz.	
(3) Reisekosten des Rechtsanwalts (3.1) Verzichten Sie auf den Korrespondenzanwalt, übernehmen wir zusätzlich zu den Kosten Ihres Rechtsanwalts auch dessen Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr. (3.2) Wir übernehmen auch Reisekosten eines in Ihrem Landgerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalts, wenn das Aufsuchen Ihrer Person am jeweiligen Aufenthaltsort im Inland wegen Erkrankung oder anderer Hinderungsgründe geboten ist („Rechtsanwalt im Krankenhaus“). (4) Kostenübernahme bei zivilrechtlichen Verbandsklagen Wir übernehmen im Anschluss an eine „Musterfeststellungsklage“ die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Geltendmachung Ihrer individuellen Ansprüche, wenn Sie Ihre Ansprüche - im „Klageregister für Musterfeststellungsklagen“ - im Rahmen der jeweiligen Feststellungsziele - frist- und formgerecht angemeldet haben und die Musterfeststellungsklage - durch ein Urteil rechtskräftig entschieden oder - durch außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde. Ausnahme: Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Anmeldung wirksam zurückgenommen haben.	Hinweis: Der „andere Rechtsanwalt“ ist hier der sogenannte Korrespondenz- oder auch Verkehrsanwalt.

B.1.1.1.1.2 Rechtsanwaltsvergütung im Ausland

(1) Europa und Mittelmeeranliegerstaaten Bei einem Rechtsschutzfall im europäischen Ausland oder in den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten übernehmen wir die Vergütung Ihres Rechtsanwalts, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann entweder ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder ein Rechtsanwalt in Deutschland sein. Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung. (2) Weltweit In allen übrigen Ländern tragen wir bei einem Rechtsschutzfall die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 500.000 €. (3) Korrespondenzanwalt Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt, übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines anderen Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt.	
--	--

B.1.1.1.2 Gerichtskosten

Wir übernehmen - die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie - die Kosten des Gerichtsvollziehers.	
---	--

B.1.1.1.3 Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen - die Gebühren eines gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens und - die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur zweifachen Höhe der Gebühren und Kosten, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen, sofern ein staatliches Gericht durch keinen der Beteiligten angerufen wird.	Hinweis: Versicherungsschutz im Rahmen einer Mediation siehe B.1.3.
---	--

B.1.1.1.4 Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Wir übernehmen Ihre - Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie - Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.	
---	--

B.1.1.1.5 Außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen

(1) Wir übernehmen die übliche Vergütung eines technischen Sachverständigen in Fällen der (1.1) Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren und (1.2) Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern zu Lande, soweit nicht gewerblich genutzt. (2) Wir übernehmen die übliche Vergütung eines im In- und Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigungen eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen, soweit dieses nicht gewerblich genutzt wird. (3) Auch übernehmen wir die übliche Vergütung für ein ärztliches Gutachten nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG). (4) Erweiterungen in der Tarifvariante „TOP“: Die Absätze (1.2) und (2) werden auf Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft ausgedehnt, soweit nicht gewerblich genutzt.	Hinweis: Der Wortlaut des § 109 SGG ist in unseren „Auszügen aus den Gesetzen“ aufgeführt.
--	---

B.1.1.1.6 Kosten Ihres Prozessgegners

Wir übernehmen die Kosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.	
--	--

B.1.1.1.7 Kopierkosten

Wir übernehmen die Kopierkosten im Rahmen der Auslagen des Rechtsanwalts bis zu 10 % der zu übernehmenden Gesamtkosten maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Rechtsschutzfall.	
---	--

B.1.1.1.8 Zwangsvollstreckungskosten

(1) Wir übernehmen die Kosten der ersten drei Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen je Vollstreckungstitel, wenn diese nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. Die Anmeldung einer Forderung gegenüber dem Insolvenzverwalter ist dabei einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gleichgestellt. (2) Erweiterungen in der Tarifvariante „TOP“ Wir übernehmen hier die Kosten der ersten vier Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel beziehungsweise die Anmeldung einer Forderung gegenüber dem Insolvenzverwalter.	<i>Beispiel für eine „Zwangsvollstreckungs-Maßnahme“ sind Kosten eines Gerichtsvollziehers wegen einer Pfändung;</i> Hinweis: Für einen „Vollstreckungstitel“ ist ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil notwendig.
---	--

B.1.1.1.9 Strafvollstreckungskosten

Wir übernehmen auch die Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine rechtskräftige Geldstrafe oder Geldbuße über 200 € verhängt wurde.	
--	--

B.1.1.1.10 Spezielle Leistungen bei Auslandsfällen

(1) Reisekosten Ihrer Person zu einem ausländischen Gericht

Wir übernehmen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn - Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können. Wir übernehmen dabei die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.	
---	--

(2) Übersetzungen und Dolmetscher im Ausland

Wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und übernehmen dabei Ihre anfallenden Kosten sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers).	
---	--

(3) Verkehrsunfall im Ausland

Wenn Sie einen Rechtsschutzfall haben, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im Bereich des „Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)“ eingetreten ist und Sie daraus Ansprüche geltend machen, muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.	Hinweis: Der „Europäischen Wirtschaftsraum umfasst die Europäische Union (EU) sowie Norwegen, Liechtenstein und Island.
---	---

B.1.1.1.11 Weitere Kostenübernahmen

(1) Wir erstatten Ihnen die von uns zu übernehmenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie - zu deren Zahlung verpflichtet sind oder - diese verpflichtenden Kosten bereits gezahlt haben. (2) Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro (€). Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.	
---	--

B.1.1.2 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

B.1.1.2.1 Kostenübernahme ohne rechtliche Verpflichtung

Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.	
---	--

B.1.1.2.2 Kostenübernahme im Rahmen von gütlichen Einigungen

B.1.1.2.2.1 Unverhältnismäßige Kosten

Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit. Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.	<i>Beispiel zum „Verhältnis einer Einigung“: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 €. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 €, also 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.</i> <i>Beispiel einer abweichenden gesetzlichen Regelung: Im Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes trägt in der 1. Instanz jede Seite ihre eigenen Rechtsanwaltskosten.</i>
---	--

B.1.1.2.2.2 Einigung über nicht versicherte Ansprüche

Sie einigen sich auch über unstreitige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht. Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts - im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts - zum Gesamtstreitwert.	Hinweis: Bei unstreitigen Ansprüchen ist kein Rechtsschutzfall gegeben und bei nicht versicherten Ansprüchen liegt entweder eine Vorvertraglichkeit Ihrer Ansprüche oder eine Wartezeit, aber auch ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten oder mangelnde Erfolgsaussichten vor. Beispiel „unstreitige Ansprüche“: Im Rahmen der mündlichen Verhandlung Ihrer streitigen Kündigungsschutzklage einigt man sich auch im Rahmen eines Vergleichs zusätzlich noch über ein Endzeugnis mit der Note „gut“ und über eine Abfindungszahlung. Letztere beide waren dabei nie streitig: die Kosten werden nur anteilig übernommen.
--	--

B.1.1.2.3 Nicht versicherte Ansprüche in Straf- und vergleichbaren Verfahren

Kosten nicht versicherter Ansprüche in Fällen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren übernehmen wir nicht. Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamt-Zusammenhang (insbesondere dem Anteil an verhängtem Strafmaß oder Bußgeld).	<i>Beispiel: „nicht versichert“ sind im „Allgemeinen Strafrechtsschutz“ vorsätzliche Taten wie Betrug und im „Spezial-Strafrecht“ Straftaten im Verkehrsbereich wie Unfallflucht.</i>
---	--

B.1.1.2.4 Berücksichtigung der Selbstbeteiligung

(1) Von den von uns zu übernehmenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall ab. (2) Ist allerdings der Rechtsschutzfall mit Beratungskosten bis zu 190 € (zuzüglich Mehrwertsteuer) erledigt worden, werden die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen. Dies gilt auch für Beratungen im Rahmen der „Rechtberatung plus+“. Die Nichtberücksichtigung der Selbstbeteiligung ist an einen bestehenden, nicht gekündigten Rechtsschutzvertrag geknüpft. (3) Wir werden die vereinbarte Selbstbeteiligung nur so in Abzug bringen, dass Ihnen keine Nachteile durch eventuelle Verjährung Ihrer Ansprüche entstehen. (4) Entstehen aus demselben Schadenereignis mehrere Rechtsschutzfälle, beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt für alle Rechtsschutzfälle höchstens die vereinbarte beziehungsweise die durch das Schadenfreiheitssystem verminderte Selbstbeteiligung.	Hinweis: Welche Selbstbeteiligungshöhe vereinbart wurde, ist im Versicherungsschein beschrieben. <i>Beispiel für „dasselbe Schadenereignis“: Im Rahmen eines Verkehrsunfalls gehen Sie gegen ein Bußgeld vor und machen Ihre Ansprüche gegen den Unfallgegner geltend. Hingegen ist Ihre Abwehr einer arbeitsrechtlichen Kündigung und die spätere Ablehnung Ihres Korrekturwunsches bei Ihrem Zeugnis nicht dasselbe Schadenereignis.</i>
---	--

B.1.1.2.5 Kostenübernahmepflicht eines Anderen

Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.	
--	--

B.1.1.2.6 Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung

die Mehrwertsteuer, wenn bei Ihnen für den gemeldeten Rechtsschutzfall eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.	
--	--

B.1.1.2.7 Versicherungsschutz erst ab gerichtlichem Verfahren

Sie können Ihren Versicherungsschutz auf das gerichtliche Verfahren beschränken. Alle außergerichtlichen Streitigkeiten sind dann nicht mitversichert. Wir übernehmen dann nur Kosten, die aus einem Gerichtsverfahren stammen. War Ihr Rechtsanwalt in einer Angelegenheit vor dem Gerichtsverfahren außergerichtlich für Sie tätig, übernehmen wir die gerichtlichen Rechtsanwaltskosten nur unter Abzug der von Ihnen zu tragenden, gesetzlich anzurechnenden außergerichtlichen Geschäftsgebühr.	Hinweis: „Außergerichtlich“ ist immer auch eine Beratung durch einen eigenen Rechtsanwalt siehe B.1.1.1.1.1, nicht jedoch eine Beratung im Rahmen der Service-Leistungen „Rechtsanwälte am Telefon“ oder dem „Rechtsberatungs-Chat“ siehe B.1.2.1 und B.1.2.2. Hinweis: Ob Sie nur den gerichtlichen Bereich versichert haben, ist in Ihrem Versicherungsschein beschrieben.
--	--

B.1.1.3 Versicherungssummen und Strafkautio

B.1.1.3.1 Versicherungssummen

(1) Soweit keine Versicherungssummen oder sonstige Begrenzungen unserer Leistungspflicht vereinbart sind, übernehmen wir in jedem Rechtsschutzfall alle bedingungsgemäß zu übernehmenden Kosten, anderenfalls höchstens die mit Ihnen vereinbarte Versicherungssumme oder den sich aus einer sonstigen Begrenzung ergebenden Betrag. (2) Besteht eine Begrenzung, rechnen wir Zahlungen für Sie als Versicherungsnehmers und für mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.	Hinweis: „Höchstens die vereinbarte Versicherungssumme weltweit“ siehe B.1.1.1.1.2. <i>Beispiel für eine sonstige Begrenzung sind auch spezielle Teilversicherungssummen bei bestimmten Leistungen.</i>
--	---

B.1.1.3.2 Strafkautio

(1) Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie - wenn nötig - eine Kautio. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens. Die Kautio stellen wir in einem Land der Europäischen Union in unbegrenzter Höhe, in allen anderen Ländern bis zu einem Betrag von 500.000 € bereit. (2) Wir übernehmen das Wechselkursrisiko bei Darlehen in Fremdwährung. Sie haben dieses Darlehen zu dem Wechselkurs zu erstatten, der zum Zeitpunkt der Rückzahlung durch die ausländische Strafverfolgungsbehörde galt. Uns steht dabei maximal der Betrag zu, den wir als Darlehen gestellt haben.	
---	--

B.1.1.4 Zahlung des streitigen Betrags

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten können wir im Einvernehmen mit Ihnen bei Eintritt des Rechtsschutzfalls statt der für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten und zu übernehmenden Kostenrisiken auch den im Streit befindlichen Betrag nebst Zinsen und Kosten übernehmen.	
---	--

B.1.1.5 Kostenübernahme für Tätigkeiten anderer Berufsgruppen

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend für (1) Notare in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der Leistungsart „Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht“ sowie für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen, (2) Angehörige der steuerberatenden Berufe und für Lohnsteuerhilfevereine in der Leistungsart „Steuer-Rechtsschutz“, (3) im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte bei der dortigen Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie (4) sonstige Personen oder Einrichtungen, die zur Vertretung vor Gerichten zugelassen sind.	
---	--

B.1.1.6 Abweichende Leistungen im Spezial-Strafrecht

Soweit in diesen Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist, gelten die allgemeinen Regelungen der Versicherungsleistungen.	Hinweis: „Allgemeine Regelungen der Versicherungsleistungen“ siehe B.1.1.1 bis B.1.1.5.
---	---

B.1.1.6.1 Verfahrenskosten

Wir übernehmen die Ihnen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.	
---	--

B.1.1.6.2 Rechtsanwaltskosten

(1) Wir übernehmen im Rahmen der rechtsschutzvertraglichen Vereinbarungen die angemessene Vergütung einer geschlossenen, nicht vom Erfolg abhängigen, Vergütungsvereinbarung, sowie die üblichen Auslagen eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts - für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren, - in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren, - für den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung angenommen werden muss sowie - für eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, Ihre Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen. (2) Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüfen wir in entsprechender Anwendung von § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag gekürzt werden. Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung entstandene Rechtsanwaltskosten gelten insbesondere als unangemessen, wenn diese je Rechtschutzfall und versicherter Person das 20-fache der konkret verwirklichten Gebührentatbestände der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten.	Hinweis: Zur Verteidigung kann auch die notwendige Interessenwahrnehmung für Sie gehören, die durch das Bekanntwerden von verdeckten Ermittlungen erforderlich wird. Hinweis: Der Wortlaut des § 3a RVG ist in unseren „Auszügen aus den Gesetzen“ aufgeführt.
--	--

B.1.1.6.3 Reisekosten des Rechtsanwalts

Für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für den vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.	
---	--

B.1.1.6.4 Sachverständigenkosten

Im Rahmen der rechtsschutzvertraglichen Vereinbarungen übernehmen wir die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind.	
--	--

B.1.1.6.5 Nebenklagekosten

Wir übernehmen die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts. Voraussetzung ist, dass Sie durch diese Kostenübernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.	
--	--

B.1.1.6.6 Firmenstellungnahme

Wir übernehmen die angefallenen Kosten einer Firmenstellungnahme, damit gegebenenfalls durch eine Stellungnahme Ihres Rechtsanwalts die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden werden kann.	<i>Beispiel: Noch vor einem konkreten Verdacht gegen Ihre Mitarbeiter kann Ihr Anwalt substanzlos ins Spiel gebrachte Vorwürfe Dritter ohne Imageschaden entkräften.</i>
--	--

B.1.2 Allgemeine Service-Leistungen

Wir bieten Ihnen folgende Service-Leistungen an:

B.1.2.1 „Rechtsanwälte am Telefon (RaT)“

(1) Telefonischer Rechtsrat Versichert ist eine telefonische Beratung in allen versicherten, nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Auf Ihre Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.	
--	--

(2) Nutzen Sie unsere Service-Hotlines und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem.

Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs.

Hinweis: Telefonnummern des Service-Telefons finden Sie am Beginn dieses Dokuments oder auf Ihrem Versicherungsschein.

B.1.2.2 Rechtsberatungs-Chat

(1) Textlicher Rechtsrat
Versichert ist eine textbasierte und synchrone Kommunikation („Chat“) auf einer bereitgestellten, webbasierten Plattform für den schnellen und einfachen Zugang zu einer textlichen Beratung in allen versicherten, nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Auf Ihre Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.

(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem.

Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe der Kosten eines ersten Beratungsgesprächs.

Hinweis: Der Chatverlauf kann vor Beendigung des Chats von Ihnen bei Bedarf beim Dienstleister heruntergeladen werden.

B.1.2.3 Online-Rechtsberatung

(1) Beratungstätigkeit
Wir stellen Ihnen in allen versicherten Angelegenheiten die Übernahme der Kosten einer Rechtsberatung in ausschließlich elektronischer Form durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Auf Ihre Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.

(2) Diese Service-Leistung können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage nutzen. Wir übernehmen die anfallenden Kosten und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem.

Hinweis: Nach Ihrer Beratung erhalten Sie ein schriftliches Rechtsgutachten.

B.1.3 Mediation

B.1.3.1 Leistung Mediationsverfahren

(1) Die Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten (Mediator) eine eigenverantwortliche, einvernehmliche und damit nachhaltige Problemlösung erarbeiten.

Der Mediator muss geeignet sein. Geeignet ist ein Mediator, der zertifiziert ist oder der die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für die Zertifizierung als Mediator erfüllt.

(2) Die Mediation besteht für alle versicherten Angelegenheiten.

(3) Sie sind in der Auswahl des Mediators frei. Wir verpflichten uns, Ihnen auf Anforderung mindestens zwei geeignete Mediatoren zu benennen.

Eine Haftung für die benannten Mediatoren können wir dabei nicht übernehmen.

(4) Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherte zu nicht versicherten Personen.

(5) Wir übernehmen den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Mediationsverfahren, jedoch nicht mehr als 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingeleiteten Mediationsverfahren.

(6) Besonderheiten im Bereich der Tarifvariante „TOP“
Die Kosten des Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens sind summenmäßig unbegrenzt.

(7) Die Mediation können Sie auch telefonisch in Anspruch nehmen („Mediation am Telefon (M-RaT)“). Es fällt insgesamt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem.

Hinweis: Wird die Angelegenheit durch die Mediation erledigt, wird eine Selbstbeteiligung nicht abgezogen.

Beispiel einer Berechnung bei „Beteiligung nicht versicherter Personen“: Sie und Ihr versicherter Partner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden im Verhältnis zu jeweils einem Drittel zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren mitversicherten Partner entfallen, übernehmen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, demnach 33 %, selbst bezahlen.

Hinweis: Die Gebühren des Mediators müssen angemessen sein. Eine unangemessene Gebühr kann auf den angemessenen Betrag gekürzt werden, siehe B.1.1.6.2 (2).

Hinweis: Die Telefonnummer des Service-Telefons finden Sie am Beginn dieses Dokuments oder auf Ihrem Versicherungsschein.

B.1.3.2 Mediation plus+

Zusätzlich übernehmen wir in nicht versicherten oder nicht versicherbaren Angelegenheiten die Kosten einer telefonischen „Mediation am Telefon (M-RaT)“ durch einen von uns benannten Mediator. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei verlaufen ist. Diese Service-Leistung kann einmal je Versicherungsjahr wahrgenommen werden, selbst bei Abwahl des außergerichtlichen Bereichs.	Hinweis: Eine bereits in der Vergangenheit durchgeführte „Mediation am Telefon“ oder weitere Service-Leistungen wie eine Beratung „Rechtsanwälte am Telefon“ werden nicht als Schadenfall gewertet.
---	--

B.1.4 Schadenfreiheitssystem

B.1.4.1 Wirkung des Schadenfreiheitssystems

(1) Ist das Schadenfreiheitssystem vereinbart, verringert sich bei Schadenfreiheit Ihre bei Vertragsabschluss gewählte, tarifliche Selbstbeteiligung. (2) Das Schadenfreiheitssystem ist an das einzelne Produkt gebunden und umfasst dort grundsätzlich immer alle Bausteine. (3) Das Schadenfreiheitssystem ist in Schadenfreiheitsklassen von SF-Klasse 0 bis SF-Klasse 7 unterteilt.	Hinweis: Ob Sie das Schadenfreiheitssystem vereinbart haben ist in Ihrem Versicherungsschein beschrieben. Beispiel: Ein „einzelnes Produkt“ ist bei A.4 bis A.6 ein „A.1 Privat-Rechtsschutz“. Hinweis: Nicht möglich ist das Schadenfreiheitssystem im Bereich des „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutzes“.
---	--

B.1.4.2 Übersicht der Wirkung des Schadenfreiheitssystems

„schadenfreie Versicherungsjahre“ (SF-Klasse)	Selbstbeteiligung verringert sich um	Rückstufung im Rechtsschutzfall nach SF-Klasse	„Rechtsschutzfall“ siehe B.1.2. „Versicherungsjahr“ siehe E.2.
0	-	-	
1	-	0	
2	1/3	0	
3	2/3	0	
4	3/3	0	
5	3/3	2	
6	3/3	3	
7	3/3	4	

B.1.4.3 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

(1) Wenn in den vergangenen beiden Versicherungsjahren seit Vertragsbeginn kein einstufigsrelevanter Rechtsschutzfall beansprucht wurde, verringert sich Ihre Selbstbeteiligung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs um ein Drittel. (2) Die Selbstbeteiligung verringert sich für jedes weitere Versicherungsjahr ohne Inanspruchnahme jeweils um ein weiteres Drittel, bis nach dem vierten Versicherungsjahr (SF-Klasse 4) keine Selbstbeteiligung mehr angerechnet wird.	Hinweis: Der „einstufungsrelevante Rechtsschutzfall“ beinhaltet eine textliche oder telefonische Deckungszusage oder eine Zahlung, auch Ihrem Rechtsanwalt gegenüber. Eine Schadenmeldung ohne Deckungszusage reicht nicht aus. „Rechtsschutzfall“ siehe B.2.1. „Versicherungsjahr“ siehe E.2.
---	--

B.1.4.4 Rückstufung bei schadenbelasteten Verlauf

(1) Wird ein einstufigsrelevanter Rechtsschutzfall gemeldet, so wird ab dem nächsten Rechtsschutzfall die Selbstbeteiligung wieder auf den ursprünglich vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrag (SF-Klasse 0) gesetzt. Nach erneuten zwei schadenfreien Versicherungsjahren wirkt das Schadenfreiheitssystem dann wieder. (2) Bei Inanspruchnahme nach dem fünften Versicherungsjahr verbleibt jedoch ein Drittel (Rückstufung von SF-Klasse 5 auf SF-Klasse 2), nach dem sechsten Versicherungsjahr zwei Drittel (von SF-Klasse 6 auf SF-Klasse 3) und nach dem siebten Versicherungsjahr drei Drittel (von SF-Klasse 7 auf SF-Klasse 4) der Verringerung der Selbstbeteiligung erhalten. (3) Ausnahmen: keine Rückstufung nehmen wir vor bei - einer Erledigung eines Rechtsschutzfalles durch ein erstes Beratungsgespräch, - Inanspruchnahme von Service-Leistungen, die über unser Kundenportal, unsere Homepage oder unsere Service-Telefonnummern gemeldet wurden - Begleitung durch Familienangehörigen oder bei - besonderen Regulierungsaufwänden.	Hinweis: Die Rückstufung auf die SF-Klasse 0 gilt bis einschließlich eines einstufigsrelevanten Rechtsschutzfalles, der nach dem vierten Versicherungsjahr (SF-Klasse 4) in Anspruch genommen wird. Hinweis: „Abschluss durch ein erstes Beratungsgespräch“ siehe B.1.1.2.3. Begleitung durch Familienangehörigen siehe A.1.2.1.2.17 (7.7) Beispiel für „besondere Regulierungsaufwände“ sind Kosten eines Stichtentscheids, siehe B.3.4.
--	---

B.1.4.5 Anrechnung schadenfreier Jahre

(1) Bei Vertragsabschluss erfolgt eine Erstestufung in die SF-Klasse 0. (2) Wenn Sie bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch nach zwei Monaten, eine Bestätigung Ihres Vorversicherers vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine inhaltlich vergleichbare Vorversicherung in den letzten Versicherungsjahren schadenfrei war, können bis zu vier zusammenhängende schadenfreie Versicherungsjahre angerechnet werden. Somit kann die Erstestufung bis zu SF-Klasse 4 erfolgen. (3) Ausnahmen bei Umstellung eines bestehenden Rechtsschutzvertrags: Haben Sie als Versicherungsnehmer bei uns bereits - einen inhaltlich vergleichbaren Rechtsschutzvertrag mit Schadenfreiheitssystem und lassen Sie diesen umstellen, können Sie Ihre bisherige Schadenfreiheitsklasse übernehmen oder - einen Vertrag ohne Selbstbeteiligung oder ohne Schadenfreiheitssystem abgeschlossen, rechnen wir bis zur SF-Klasse 4 an.	Hinweis: Die Vorversicherung muss dabei in unmittelbarem Anschluss zu unserem Rechtsschutzvertrag bestanden haben. Hinweis: Dies gilt sinngemäß auch für im bisherigen Bestandsvertrag mitversicherte Familienmitglieder, die nun einen neuen, eigenständigen Vertrag für sich abschließen.
--	---

B.2 Rechtsschutzfall und Wartezeiten

B.2.1 Rechtsschutzfall

B.2.1.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist. Mögliche Wartezeiten müssen Sie dabei berücksichtigen.	Hinweis: Einzelne Leistungsarten können mehrfach unter verschiedenen Bausteinen und Produkten aufgeführt sein. Ob dies der Fall ist können Sie dem jeweilig versicherten Produkt entnehmen. Hinweis: Die einzelnen Wartezeiten sind unter B.2.2 aufgeführt.
---	---

B.2.1.2 Rechtsschutzfall – allgemeine Regel

Der Rechtsschutzfall ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein Anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen. Maßgeblich zur Bestimmung des Zeitpunkts des Rechtsschutzfalls sind - alle Tatsachen, - die durch Sie vorgetragen werden, - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.	Hinweis: „Ein Anderer“ kann der Gegner oder ein Dritter sein. Hinweis: „Tatsachen“ sind konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen.
--	---

B.2.1.3 Rechtsschutzfall – besondere Regeln

B.2.1.3.1 Rechtsschutzfall im Arbeits-Rechtsschutz

(1) Bei der Leistungsart „Arbeits-Rechtsschutz“ gilt als Rechtsschutzfall für Sie als Arbeitnehmer auch bereits der Zeitpunkt einer individuell und konkret angedrohten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Maßgeblich zur Bestimmung des Zeitpunkts des Rechtsschutzfalls sind - alle Tatsachen, - die durch Sie vorgetragen werden, - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen. (2) Bei der Leistungsart „Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen“ gilt als Rechtsschutzfall für Sie der Zeitpunkt des Abschlusses der Aufhebungsvereinbarung.	Hinweis: „Tatsachen“ sind konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen.
---	--

B.2.1.3.2 Rechtsschutzfall im Schadenersatz-Rechtsschutz

In der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ ist der Rechtsschutzfall das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll (Folgeereignistheorie).	<i>Beispiel zur „Folgeereignistheorie“: Sie werden durch einen Unfall verletzt, weil die Bremsen Ihres Fahrzeugs wegen eines Produktionsfehlers versagen. Rechtsschutzfall ist hier nicht der gegebenenfalls lange zurückliegende Herstellerfehler, sondern das Folgeereignis, also das Versagen der Bremsen.</i>
---	--

B.2.1.3.3 Rechtsschutzfall in familien- und erbrechtlichen Verfahren

Der Rechtsschutzfall tritt mit dem Ereignis ein, das zur Änderung Ihrer Rechtslage geführt hat. Ausnahme: Bei einer Beratung oder einer Auskunft aufgrund Ihrer Behinderung tritt der Rechtsschutzfall mit der jeweiligen Beratung ein. Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs einmal je Versicherungsjahr.	<i>Beispiel für ein „Ereignis, das zur Änderung der Rechtslage führt“ ist im Erbrecht der Tod des Erblassers und im Familienrecht unterhaltsrechtlich die Geburt des Kindes.</i> Hinweis: eine „Behinderung“ umfasst Personen mit einer bereits festgestellten Eingruppierung in den „Grad der Behinderung“ („GdB“). <i>Beispiel „Beratung bei Behinderung“ ist ein Behinderentestament.</i>
---	---

B.2.1.3.4 Rechtsschutzfall bei vorsorglichen Verfügungen

Der Rechtsschutzfall tritt mit der jeweiligen Erstellung der vorsorglichen Verfügungen und vertraglichen Vereinbarungen ein.	
--	--

B.2.1.3.5 Rechtsschutzfall in Betreuungsverfahren

Im Betreuungsverfahren ist der Rechtsschutzfall eingetreten, wenn eine Betreuungsanordnung gegen Sie durch das Betreuungsgericht ergeht.	
--	--

B.2.1.3.6 Rechtsschutzfall in Verfahren des öffentlichen Rechts

Der Rechtsschutz der Leistungsarten - Steuer-Rechtsschutz, - Verwaltungs-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz und - Daten-Rechtsschutz ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem Sie oder eine beteiligte Behörde gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder haben sollen. Maßgeblich zur Bestimmung des Zeitpunkts des Rechtsschutzfalls sind - alle Tatsachen, - die durch Sie vorgetragen werden, - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.	Hinweis: „Tatsachen“ sind konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen.
--	--

B.2.1.3.7 Rechtsschutzfall im allgemeinen Strafrecht und vergleichbaren Verfahren

Der Rechtsschutzfall der Leistungsarten - Straf-Rechtsschutz, - Opfer-Rechtsschutz, - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, - Disziplinar-Rechtsschutz und - Standes-Rechtsschutz ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem die vorgeworfene Tat begangen worden ist oder worden sein soll.	Hinweis: Hierunter fallen auch Rechtsschutzfälle bei strafrechtlichen Verfahren beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten-Verfahren im Bereich des Daten-Rechtsschutzes, siehe A.4, A.5 und A.6.
---	--

B.2.1.3.8 Rechtsschutzfall im Spezial-Strafrecht

(1) Der Rechtsschutzfall der Leistungsarten - Spezial-Straf-Rechtsschutz, - Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist. (2) Der Rechtsschutzfall der Leistungsarten - Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz, - Spezial-Standes-Rechtsschutz ist die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen Sie. (3) Im Zeugenbeistand ist der Rechtsschutzfall die mündliche oder schriftliche Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage.	
---	--

B.2.1.3.9 Rechtsschutzfall bei Beratung bei Insolvenz des Arbeitgebers

Bei einer Insolvenz Ihres Arbeitgebers tritt der Rechtsschutzfall tritt ein, wenn ein Eröffnungsantrag auf Insolvenz Ihres Arbeitgebers beim Insolvenzgericht gestellt wurde.	
---	--

B.2.1.3.10 Rechtsschutzfall bei sonstigen Beratungen oder Unterstützungen

(1) Der Rechtsschutzfall tritt mit der jeweiligen Beratung bei „Rechtsberatung plus+“ und im „Notvertretungsrecht“ sowie bei „vorsorglichen Beratungen bei Hof-, Praxis- oder Betriebsübergabeverträgen“ ein. (2) Ansonsten ist der Rechtsschutzfall bei der Stellung von „Pflegegeldanträgen“ die Beauftragung der Unterstützung.	Hinweis: Es muss bei den Beratungen ein berechtigtes Interesse an anwaltlichem Rat oder Auskunft bestehen. Dies liegt insbesondere vor, wenn Nachteile gegenüber einem rechtskundigen oder anwaltlich beratenen bzw. vertretenen Dritten drohen.
--	---

B.2.1.4 Mehrere oder dauerhafte Verstöße

(1) Erstreckt sich ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften über einen Zeitraum (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich. (2) Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere tatsächliche oder behauptete Verstöße ursächlich, ist nur der Erste entscheidend. (3) Außer Betracht bleibt jedoch jeder Verstoß, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung liegt. Ebenfalls außer Betracht bleibt jeder Dauerverstoß, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung beendet war.	Hinweis zu „mehrere Rechtsverstöße“: Wenn dieser erste Verstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Verstoß vor Versicherungsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Hinweis zu (3): Dies ist die sogenannte „Ein-Jahres-Klausel“.
---	---

B.2.1.5 Sonderregelungen zum Eintritt des Rechtsschutzfalls

B.2.1.5.1 Strittige Eintrittspflicht

Ist zwischen Ihrem Vorversicherer und uns bei gegebener Eintrittspflicht strittig, in wessen Vertragslaufzeit der Rechtsschutzfall eingetreten ist, übernehmen wir den Versicherungsschutz für Sie.	Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“.
--	--

B.2.1.5.2 Eintritt des Rechtsschutzfalls nach Ablauf der Nachhaftungszeit bei Vorversicherer

Fällt der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers und wird der Anspruch auf Rechtsschutz nach Ablauf einer Ausschlussfrist geltend gemacht, besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie - die Meldung bei Ihrem Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben (Meldeobliegenheit) und - bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.	Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“. Folgen einer Obliegenheitsverletzung siehe D.1.1.6.
--	---

B.2.1.5.3 Eintritt des Rechtsschutzfalls bei fünf Jahren Mindestvertragslaufzeit

(1) Sollte ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Rechtsschutzvertrags oder während der Wartezeit eingetreten sein, erhalten Sie Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko bei uns zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruchs - seit mindestens fünf Jahren versichert ist, - der Beitrag gezahlt ist und - die Ansprüche durch Sie nicht früher geltend gemacht werden konnten. Der Anwendungsbereich ist auf folgende Leistungsarten beschränkt: - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Arbeits-Rechtsschutz, - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz sowie - Daten-Rechtsschutz für Landwirtschaft, Firmen und Heilberufe. (2) Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.	Hinweis: Dies ist die sogenannte „Fünf-Jahres-Klausel“. „Beginn des Versicherungsschutzes“ siehe E.1. Hinweis: Der Anspruch gilt dabei als geltend gemacht, wenn er zumindest dem Grunde nach von Ihnen gegenüber einem anderen oder von einem anderen erhoben worden ist. Hinweis: Handelt es sich um die Erhebung eines Teilanspruchs, ist dessen erstmalige Geltendmachung auch für den Restanspruch maßgeblich.
--	---

B.2.2 Wartezeiten

B.2.2.1 Sofortiger Versicherungsschutz

(1) Es bestehen keine Wartezeiten bei den Leistungsarten - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz, - Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, - Straf-Rechtsschutz, - Opfer-Rechtsschutz, - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, - Daten-Rechtsschutz, - Allgemeiner Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen und - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht und gegenüber dem Sozialamt, - Abwehr von allgemeinen Unterlassungsansprüchen sowie bei den Service-Leistungen - „Rechtsanwälte am Telefon“, - Rechtsberatungs-Chat, - „Bonitätsprüfung“ und - „Inkasso“. Hier haben Sie gleich nach Versicherungsbeginn Versicherungsschutz. (2) Es bestehen insgesamt keine Wartezeiten im Baustein „Verkehr“ oder in einem Verkehrs-Rechtsschutz-Produkt, gleich welcher Leistungsart oder Service-Leistung.	Hinweis: Bei der Service-Leistung „Online-Rechtsberatung“ nach B.1.2.3 gelten die allgemeinen Wartezeiten der entsprechenden Leistungsart.
--	---

B.2.2.2 Wartezeiten zu Versicherungsbeginn

Es gilt eine Wartezeit von (1) drei Monaten nach Versicherungsbeginn (1.1) bei den Leistungsarten - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz und - Vertrags-Check sowie (1.2) im gesamten Baustein „Beruf“ und „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“. (2) sechs Monaten nach Versicherungsbeginn im Produkt „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“. (3) zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit - Kündigungen wegen Eigenbedarfs, - Verlangen nach Mieterhöhung, - umweltbedingten Beeinträchtigungen von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Schad-, Gefahr- und Wertstoffe und Abfälle. (4) Spezielle Wartezeiten gibt es insbesondere für Leistungen bei der jeweiligen Tarifvariante „TOP“. Diese sind dort vermerkt.	Anrechnung von Wartezeiten, siehe B.2.2.3. Hinweis: „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ bezieht sich nicht auf das Produkt „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ - siehe hierzu (2). Hinweis: „Eigenbedarfskündigung“ und „Mieterhöhung“ gilt für Mieter und Vermieter gleichermaßen.
--	---

B.2.2.3 Anrechnung von Wartezeiten

B.2.2.3.1 Anrechnung bei bereits erfüllten Wartezeiten

Haben Sie Wartezeiten bereits teilweise oder vollständig bei einem anderen Versicherer oder bei uns erfüllt, werden diese Wartezeiten teilweise oder vollständig zu Ihren Gunsten bei uns angerechnet, soweit ein vergleichbarer Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird. Diese Anrechnung von Wartezeiten von einem anderen Versicherer setzt voraus, dass der bei dem Vorversicherer bestandene Rechtsschutzvertrag nicht von diesem gekündigt wurde.	Diese Regeln gelten nicht für „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“. Hinweis: Die Wartezeiten werden ebenfalls angerechnet, wenn Sie zuvor etwa als Familienmitglied in der Vorversicherung versichert waren.
---	--

B.2.2.3.2 Anrechnung bei Umstellung bei uns bestehender Verträge

(1) Wir verzichten bei Umstellung bei uns bestehender Rechtsschutzverträge auf alle Wartezeiten, wenn diese bereits drei Monate bestanden haben, auch wenn der Versicherungsschutz nach der Umstellung umfangreicher ist. Ausnahme: Dies gilt nicht bei „Vermieter-Rechtsschutz“ als zusätzlichem Produkt.	Hinweis: Die Wartezeiten bei Eigenbedarfskündigung, Mieterhöhung oder umweltbedingter Beeinträchtigungen bleiben unberührt, siehe B.2.2.2 (3). Bausteine „Wohnen“ siehe unter A.1 oder „Immobilien-Rechtsschutz“ siehe unter A.4 – A.6.
--	---

(2) Wird zum Baustein „Wohnen“ oder „Immobilien-Rechtsschutz“ bei einem bereits versicherten Objekt eine Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung vorgenommen und hierfür Versicherungsschutz vereinbart, verzichten wir ebenfalls auf die Wartezeit.

(3) Weiter verzichten wir auf die Wartezeit, wenn der neue Inhaber einer bereits bei uns mit einem „Firmen“, „Heilberufe-“ oder „Landwirtschafts-Rechtsschutz“ versicherten Firma, Praxis oder landwirtschaftlichem Betrieb nach Betriebsübergabe einen neuen Vertrag vergleichbaren Umfangs abschließt und die Wartezeit im Vorvertrag erfüllt war.

Hinweis: Dies gilt nicht für Firmen, bei denen ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.

Hinweis: Diese Regeln gelten nicht für „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“.

B.3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

B.3.1 Zeitliche Ausschlussgründe

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

B.3.1.1 Wartezeiten

Der Rechtsschutzfall ist innerhalb der Wartezeit von drei, sechs oder zwölf Monaten eingetreten.

„Rechtsschutzfall“ siehe B.2.1.

Hinweis: Welche Wartezeit konkret vorliegt siehe B.2.2.

B.3.1.2 Besondere zeitliche Ausschlussgründe

(1) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn der Rechtsschutzfall zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt, diesem jedoch vorausging, dass Sie vor Versicherungsbeginn

- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben und nach Versicherungsbeginn gegen die Entscheidung oder eine Verzögerung der Behörde vorgehen wollen. Dies gilt auch für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Entscheidung oder der Verzögerung,

- bei einer anderen Versicherung einen Schaden angezeigt oder einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben und nach Versicherungsbeginn gegen die Entscheidung oder eine Verzögerung der Versicherung vorgehen wollen. Dies gilt auch für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Entscheidung oder der Verzögerung,

- eine Willenserklärung abgegeben haben, die Sie nach Versicherungsbeginn anfechten wollen, gleich aus welchem Grund,

- ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Rechtsschutzfall mit der Beendigung des gekündigten Vertrags in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ausnahme: Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Kündigungen unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgeübt wurden.

Ausnahme: Fällt ein Antrag, eine Willenserklärung, eine Schadensanzeige oder eine Kündigung in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers und der Rechtsschutzfall tritt erst während unserer Vertragslaufzeit ein, haben Sie dennoch Versicherungsschutz, sofern beim betroffenen Produkt lückenloser Versicherungsschutz besteht.

(2) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn in der Leistungsart „Steuer-Rechtsschutz“ der Rechtsschutzfall zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt, die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (also der Veranlagungszeitraum) aber vor Versicherungsbeginn liegen.

Beispiel für einen Antrag bei einer Behörde: Bestimmung des Grads einer Behinderung (GdB).

Beispiel für einen Antrag aus einem anderen Versicherungsvertrag: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente.

Beispiel für ein Kündigungsrecht: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kautions- oder Schönheitsreparaturen.

Beispiel für die Festsetzung von Abgaben: Steuern oder Gebühren.

B.3.1.3 Meldung eines Rechtsschutzfalls nach Beendigung des Rechtsschutzvertrags

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie uns zwar einen innerhalb der versicherten Laufzeit liegenden Rechtsschutzfall melden, Sie aber zu diesem Zeitpunkt bereits länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert sind. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn Sie dies als Versicherter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten haben.

Diese Regeln gelten nicht für „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“.

Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.

B.3.2 Inhaltliche Ausschlussgründe

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:	Hinweis: Die Ausschlussgründe gelten immer allgemein, unabhängig, ob etwa zivil- oder öffentliches Recht betroffen ist.
---	---

B.3.2.1 Gefahr eines gehäuften Schadeneintritts

Bei jeder Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

B.3.2.1.1 Krieg, innere Unruhen, Streik und Erdbeben

Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussper- rung oder Erdbeben und daraus entstehenden Folgen.	<i>Beispiel für „daraus entstehenden Folgen“ ist ein Vul- kanausbruch nach oder während eines Erdbebens.</i>
--	--

B.3.2.1.2 Nuklear- und genetische Schäden

Nuklearschäden und genetischen Schäden. Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizini- schen Behandlung.	
--	--

B.3.2.1.3 Bergbauschäden

Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.	Hinweis: „Immissionen“ sind Einwirkungen wie Er- schütterungen. <i>Beispiele für „Bergbau“: Die Gewinnung von Boden- schätzen im Tagebau (Braunkohle, Torf und Kies) und Untertagebau (Steinkohle, Erz und Salz).</i>
--	---

B.3.2.1.4 Baurisiko

(1) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll, (2) dem Kauf oder Verkauf eines von Ihnen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils, (3) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie kaufen oder in Besitz nehmen möchten, (4) der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie kaufen oder in Besitz nehmen möchten, (5) der Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfond, (6) dem Kauf oder Verkauf von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb Europas und den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten, (7) der Finanzierung eines unter (1) - (6) genannten Vorhabens. Ausnahme: Nicht ausgeschlossen ist die Interessenwahrnehmung für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Anschaffungen, die nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils werden.	Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaa- ten siehe A.1.1.2.1. <i>Beispiel für Teilnutzungsrechte: Timesharing-Modelle.</i> <i>Beispiele der nicht wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks: Einbauküche, Beleuchtungen, Einrich- tungsgegenstände.</i>
--	---

B.3.2.1.5 Anlagen zur Energieerzeugung

dem Planen, Errichten und Betreiben von Anlagen zur Energie- und Wär- meerzeugung sowie der Finanzierung derartiger Anlagen.	<i>Beispiele für</i> - Anlagen zur Energieerzeugung: Biogas-, Windener- gie- und Photovoltaikanlagen. - Anlagen zur Wärmeerzeugung: Solarthermieranlage.
---	---

B.3.2.2 Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie ebenfalls keinen Versicherungsschutz:

B.3.2.2.1 Abwehr außervertraglicher Schadenersatzansprüche

Bei der Abwehr von Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüchen. Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverlet- zung.	<i>Beispiel für die Abwehr von Schadenersatz: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadener- satz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutz- versicherung, sondern im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- versicherung versichert.</i> <i>Beispiel der Abwehr von Schadenersatzansprüchen von Vertragsverletzungen: Der Vermieter des Miet- fahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über die Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachen- recht“ versichert.</i>
--	---

B.3.2.2.2 Recht der Vereine

In ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Recht der Vereine.	Hinweis: Umfasst sind hier sowohl Vereine mit Rechtsfähigkeit („e.V.“) als auch nicht eingetragene Vereine.
--	---

B.3.2.2.3 Recht der Handelsgesellschaften

In ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.	
---	--

B.3.2.2.4 Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen

In ursächlichem Zusammenhang mit Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.	<i>Beispiel für gesetzliche Vertreter: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft.</i>
---	--

B.3.2.2.5 Geistiges Eigentum

In ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.	
--	--

B.3.2.2.6 Kartell- und sonstiges Wettbewerbsrecht

In ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.	
---	--

B.3.2.2.7 Spekulationsgeschäfte und Kapitalanlagen

In ursächlichem Zusammenhang mit (1) Spiel- oder Wettverträgen. (2) Gewinnzusagen. (3) dem Kauf, dem Verkauf, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art sowie Kapitalanlagebetrug. Ausnahme: Risikoarme Geldanlagen, vermögenswirksame Leistungen, betriebliche Altersvorsorge oder steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte sind versichert, soweit diese privater Natur sind. (4) Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften.	Ausschlussgrund „Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfonds“ siehe B.3.2.1.4. Hinweis: auch Anlageformen mit ökologischen Hintergrund können Kapitalanlagen dieses Ausschlussgrundes sein, zum Beispiel ein offener oder geschlossener Waldfonds. Hinweise: - „risikoarme Geldanlagen“ sind ausschließlich Sparbücher oder Sparverträge sowie das Giro-, Tagesgeld- und Festgeld-Konto; - „steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte“ sind die Riester- und die Rürup-Rente.
--	--

B.3.2.2.8 Krypto-Währungen

In ursächlichem Zusammenhang mit der Produktion, dem Kauf, dem Verkauf, der Verwaltung und der Finanzierung von Krypto-Währungen.	<i>Beispiel für Krypto-Währungen sind virtuelle Währungen wie Bitcoin oder Ethereum.</i>
---	--

B.3.2.2.9 Ausübung von Widerrufsrechten

In ursächlichem Zusammenhang mit dem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht von - Leasingverträgen, - Versicherungsverträgen oder - Darlehensverträgen, die vor Beginn des Rechtsschutzvertrags abgeschlossen wurden.	<i>Beispiele:</i> - Sie sind nicht oder nicht hinreichend über Ihr Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aufgeklärt worden oder - Ihre Vertragsunterlagen waren nicht vollständig oder - diese erhielten nicht die gesetzlichen Angaben oder - Sie erhielten Ihre Vertragsunterlagen überhaupt nicht.
--	---

B.3.2.2.10 Familien- und Erbrecht

In ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts sowie mit dem Lebenspartnerschaftsrecht.	
---	--

B.3.2.2.11 Rechtsschutzvertrag

Aus dem Rechtsschutzvertrag gegen uns als den Versicherer bezogen auf die Sparte Rechtsschutz oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen.	<i>Beispiel: Sie sind mit einer Ablehnung der Kostenübernahme durch uns nicht einverstanden und wollen anwaltlich gegen uns vorgehen. Dies ist nicht versichert.</i>
--	--

B.3.2.2.12 Steuerrechtliche Bewertung und Erschließung von Grundstücken

(1) Wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen oder dem Betriebsvermögen. (2) Wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben. Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.	
--	--

B.3.2.3 Ausschluss bestimmter Verfahren

In folgenden zusätzlichen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

B.3.2.3.1 Verfahren vor Verfassungsgerichten

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.	<i>Beispiel: Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.</i>
---	--

B.3.2.3.2 Verfahren vor internationalen Gerichten

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen wahr. Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.	<i>Beispiel: Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.</i>
--	--

B.3.2.3.3 Insolvenzverfahren

(1) Privat-Insolvenz Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, dass über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll. (2) Insolvenzverfahren über das Vermögen anderer, an denen Sie als Gläubiger beteiligt sind.	<i>Beispiel: Zwangsversteigerung Ihres Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags.</i>
---	--

B.3.2.3.4 Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten

Bei Streitigkeiten - in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten und - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.	
---	--

B.3.2.3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Verkehrsbereich

B.3.2.3.5.1 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Verkehrsbereich im Inland

In Ordnungswidrigkeitenverfahren, bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem), etwa wegen Halte- oder Parkverstoßes. Ausnahme: Damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Verwaltungsverfahren sind versichert.	
---	--

B.3.2.3.5.2 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Verkehrsbereich im Ausland

In Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes im Ausland. Ausnahme: Damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Verwaltungsverfahren sind versichert.	
--	--

B.3.2.3.6 Asyl- und Ausländerrechtsverfahren

In Asyl- und Ausländerrechtsverfahren.	
--	--

B.3.2.3.7 Sozialhilfeverfahren

In Verfahren der Sozialhilfe sowie dem Wohngeldgesetz.	
--	--

B.3.2.3.8 Umwelt-Verwaltungsverfahren

In Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben.	Hinweis: „Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen betreffen vor allem Boden, Luft und Wasser.“
--	---

B.3.2.3.9 Staatliche Subventionen

In ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen.	<i>Beispiele sind Agrar-Subventionen oder Leistungen aus dem BaFöG.</i>
--	---

B.3.2.3.10 Studienplatzvergabe

In ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen.	
--	--

B.3.2.4 Ausschluss Mitversicherte und Drittbeteiligung

In folgenden weiteren Fällen haben Sie ebenfalls keinen Versicherungsschutz:

B.3.2.4.1 Mitversicherte Personen untereinander

Es bestehen Streitigkeiten - zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und weiteren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzvertrags, - von mitversicherten Personen gegen Sie als Versicherungsnehmers und - von mitversicherten Personen untereinander. Ausnahmen: - Dies gilt nicht bei privaten Ansprüchen als Opfer aus dem Gewaltschutzgesetz. - Liegen Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen mitversicherter Personen Ihnen gegenüber vor, ist dies ebenfalls nicht ausgeschlossen.	Hinweis: Dieser Ausschlussgrund gilt auch für Sie als Arzt, wenn Sie Rechtsstreitigkeiten mit anderen Mitgliedern Ihrer Gemeinschaftspraxis führen. Hinweis: das Gewaltschutzgesetz umfasst insbesondere Ansprüche von Personen, die in einer Partnerschaft oder als Kinder Gewalt erfahren sowie Opfer von „Stalking“, siehe auch A.1.2.1.2.10. Hinweis: „Aktiver Straf-Rechtsschutz“ bei „Stalking“ oder „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ siehe A.1.2.1.2.10.
---	---

B.3.2.4.2 Nichteheliche Lebenspartner untereinander

Streitigkeiten nichtehelicher Lebenspartner untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist. Ausnahme: Dies gilt nicht bei privaten Ansprüchen als Opfer aus dem Gewaltschutzgesetz.	Hinweis: Aktiver Straf-Rechtsschutz bei „Stalking“ oder „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ siehe A.1.2.1.2.10.
---	--

B.3.2.4.3 Übertragene Ansprüche und Verbindlichkeiten

Aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf Sie übertragen oder auf Sie übergegangen sind.	<i>Beispiel „auf Sie übertragen“: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie, weil er keinen eigenen Rechtsschutzvertrag hat. Diese Ansprüche wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen.</i>
--	--

B.3.2.4.4 Geltendmachung Ansprüche Dritter und Haftung für Verbindlichkeiten Dritter

Sie wollen die Ansprüche eines Anderen in eigenem Namen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines Anderen eintreten. Ausnahme: Dies gilt nicht, wenn Sie Leasingnehmer für Kraftfahrzeuge sind.	<i>Beispiel für Ansprüche eines Anderen: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, dem Sie damit helfen wollen, um diese geltend zu machen.</i> <i>Beispiel für Verbindlichkeiten Anderer: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie übernehmen eine Bürgschaft für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer.</i>
--	--

B.3.2.5 Ausschluss bei Vorsatztat

Besteht bei den Leistungsarten - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Arbeits-Rechtsschutz, - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz, - Verwaltungs-Rechtsschutz, - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz oder - Daten-Rechtsschutz ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat, besteht kein Versicherungsschutz. Stellt sich ein solcher ursächlicher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.	
---	--

B.3.2.6 Besondere Ausschlussgründe für „Spezial-Strafrecht“

Im Bereich der inhaltlichen Ausschlussgründe gelten im Spezial-Strafrecht ausschließlich folgende Ausschlüsse:	Dies sind Abweichungen zu B.3.2.1 bis B.3.2.5.
--	--

B.3.2.6.1 Vorsatzverurteilung

(1) Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn Sie rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt werden. Sie sind verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben. (2) Ausnahme: Abschluss eines Strafverfahrens durch Strafbefehl Ihr Versicherungsschutz bei einer rechtskräftigen Verurteilung einer Vorsatzstraftat entfällt nicht, wenn das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wird.	Siehe A.1, A.4, A.5 und A.6.
--	------------------------------

B.3.2.6.2 Verletzung verkehrsrechtlicher Bestimmungen

Versicherungsschutz besteht nicht, wenn es darum geht, als Führer von Kraftfahrzeugen eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben.	Hinweis: Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Verkehrsbereich sind bei A.1, A.4, A.5 und A.6 ausschließlich über den Baustein „Verkehr“ versichert.
--	--

B.3.2.6.3 Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften

Versicherungsschutz besteht nicht in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn es darum geht, dass Sie eine Vorschrift des Kartellrechts sowie eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift verletzt haben, welche in ursächlichem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.	
--	--

B.3.3 Gesetzliche Ausschlussgründe

B.3.3.1 Wirtschaftssanktionen und Embargos

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder Deutschlands entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Deutschlands entgegenstehen.	
--	--

B.3.4 Mangelnde Erfolgsaussichten mit Stichentscheid

B.3.4.1 Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten und Mutwilligkeit

(1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Keine Erfolgsaussichtsprüfung nehmen wir vor bei den Leistungsarten - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, - Straf- Rechtsschutz, - Opfer-Rechtsschutz, - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht, - Vertretung im Familien- und Erbrecht, - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren, - Daten-Rechtsschutz und im - Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen. (2) Weiter können wir ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherten-gemeinschaft beeinträchtigt würden. (3) Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich in Textform mitteilen und zwar mit Begründung.	Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“. Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.
---	---

Wenn wir unsere Leistungspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie in diesem Fall den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete gutachterliche Stellungnahme („Stichentscheid“) abzugeben und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Hinweis: Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

C Vorsorge

C.1 Vorsorge im Privat-Rechtsschutz und Privat-Verkehrs-Rechtsschutz

C.1.1 Vorsorge bei Ausscheiden einer bisher mitversicherten Person

Entfällt die Mitversicherung einer bisher mitversicherten Person, kann diese innerhalb von sechs Monaten oder aber zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nach Ausscheiden aus der Mitversicherung den rückwirkenden Abschluss eines eigenen neuen Rechtsschutzvertrags auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs verlangen.

Erfolgt die Anzeige später können Sie den Abschluss erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige verlangen.

„Mitversicherte Personen“ siehe unter A.1.1.4.2 oder A.2.1.4.2.

Hinweis: Der „eigene neue Rechtsschutzvertrag“ kann ein A.1 Privat-Rechtsschutz, A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz, A.4 Landwirtschafts-Rechtsschutz, A.5 Firmen-Rechtsschutz oder A.6 Heilberufe-Rechtsschutz sein.

Hinweis: Dies gilt nicht für Risiken, die wir auch nicht gegen einen höheren Beitrag versichert, siehe BT.2.1.

Anrechnung von Wartezeiten siehe unter B.2.2.3.

C.1.2 Vorsorge bei Aufnahme einer selbstständigen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit

Sie können innerhalb von sechs Monaten oder aber zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nach Aufnahme einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen beziehungsweise einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit während der Vertragslaufzeit von uns verlangen, den Versicherungsschutz mit Aufnahme dieser Tätigkeit in einen „Firmen-, Heilberufe- oder Landwirtschafts-Rechtsschutz“ rückwirkend auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs abzuändern.

Erfolgt die Anzeige jedoch später, können Sie die Änderungen erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige verlangen.

Ausnahme: Für das Produkt „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ gibt es keine Vorsorgeregelung.

Landwirtschafts-Rechtsschutz siehe A.4, Firmen-Rechtsschutz siehe A.5, Heilberufe-Rechtsschutz siehe A.6.

Hinweis: Dies gilt nicht für Risiken, die wir auch nicht gegen einen höheren Beitrag versichert, siehe BT.2.1.

Anrechnung von Wartezeiten siehe unter B.2.2.3.

C.2 Vorsorge im Vermieter-Rechtsschutz

Sie können innerhalb von sechs Monaten oder aber zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags oder bei einer bereits versicherten Wohneinheit bei deren Nutzungsänderung verlangen, einen Vermieter-Rechtsschutz für eine während der Vertragslaufzeit bei uns zur Vermietung bestimmten erworbenen Wohneinheit rückwirkend zum Abschluss des notariellen Kaufvertrags oder bei einer bereits versicherten Wohneinheit bei deren Nutzungsänderung auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs abzuschließen.

Erfolgt die Anzeige später können Sie den Abschluss erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige verlangen.

Wartezeiten fallen hier nicht an, es sei denn, es handelt sich um eine Wartezeit im Hinblick auf eine Eigenbedarfskündigung, Mieterhöhung oder umweltbedingte Beeinträchtigung.

Vermieter-Rechtsschutz siehe A.3.

Hinweis: Dies ist möglich, wenn Sie Ihre sonstigen Produkte des „A.1 Privat-, A.3 Vermieter-, A.4 Landwirtschafts-, A.5 Firmen- oder A.6 Heilberufe-Rechtsschutz“ als Produkt bei uns versichert haben.

Wartezeit bei Eigenbedarfskündigung, Mieterhöhung oder umweltbedingte Beeinträchtigungen siehe B.2.2.2 (3).

Hinweis: Dies gilt nicht für Risiken, die wir auch nicht gegen einen höheren Beitrag versichert, siehe BT.2.1.

C.3 Vorsorge im Landwirtschafts-, Firmen- und Heilberufe-Rechtsschutz

(1) Sie können als natürliche Person oder Personengesellschaft innerhalb von sechs Monaten oder aber zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nach Aufnahme einer weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen beziehungsweise einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit während der Vertragslaufzeit verlangen, den Versicherungsschutz mit Aufnahme dieser Tätigkeit rückwirkend in einen „Firmen-, Heilberufe- oder Landwirtschafts-Rechtsschutz“ auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs erstrecken zu lassen.

Erfolgt die Anzeige später können Sie die Änderung erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige verlangen.

Ausnahme: Für das Produkt A.7 „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ gibt es keine Vorsorgeregelung.

Landwirtschafts-Rechtsschutz siehe A.4 Firmen-Rechtsschutz siehe A.5 Heilberufe-Rechtsschutz siehe A.6.

Hinweis: Personengesellschaften sind zum Beispiel eine Kommanditgesellschaft (KG); nicht umfasst sind Kapitalgesellschaften wie zum Beispiel eine GmbH.

Anrechnung von Wartezeiten siehe unter B.2.2.

„Privat-Rechtsschutz“ für Mitinhaber oder Hoferben sowie Altenteiler siehe A.4.2.6.2

Hinweis: Dies gilt nicht für Risiken, die wir auch nicht gegen einen höheren Beitrag versichert, siehe BT.2.1.

(2) Baustein „Privat-Rechtsschutz“ für Mitinhaber, Hoferben oder Altenteiler Entfällt die Mitversicherung einer bisher mitversicherten Person kann diese Person innerhalb von sechs Monaten oder aber zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nach Ausscheiden aus der Mitversicherung den rückwirkenden Abschluss eines eigenen Privat-Rechtsschutzvertrags auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs verlangen. Erfolgt die Anzeige später können Sie den Abschluss erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige verlangen.	
---	--

C.4 Vorsorge im Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz

Kraftfahrzeuge der ausgewählten Fahrzeugkategorie sind ab Zulassung auf Sie als Versicherungsnehmer automatisch versichert und spätestens zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs zu melden. Gibt es bei der Anzahl von Kraftfahrzeugen während des Versicherungsjahrs wesentliche Schwankungen, ist der Jahresdurchschnitt anzugeben.	Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz siehe A.8. Fahrzeugkategorien siehe A.8.2. Hinweis: Das ist die sogenannte „Stichtagsregelung“.
--	---

D Ihre Pflichten beim Rechtsschutzfall und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Obliegenheiten

D.1.1 Allgemeine Obliegenheiten

Sie haben folgendes Vorgehen zu beachten, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen:	Hinweis: Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten. Folgen einer Obliegenheitsverletzung siehe D.1.1.6.
--	---

D.1.1.1 Verhalten beim Eintritt des Rechtsschutzfalls / Erfüllung von Obliegenheiten

D.1.1.1.1 Meldung des Rechtsschutzfalls

Sie müssen uns Ihren Rechtsschutzfall unverzüglich melden. Dies können Sie telefonisch und textlich vornehmen.	Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“. Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.
--	---

D.1.1.1.2 Wahrheitsgemäße Unterrichtung

Sie müssen uns dabei - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten und - alle Beweismittel angeben und - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.	
---	--

D.1.1.1.3 Abstimmung kostenverursachender Maßnahmen

Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.	<i>Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.</i>
---	---

D.1.1.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie haben bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Weiter haben Sie unsere Weisungen, soweit das Ihnen zumutbar ist, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies Ihnen gestatten, siehe § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).	Hinweis: Der Wortlaut des § 82 VVG ist in unseren „Auszügen aus den Gesetzen“ aufgeführt.
--	--

D.1.1.2 Bestätigung des Versicherungsschutzes

Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann übernehmen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu übernehmen gehabt hätten.	
---	--

D.1.1.3 Auswahl des Rechtsanwalts

Den Rechtsanwalt können Sie auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus, wenn - Sie das verlangen oder - Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.	Hinweis: Sie haben freie Anwaltswahl, siehe B.1.1.1.1.
---	--

D.1.1.4 Beauftragung des Rechtsanwalts

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen.	Hinweis: Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
--	---

D.1.1.5 Wahrheitsgemäße Unterrichtung Ihres Rechtsanwalts

Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: (1) Ihren Rechtsanwalt - vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, - die Beweismittel angeben, - die möglichen Auskünfte erteilen und - die notwendigen Unterlagen beschaffen sowie (2) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.	
--	--

D.1.1.6 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

(1) Wenn Sie eine in D.1.1.1 und D.1.1.5 genannte Obliegenheit <u>vorsätzlich</u> verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei <u>grob fahrlässiger</u> Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben. Ausnahme im Verkehrsbereich: Wird eine in D.1.1.1 und D.1.1.5 genannte Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, verzichten wir auf eine Kürzung unserer Leistungen. (2) Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für - den Eintritt des Rechtsschutzfalls, - die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder für - die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (3) Der Versicherungsschutz bleibt <u>nicht</u> bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.	Hinweis: Das Vorliegen eines Vorsatzes müssen wir Ihnen, das <u>Nicht</u>vorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie uns beweisen. <i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die bei Rechtsangelegenheiten erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i> Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail. Siehe A.1, A.2, A.4 bis A.6 und A.8. <i>Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.</i>
--	--

D.1.2 Besondere Obliegenheiten im Bereich „Verkehr“

(1) Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie im Bereich „Verkehr“ übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: - Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, - der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen und - das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen / eine Versicherungsplakette haben. (2) Wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird, besteht Versicherungsschutz nur, wenn Sie von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, Sie haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Wenn Sie nachweisen, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für - den Eintritt des Rechtsschutzfalls, - die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder für - die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (3) Ausnahme: Technische Veränderungen des Kraftfahrzeugs, die zum Verlust der Zulassung führen, fallen nicht unter diese Bestimmung.	Hinweis: Bei Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft gelten diese Regelungen sinngemäß, insbesondere müssen Kennzeichnungspflichten und Kenntnissnachweise gegeben sein. <i>Beispiel zum Versicherungskennzeichen: Nummernschild bei einem Mofa.</i> <i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die bei Rechtsangelegenheiten erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i>
--	---

D.2 Anspruchsabtretung und Anspruchsübergang

D.2.1 Anspruchsabtretung

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. Unser Einverständnis bedarf der Textform. Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben. Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.	Hinweis: „Abtreten“ heißt, dass Sie Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person übertragen. Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail. <i>Beispiel für „einen auf Geld gerichteten Anspruch“: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.</i>
---	--

D.2.2 Anspruchsübergang

(1) Wenn ein Anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen. Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den Anderen nicht erstattet bekommen, müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (2) Hat Ihnen ein Anderer Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt, müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.	<i>Beispiel für „die Kostenerstattung eines Anderen“ ist der Prozessgegner.</i> <i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die in Rechtsangelegenheiten erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i> Hinweis: „Ein Anderer“ kann etwa Ihr Prozessgegner sein
---	---

E Beginn, Laufzeit und Beendigung des Rechtsschutzvertrags

Ihr Rechtsschutzvertrag kann verschiedene Produkte enthalten. Alle Produkte gehören immer einer Tarifgeneration an.	<i>Beispiel: Produkt „A.5 Firmen-Rechtsschutz“ als erstes Produkt zusammen mit der dortigen Auswahl des „A.1 Privat-Rechtsschutz“ als weiteres Produkt.</i> Hinweis: Eine Tarifgeneration beinhaltet diejenigen Inhalte, die bei Abschluss Ihres Rechtsschutzvertrags galten.
---	---

E.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.	Hinweis: Zahlung des Erstbeitrags siehe BT.1.2. Hinweis: „Unberührt“ bedeutet, dass die Wartezeit in jedem Fall gilt.
--	---

E.2 Versicherungsjahr

(1) Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich 12 Monate. (2) Besteht die vereinbarte Vertragslaufzeit zu Beginn Ihres Rechtsschutzvertrags nicht aus ganzen Versicherungsjahren, wird das erste volle Versicherungsjahr entsprechend verlängert. Das erste volle Versicherungsjahr beginnt immer zum nächsten Monatsersten. (3) Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils wieder ganze Jahre.	<i>Beispiel „verlängertes Versicherungsjahr“: Sie schließen mit Wirkung zum 15.09. den Rechtsschutzvertrag ab. Dann beginnt das erste volle Versicherungsjahr am 01.10. als einen Monatsersten. Die bisherigen zusätzlichen 16 Tage werden diesem zugerechnet: Damit umfasst hier das erste Versicherungsjahr 381 Tage. Alle darauffolgenden Versicherungsjahre sind dann wieder volle Jahre mit 365 Tagen.</i>
---	--

E.3 Vertragslaufzeit

(1) Der Rechtsschutzvertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Mögliche Vertragslaufzeiten sind - ein Ein-Jahresvertrag oder - Mehr-Jahresverträge bis zu fünf Jahren Laufzeit. (2) Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Rechtsschutzvertrag nicht ordentlich kündigen.	Hinweis: Welche Vertragslaufzeit und damit auf welchen Zeitpunkt Sie ordentlich kündigen können, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
--	--

E.4 Vertragsbeendigung

E.4.1 Ordentliche Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung muss Ihnen oder uns fristgemäß, also spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs in Textform zugehen. (2) Sie als Versicherungsnehmer und wir können Ihren gesamten Rechtsschutzvertrag kündigen oder beenden. Sie als Versicherungsnehmer und wir können aber auch jedes Produkt innerhalb eines Rechtsschutzvertrags einzeln kündigen oder beenden. Ausnahme: Das Produkt „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ muss immer gemeinsam mit dem Produkt „Firmen-Rechtsschutz“ beendet werden.	Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.
--	---

E.4.1.1 Ein-Jahresvertrag

Ein Ein-Jahresvertrag kann von Ihnen als Versicherungsnehmer und von uns zum Ablauf des einen Jahres ordentlich gekündigt werden.	
---	--

E.4.1.2 Mehr-Jahresverträge

E.4.1.2.1 Verträge bis zu einer Laufzeit von drei Jahren

Ein Drei-Jahresvertrag kann von Ihnen als Versicherungsnehmer und von uns erst zum Ablauf der drei Jahre ordentlich gekündigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Zwei-Jahresverträge.	Hinweis: Der Beitrag unterliegt der Beitragsanpassung und kann auch innerhalb der dreijährigen Vertragslaufzeit angehoben werden, siehe BT.3.
---	---

E.4.1.2.2 Verträge bis zu einer Laufzeit von fünf Jahren

Ein Fünf-Jahresvertrag kann von Ihnen als Versicherungsnehmer schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Das gilt sinngemäß auch für Vier-Jahres-Verträge.	Hinweis: Der Beitrag unterliegt der Beitragsanpassung und kann auch innerhalb der fünfjährigen Vertragslaufzeit angehoben werden, siehe BT.3.
---	---

E.4.2 Außerordentliche Kündigung

E.4.2.1 Kündigung nach Rechtsschutzfall

(1) Lehnen wir die Übernahme des Rechtsschutzfalls ab, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie als Versicherungsnehmer den Rechtsschutzvertrag vorzeitig kündigen. (2) Bejahen wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretenen Rechtsschutzfälle, sind wir nach Anerkennung unserer Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Rechtsschutzvertrag zu kündigen. Ihnen steht das Kündigungsrecht bereits nach dem ersten eingetretenen Rechtsschutzfall zu. (3) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung unserer Leistungspflicht nach Absatz (1) oder der Anerkennung der Leistungspflicht nach Absatz (2) in Textform zugehen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.	Hinweis: Bei zu Unrecht abgelehnten Leistungen können Sie auch einen sogenannten Stichentscheid von uns verlangen, siehe B.3.4. Hinweis: Die Bestätigung der Leistungspflicht liegt vor, wenn durch uns entweder eine Deckungszusage erteilt oder eine Zahlung geleistet wurde. Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.
--	--

E.4.2.2 Kündigung nach Inanspruchnahme von Service-Leistungen

(1) Nutzen Sie unsere Service-Leistungen „Rechtsanwälte am Telefon“ oder Rechtsberatungs-Chat insgesamt öfter als vier Mal innerhalb eines Versicherungsjahrs, sind Sie als Versicherungsnehmer wie auch wir berechtigt, den Rechtsschutzvertrag vorzeitig zu kündigen. (2) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats nach der letzten Inanspruchnahme der „Rechtsanwälte am Telefon“ oder des Rechtsberatungs-Chats zugehen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.	Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.
---	---

E.4.3 Beendigung nach Wegfall des Gegenstands der Versicherung einschließlich Berufsaufgabe und Tod des Versicherungsnehmers

(1) Wegfall des Gegenstands der Versicherung Fällt der Gegenstand der Versicherung vollständig oder teilweise weg, gilt: (1.1) Beendigung des Rechtsschutzvertrages Der Rechtsschutzvertrag endet oder ein Baustein Ihres Rechtsschutzvertrags mit Ihnen als Versicherungsnehmer entfällt, sobald wir erfahren haben, dass sich die Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu. (1.2) Besondere Regelungen zum Rechtsschutzfall Wir haften bis zur Dauer von drei Jahren nach Wegfall des Gegenstands Ihrer Versicherung für solche Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang hiermit stehen und für die Sie keinen Versicherungsschutz im Rahmen einer anderen Rechtsschutzversicherung erlangen können („Nachhaftung“). (2) Berufsaufgabe (2.1) Umwandlung des Versicherungsschutzes Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person wandelt sich Ihr Rechtsschutzvertrag bei den Produkten „Landwirtschaft-“, „Firmen- oder Heilberufe-Rechtsschutz“ nach Berufsaufgabe in das Produkt „Privat-Rechtsschutz“ um, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass Sie dort den Baustein „Privat-Rechtsschutz“ versichert hatten („Nachsorge“). (2.2) Besondere Regelungen zum Rechtsschutzfall: Endet Ihr „Landwirtschafts-“, Firmen- oder Ihr Heilberufe-Rechtsschutz“ durch Berufsaufgabe oder Ihren Tod, wird Ihnen oder Ihren Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle zur Verfügung gestellt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Rechtsschutzvertrags eintreten und im unmittelbarem Zusammenhang mit Ihren im Rechtsschutzvertrag genannten Eigenschaften stehen („Nachhaftung“). (3) Tod des Versicherungsnehmers Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Rechtsschutzvertrag vom Todestag an beendet wird.	<i>Beispiele:</i> - Zum „vollständiger Wegfall des Gegenstands“: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Kraftfahrzeug mehr haben und daher Ihren Verkehrs-Rechtsschutz nicht mehr benötigen. - Zum „teilweisen Wegfall des Gegenstands“: Sie sind in Rente gegangen oder wurden pensioniert und benötigen den Baustein „Beruf“ Ihres „Privat-Rechtsschutz“ nun nicht mehr. Hinweise zur „Nachsorge“: - Für „Personengesellschaften (etwa eine oHG) oder für Kapitalgesellschaften (etwa eine GmbH) gelten diese Regelung demnach nicht. - Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige. „Privat-Rechtsschutz“ siehe A.1, Landwirtschaft-“, „Firmen- oder Heilberufe-Rechtsschutz“ siehe A.4 bis A.6. Die „Nachsorge“ und „Nachhaftung“ gilt nicht für „A.7 Firmen-Vertrags-Rechts-schutz“.
--	---

F Sonstige Regelungen

F.1 Anpassungen der Versicherungsbedingungen

F.1.1 Künftige Bedingungsverbesserungen

Wird das Ihrem Rechtsschutzvertrag zugrundeliegende Bedingungsmerk für Neuverträge durch uns geändert, so gilt das neue Bedingungsmerk unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für Ihren bestehenden Rechtsschutzvertrag: (1) Das neue Bedingungsmerk enthält im Vergleich zum zugrunde liegenden Bedingungsmerk ausschließlich Leistungsverbesserungen und (2) die im neuen Bedingungsmerk enthaltenen Leistungsverbesserungen führen für Neuverträge im Vergleich zum bestehenden Rechtsschutzvertrag nicht zu einer nachteiligen Änderung der Tarifierungskriterien oder Berechnungsgrundlagen. Das neue Bedingungsmerk findet auf den bestehenden Rechtsschutzvertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs Anwendung, die auf den Zeitpunkt folgt, zu dem wir das neue Bedingungsmerk für Neuverträge verwenden.	<i>Beispiel für ausschließliche Leistungsverbesserungen wäre eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder der Wegfall eines Ausschlussgrunds oder einer Obliegenheit.</i>
---	---

F.1.2 Bedingungsänderungen

(1) Wir können einzelne Regelungen dieser Rechtsschutzbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch einen der folgenden Gründe veranlasst werden: - Unwirksamkeit der zu ändernden Bestimmungen des Rechtsschutzvertrags durch Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen beruhen. - Unwirksamkeitserklärung der zu ändernden Bestimmung des Rechtsschutzvertrags durch höchstrichterliche Rechtsprechung. - Untersagung der weiteren Verwendung der zu ändernden Bestimmungen des Rechtsschutzvertrags durch bestandskräftigen Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden. (2) Von unserem Recht auf Anpassung der Rechtsschutzbedingungen nach diesem Abschnitt machen wir nur Gebrauch, wenn hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört und keine gesetzliche Regelung eingreift, die die entstandene Regelungslücke schließt. (3) Die Anpassung führen wir nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung durch. Danach ersetzen wir die unwirksame Klausel durch eine Regelung, welche Sie und wir als Vertragspartner als angemessene und unseren beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre. (4) Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsänderung Gebrauch, können Sie den Rechtsschutzvertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsänderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.	
---	--

F.2 Verjährung des Rechtsschutzanspruchs

(1) Gesetzliche Verjährung Die Ansprüche aus dem Rechtsschutzvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). (2) Aussetzung der Verjährung Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Rechtsschutzvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.	Hinweis: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht. Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.
--	---

F.3 Beschwerdemöglichkeit

F.3.1 Direkt bei uns als Versicherer

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären: Itzehoer Versicherung / Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G. Itzehoer Platz 25521 Itzehoe Telefon: 04821 773-0 Telefax: 04821 773-8888 Kundenportal: https://portal.itzehoer.de E-Mail: info@itzehoer.de Internet: www.itzehoer.de Sie haben zusätzlich folgende Möglichkeiten:	
---	--

F.3.2 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden: Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: 0800 3696000 Telefax: 0800 3699000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de	Hinweis: Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
--	--

F.3.3 Versicherungsaufsicht

Als Versicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Telefon: 0228 41080 Telefax 0228 41081550 E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de	Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.
---	--

F.4 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.	Hinweis: Hierfür besteht kein Versicherungsschutz siehe Ausschlussgrund B.3.2.2.11.
---	---

F.4.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Rechtsschutzvertrag gilt deutsches Recht.	
--	--

F.4.2 Gerichtsstand

F.4.2.1 Klage gegen uns als Versicherer

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen: - An unserem Unternehmenssitz oder am Sitz der für Ihren Rechtsschutzvertrag zuständigen Niederlassung, - in Schadenfällen auch am Sitz des für Sie tätigen Schadenabwicklungunternehmens oder - auch am Gericht Ihres Wohnsitzes, wenn Sie eine natürliche Person sind. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.	Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.
--	--

F.4.2.2 Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen: (1) Gegen Sie als natürliche Person - am Gericht Ihres Wohnsitzes oder - wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen oder - wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz als Versicherer oder am Sitz der für Ihren Rechtsschutzvertrag zuständigen Niederlassung. (2) Sind Sie eine juristische Person oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Betrieb, Ihrem Firmensitz, Ihrer Praxis oder Ihrer Niederlassung zuständig.	Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.
--	--

F.5 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Rechtsschutzvertrag als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen geändert haben.	Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail. Hinweis: haben Sie die Rechtsschutzversicherung für Ihre Firma abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der Niederlassung die Bestimmungen entsprechende Anwendung.
---	--

2. Abschnitt: Grundlagen Ihres Beitrags und Tarifs

BT Grundlagen Ihres Beitrags

BT.1 Beitrag

BT.1.1 Beitragszahlung und Versicherungssteuer

(1) Zahlungsperiode Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung durch monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Beiträge bezahlen. (2) Versicherungsperiode Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend - bei Monatsbeiträgen einen Monat, - bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, - bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und - bei Jahresbeiträgen ein Jahr. (3) Zahlungsart Sie können Ihre Beiträge entweder per SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung bezahlen. Ausnahme: Bei monatlicher Zahlungsperiode können Sie nur per SEPA-Lastschriftmandat bezahlen. (4) Versicherungssteuer Der zu zahlende Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Wir führen diese ungekürzt an die Finanzverwaltung ab.	Hinweis: Änderung der Zahlungsperiode sind jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs möglich. Hinweis: Die Beiträge sind in Euro (€) zu begleichen. „SEPA-Lastschriftmandat“ siehe BT.1.4.
--	--

BT.1.2 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

(1) Fälligkeit der Zahlung Der im Versicherungsschein genannte Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens jedoch mit Beginn des Versicherungsschutzes, fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen. (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein. Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt. (3) Rücktritt Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Rechtsschutzvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.	Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“. Hier sollten Sie spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen zahlen. Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.
---	---

BT.1.3 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlungen des Folgebeitrags

(1) Fälligkeit der Zahlung Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein beziehungsweise im Nachtrag oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. (2) Verzug Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. (3) Zahlungsaufforderung Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält: - Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und - die Rechtsfolgen, die mit der Fristüberschreitung verbunden sind, müssen angegeben sein. (4) Rechtsfolgen einer Fristüberschreitung - Verlust des Versicherungsschutzes Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben. - Kündigung des Rechtsschutzvertrags Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Rechtsschutzvertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben. Wenn wir Ihren Rechtsschutzvertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Rechtsschutzvertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.	Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail. Beschreibung der Rechtsfolgen siehe Absatz (4). Zahlungsaufforderung siehe Absatz (3).
--	---

BT.1.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Beitragszahler der Einziehung nicht widerspricht. (2) Fehlgeschlagene Einziehung ohne Verschulden Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Beitragszahlers von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Beitragszahler nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlt. (3) Beendigung des Lastschriftverfahrens bei Verschulden Wenn der Beitragszahler dafür verantwortlich ist, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, weil er das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat oder er dies aus anderen Gründen zu vertreten hat, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsart außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Haben Sie eine monatliche Zahlungsperiode vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf die vierteljährliche Zahlungsperiode. Sie müssen allerdings erst zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.	Hinweis: Beitragszahler können sowohl Sie als Versicherungsnehmer sowie ein abweichender Kontoinhaber sein. Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail. Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“. <i>Beispiel einer Zahlungsart außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens ist die Zahlung per Überweisung.</i>
--	---

BT.1.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Rechtsschutzvertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.	
--	--

BT.2 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

BT.2.1 Höherer Beitrag nach Eintritt eines Umstands

(1) Wenn nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir von diesem Zeitpunkt an diesen höheren Beitrag verlangen, damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen. (2) In folgenden Fällen können Sie den Rechtsschutzvertrag kündigen: - Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder - wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab. In diesen Fällen können Sie den Rechtsschutzvertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist in Textform kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben. (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Rechtsschutzvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.	<i>Beispiele:</i> - Nach einer Mieterhöhung ist die Bruttojahresmiete Ihrer vermieteten Wohnung gestiegen, siehe A.3. - Sie haben im Rahmen Ihrer Landwirtschaft Flächen hinzugepachtet, siehe A.4. - Durch Ihren Erfolg in Ihrer Firma konnten Sie nun zusätzliche Mitarbeiter einstellen, siehe A.5 und A.6. - Ihr Bruttojahresumsatz ist angestiegen, siehe A.7. Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.
--	---

BT.2.2 Niedrigerer Beitrag nach Eintritt eines Umstands

(1) Wenn nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir von diesem Zeitpunkt an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von sechs Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von sechs Monaten informieren, wird Ihr Beitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben. (2) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Rechtsschutzvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.	<i>Beispiel: Sie sind als bisher niedergelassener Arzt in den Ruhestand getreten oder Sie haben in Ihrer Firma oder Praxis nun weniger Mitarbeiter.</i>
---	--

BT.2.3 Wegfall des Versicherungsschutzes

In folgenden Fällen haben Sie <u>keinen</u> Versicherungsschutz: - Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben, - Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben oder - der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren. Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis kürzen. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz: Sie weisen uns nach, dass - die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst, noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat oder - die Frist für unsere Kündigung abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben.	<i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die in Rechtsangelegenheiten erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i>
--	---

BT.2.4 Ausnahmen

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn - die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder - ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.	
--	--

BT.3 Beitragsanpassung

BT.3.1 Kalkulatorische Überprüfung der Bestandsverträge

BT.3.1.1 Überprüfungszeitraum

Wir überprüfen mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge, ob diese beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss. Hintergrund unserer Überprüfung ist - die Gewährleistung der dauerhaften Erfüllbarkeit unserer versicherungsvertraglichen Verpflichtungen, - die sachgerechte Tarifierung und - die Ausgewogenheit von Versicherungsschutz und Beitrag.	Hinweise: - Eine „Anpassung“ kann zu einer Erhöhung oder zu einer Absenkung der Beiträge führen. Hinweise: - „Tarifierung“ bedeutet hier die Berechnung der Beiträge. - „Versicherungsschutz“ bedeutet unsere Leistungen, „Beitrag“ ist Ihre Gegenleistung.
--	---

BT.3.1.2 Kriterien der Überprüfung

Für die Überprüfung selbst gilt die - Anwendung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. - Zusammenfassung solcher Rechtsschutzverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen vergleichbaren Risikoverlauf erwarten lassen. Dies bedeutet, dass wir Änderungen beim Schadenbedarf, die seit der letzten Beitragsfestsetzung tatsächlich eingetreten sind und Änderungen, die bis zur nächsten Überprüfung zu erwarten sind, betrachten. Nicht verwenden dürfen wir die mögliche Veränderung unseres Gewinnsatzes, interner Schadenregulierungskosten und individueller Beitragsnachlässe oder Beitragszuschläge.	Hinweis: „Versicherungstechnik“ sind die Prozesse und Verfahren, die wir zur Steuerung des kollektiven und zeitlichen Risikoausgleichs benötigen.
---	--

BT.3.2 Anzupassende Produkte

Die Überprüfung erfolgt für Versicherungsverträge der Produkte - Privat-Rechtsschutz, - Privat-Verkehrs-Rechtsschutz, - Vermieter-Rechtsschutz, - Landwirtschafts-Rechtsschutz, - Firmen-Rechtsschutz, - Heilberufe-Rechtsschutz, - Firmen-Vertrags-Rechtsschutz und des - Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz.	Siehe A.1 bis A.8. Hinweis: Insbesondere - die verschiedenen Tarifvarianten, - die Auswahl der Bausteine, - die verschiedenen Tarifgenerationen und - Ihr Geburtsdatum werden innerhalb dieser Produkte differenziert betrachtet.
---	--

BT.3.3 Wirkung der Kalkulation

Ergibt die neue Kalkulation höhere als die bisherigen Tarifbeiträge, dürfen wir die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so müssen wir die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz absenken.	
--	--

BT.3.4 Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung

Wir können die Anpassung erst mit Wirkung zum Beginn des nächsten Versicherungsjahrs vornehmen.	„Versicherungsjahr“ siehe E.2. <i>Beispiel: Beginnt Ihr Versicherungsjahr am 1. März eines Jahres, wird die Beitragsänderung zu diesem Datum wirksam.</i>
--	---

BT.3.5 Kündigungsmöglichkeit nach Beitragserhöhung

BT.3.5.1 Sonderkündigungsrecht

Erhöhen wir den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie als Versicherungsnehmer den Rechtsschutzvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte, kündigen.	Hinweis: Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
--	---

BT.3.5.2 Mitteilung des Sonderkündigungsrechts

Wir haben Sie als Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen und sie muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen.	
--	--

BT.4 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Werden Sie als Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit arbeitslos, kann die Rechtsschutzversicherung vorübergehend beitragsfrei gestellt werden.	Hinweis: Die Leistung können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie beim Einzel-Produkt „A.1 Privat-Rechtsschutz“ die Tarifvariante „TOP“ abgeschlossen haben, siehe A.1.2.1.2.13. Bei den Bausteinen in A.4 - A.6 ist dies nicht versichert.
---	---

BT.4.1 Dauer der Beitragsfreistellung

Sind alle im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, wird die Versicherung für bis zu 12 Monate beitragsfrei gestellt. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem neuen Versicherungsjahr, die dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit folgt und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten. Nach Beendigung der Beitragsbefreiung wird der Rechtsschutzvertrag unverändert, jedoch beitragspflichtig weitergeführt.	Hinweis: Eine Änderung des Versicherungsschutzes in der beitragsfreien Zeit ist nicht möglich. Hinweis: Werden Sie während der Vertragslaufzeit erneut arbeitslos, müssen für eine Beitragsbefreiung die Voraussetzungen erneut erfüllt sein. Versicherungsjahr siehe E.2
--	---

BT.4.2 Voraussetzungen

(1) Sie müssen unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen und unbefristet mit mindestens 30 Wochenstunden beschäftigt gewesen sein sowie nicht selber gekündigt haben. (2) Die Arbeitslosigkeit darf nicht vor Versicherungsbeginn bestanden haben beziehungsweise nicht innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten. (3) Weiter müssen Sie den letzten, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit fälligen Beitrag zu dieser Rechtsschutzvertrag bezahlt haben und außerdem dürfen keine Beitragsrückstände vorhanden sein.	Hinweis: die Arbeitslosigkeit kann durch Kündigung, Aufhebungsvereinbarungen oder aufgrund Insolvenz des Arbeitsgebers ausgelöst werden.
--	--

BT.4.3 Ihre Pflichten

(1) Den Anspruch auf Beitragsbefreiung müssen Sie unverzüglich geltend machen. Sie müssen uns dabei - Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und uns - nachweisen, dass die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit (Eintritt und gegebenenfalls Dauer) für eine Beitragsbefreiung gegeben sind. (2) Das Ende der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.	Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“. Hinweis: Als Nachweis müssen Sie uns eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vorlegen.
--	---

TA Grundlagen der Tarifierung

TA.1 Tarif und Tarifmerkmale

Ihrem Versicherungsbeitrag liegen bestimmte Tarifmerkmale zur Beitragsberechnung zugrunde. Diese werden mit dem Versicherungsbeginn zum ersten Mal wirksam.	Hinweis: Die der „Beitragsberechnung zugrundeliegenden Tarifmerkmale“ sind grundsätzlich alle in Anhang 2 aufgeführt.
---	---

TA.2 Tarifliche Berechnungsgrundlagen

TA.2.1 „Anzahl der Beschäftigten“ - Firmen-, Heilberufe- und Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

(1) Voraussetzung Die Beitragsberechnung richtet sich nach den beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind diejenigen, die beruflich für den Versicherungsnehmer tätig sind. Dies umfasst die beschäftigten Personen aller Niederlassungen (Betriebsstätten einschließlich Lager, Verkaufsbüro und dergleichen), soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind. Stichtag der Meldung ist dabei das Ende eines Versicherungsjahrs. Sie erhalten mit Ihrer Rechnung einen entsprechenden Meldebogen. (2) Berechnung der Beschäftigtenanzahl - Vollzeitmitarbeiter und freie Mitarbeiter je Beschäftigte: 1/1 = 1,00 - je Heimarbeiter 1/4 = 0,25 - je geringfügig Beschäftigten, Werkstudent oder Praktikant 1/4 = 0,25 - je Auszubildender, Teilzeit-, Saison- oder Leitarbeiter 1/4 = 0,25 - Ihre Familie-Angehörigen als Angestellte (auch bei Gehaltsbezug) = 0,00 - Inhaber / Gesellschafter / Geschäftsführer = 0,00 (3) Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle „5“ abgerundet.	Siehe A.5 – A.7. Hinweis: Freie Mitarbeiter können auch Subunternehmer sein, die als selbstständig tätige Personen wie ein Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf eingebunden sind. Mitzuzählen und dann versichert sind beide aber nur, wenn Ihnen das versicherte Unternehmen ein Kraftfahrzeug stellt. Hinweis: Personen in Erziehungszeit oder in der passiven Altersteilzeit sind mit ihrem Status (z. B. Voll- oder Teilzeit) zu zählen, der zur Zeit der Beschäftigung bestand Hinweis „Familien“ bedeutet hier die Mehrgenerationenlösung siehe A.1.1.4.2.
--	--

TA.2.2 „Hektaranzahl“ - Landwirtschafts-Rechtsschutz

(1) Voraussetzung Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Hektargröße des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, der eigene, selbst bewirtschafteten Flächen, der fremden, zum Betrieb hinzugepachteten Flächen und der verpachteten Flächen. Stichtag der Meldung ist das Ende eines Versicherungsjahrs. Sie erhalten mit Ihrer Rechnung einen entsprechenden Meldebogen. (2) Berechnung der Hektaranzahl <table><tr><td>- Acker-, Gemüse- Obst- und Weinanbauflächen</td><td>1/1 = 1,00</td></tr><tr><td>- Baumschulen und Wiesen</td><td>1/1 = 1,00</td></tr><tr><td>- Wald und Park</td><td>1/2 = 0,50</td></tr><tr><td>- Heide, Moor, Gewässer, Ödland und stillgelegte Flächen</td><td>= 0,00</td></tr></table> (3) Bei „Gewässer“ ist die Teichwirtschaft ausgenommen. (4) Bei der Berechnung der Flächengröße wird auf volle Hektar abgerundet.	- Acker-, Gemüse- Obst- und Weinanbauflächen	1/1 = 1,00	- Baumschulen und Wiesen	1/1 = 1,00	- Wald und Park	1/2 = 0,50	- Heide, Moor, Gewässer, Ödland und stillgelegte Flächen	= 0,00	Siehe A.4.
- Acker-, Gemüse- Obst- und Weinanbauflächen	1/1 = 1,00								
- Baumschulen und Wiesen	1/1 = 1,00								
- Wald und Park	1/2 = 0,50								
- Heide, Moor, Gewässer, Ödland und stillgelegte Flächen	= 0,00								

TA.2.3 „Bruttojahresumsatz“ – Landwirtschaft-, Firmen-, Heilberufe- und Firmen-Vertrags-Rechtsschutz / Rechtsschutz für vermietete Ferienwohnungen

(1) Voraussetzung Die Berechnung erfolgt nach dem Bruttojahresumsatz und beinhaltet Ihren gesamten Netto-Umsatz inklusive der angefallenen Umsatzsteuer des vergangenen Kalenderjahrs. Stichtag der Meldung ist das Ende eines Versicherungsjahrs. Sie erhalten mit Ihrer Rechnung einen entsprechenden Meldebogen. (2) Ausnahmen: - Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahrs ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen; - Gibt es noch keinen Bruttojahresumsatz, weil etwa das Geschäft erst neu aufgenommen wurde, ist der geplante Umsatz als Jahresgesamtumsatz anzugeben.	Siehe A.3 bis A.7.
--	--------------------

TA.2.4 „Bruttojahresmiete“ – Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten

(1) Voraussetzung Die Berechnung erfolgt nach der Bruttojahresmiete und umfasst die Netto-Kaltmiete und alle Nebenkosten des vergangenen Kalenderjahrs auf Basis des Mietvertrags. Stichtag der Meldung ist das Ende eines Versicherungsjahrs. Sie erhalten mit Ihrer Rechnung einen entsprechenden Meldebogen. (2) Ausnahmen: - Hat der Vermieter seine Vermietung nur in einem Teil des Kalenderjahrs ausgeübt, so ist die tatsächliche Gesamtmiete in eine Jahresgesamtmiete umzurechnen; - Gibt es noch keine Bruttojahresmiete, weil etwa erst neu vermietet wird, ist die Miete in eine Jahresgesamtmiete umzurechnen.	Siehe A.3 Hinweis: die Bruttojahresmiete ist demnach die „Warm-Miete“.
---	--

TA.3 Tarifierung bei zertifizierten Kunden

(1) Voraussetzung

Bestätigt der Versicherungsnehmer der Produkte „A.4 Landwirtschafts-Rechtsschutz“, „A.5 Firmen-Rechtsschutz“ und „A.6 Heilberufe-Rechtsschutz“ bei Abschluss des Rechtsschutzvertrags bestimmte Zertifizierungen der Nachhaltigkeit, kann dies beim Beitrag berücksichtigt werden („Zertifizierungsnachlass“).

(2) Kriterien

1. Nachhaltige Produkte	Es gelten die Siegel-Empfehlung des Umweltbundesamts, also Verwendung des - EU-Energielabels, - EU-Bio-Siegels und des - EU-Ecolabels sowie des - „Blauen Engels“ und des - „Grünen Knopfs“.
2. Nachhaltige Unternehmen	Betrifft insbesondere Zertifizierungen, Siegel oder Nachweise zum - Umweltmanagement (ISO 14001) und - Energie-Management (ISO 50001), bei - Nachhaltigkeitsbewertungen (wie Ecovadis) sowie zur - Informationssicherheit (ISO 27001) und zu - Arbeitsbedingungen (SA 8000).
3. Nachhaltige Branchen	Beispiele hier sind Nachhaltigkeits-Siegel für Unternehmen im „Tourismus“ und bei der „Lebensmittelwirtschaft“.
4. Klimaschutz	Hier ist der Beitrag zum 1,5°-Klimaziel des „Pariser Klimaabkommens“ maßgeblich. Dies kann über eine positive CO ² -Bilanz oder Klimaneutralität im Unternehmen nachgewiesen werden.
5. Preise und Auszeichnungen	Inhalt ist die Würdigung besonderer Nachhaltigkeitsleistungen, wie der Deutsche CSR-Preis der Bundesregierung.

Hinweis: Diese Tarifierung ist nur bei Abschluss des Rechtsschutzvertrags oder bei Vertragsumstellung möglich.

3. Abschnitt: Weitere Abreden

WA.1 „WaldundMoor“

WA.1.1 Zusatzleistungen

Wir bieten Ihnen hier folgende Zusatzleistungen:	Hinweis: Diese Zusatzleistungen können von Ihnen nur in Anspruch genommen werden, wenn „WaldundMoor“ ausdrücklich verabredet und im Versicherungsschein dokumentiert ist.
--	---

WA.1.1.1 Erneuerbare Energien

(1) Versichert sind auch das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren eines - Geothermie-Anschlusses oder eines - Windkrafttrades bis zu einer Nabenhöhe von höchstens zehn Meter für Ihre selbstbewohnte beziehungsweise vermietete private Wohneinheit, die sich in Ihrem (Teil-) Eigentum im Inland befindet. Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € je Rechtsschutzfall. (2) Voraussetzung ist, dass Sie diese Leistung über den Baustein „Wohnen“ des Produkts „Privat-Rechtsschutz“ oder über „Vermieter-Rechtsschutz“ jeweils der Tarifvariante „TOP“ versichert haben.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Die ist eine Erweiterung zu „Photovoltaik- und Solarthermieranlagen“, siehe A.1.2.4.2.3 (4) und A.3.2.2.9 (4). Hinweis: Es gilt bei der Errichtung der Ausschluss „Baurisiko“ siehe B.3.2.1.4.
--	---

WA.1.1.2 Halte- und Parkverstöße bei Nutzung von Parkplätzen durch Elektro-Kraftfahrzeuge

(1) Wir übernehmen auch Kosten aus der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren, auch wenn hier kein Eintrag in das Verkehrszentralregister vorgesehen ist. Voraussetzung ist, dass Ihnen als Fahrzeugführer von reinen Elektro-Kraftfahrzeugen Halte- und Parkverstöße in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung von Parkplätzen für Elektro-Kraftfahrzeuge vorgeworfen wird. Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge, die zusätzlich zu Ihrem Elektro-Motor noch durch einen weiteren Energiewandler angetrieben werden (Hybrid-Elektrofahrzeug). Voraussetzung ist, dass Sie den Verkehrsbereich entweder als Baustein oder als Einzelprodukt versichert haben. (2) Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 500 € je Rechtsschutzfall.	<i>Beispiel von „Verstößen im Bereich Parken von Elektro-Kraftfahrzeuge“ sind die Überschreitung der Höchstparkdauer eines Parkplatzes für Elektro-Kraftfahrzeuge, insbesondere im Zusammenhang mit dem Laden Ihres Elektro-Kraftfahrzeugs an Ladesäulen.</i> <i>Beispiel für einen „weiteren Energiewandler“ ist ein Benzin- oder Diesel-Verbrennermotor.</i> Hinweise: - Ausnahme zum Ausschlussgrund „Ordnungswidrigkeiten im Verkehrsbereich“, siehe B.3.2.3.5. - Verwaltungsverfahren sind auch versichert.
---	--

WA.1.1.3 Beratungs-Rechtsschutz für „urban gardening“

(1) Nutzen Sie rechtmäßig ein unbebautes Grundstück, das insbesondere im Bereich einer ansonsten geschlossenen Bebauung einer Ortschaft belegen ist, zum Anbau von Gemüse oder Früchten zum Eigenbedarf haben Sie die Möglichkeit einer Beratung, sofern ein Rechtsschutzfall vorliegt. Als unbebautes Grundstück gilt auch die Nutzung eines rechtmäßig gepachteten kollektiven Gemeinschaftsgrundstücks. Voraussetzung ist, dass Sie das Produkt „Privat-Rechtsschutz“ versichert haben. (2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Ansonsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe eines ersten Beratungsgesprächs.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Die Beschreibung des „Rechtsschutzfall“ siehe B.2.1. <i>Beispiel: Nachbarschaftsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag.</i>
--	--

WA.1.1.4 Bereitstellung einer Fahrrad-Flotte für Ihre Mitarbeiter

(1) Versichert sind in Erweiterung des bisherigen Umfangs der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ über nicht mit Versicherungskennzeichen/Versicherungsplaketten versehenen Fahrräder. Diese werden dabei durch Sie oder durch Ihren Betrieb sowohl zusätzlich als auch für den - teilweisen - Ersatz der Firmen-Kfz-Flotte bereitgestellt („Dienstfahrrad-Modell“). Versichert sind dabei sowohl Erwerb des jeweiligen Eigentums als auch Auseinandersetzungen im Bereich eines entsprechenden Leasingvertrags über diese Fahrräder. Die versicherten Beschäftigten können diese Fahrräder dienstlich und privat verwenden, soweit eine hierzu entsprechende Erlaubnis vorliegt. Voraussetzung ist, dass Sie entweder die Produkte „Landwirtschaft-Rechtsschutz“, „Firmen-Rechtsschutz“ oder „Heilberufe-Rechtsschutz“ versichert haben. (2) Die Teilversicherungssumme beträgt bis zu 5.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Nicht versichert sind hier Streitigkeiten mit Ihren Mitarbeitern, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts. <i>Beispiele für „dienstliche Verwendung“ sind etwa Lieferdienste oder Botengänge.</i> <i>Beispiel einer „Erlaubnis einer privaten Nutzung“ ist ein Mitarbeiter-Leasingmodell der Firma.</i> Siehe A.4, A.5 oder A.6.
--	---

WA.1.2 Leistungsupdategarantie

Für Ihren Rechtsschutzvertrag gelten künftige Leistungsverbesserungen innerhalb dieser Regelung. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.	Siehe hier F.1.1.
---	--------------------------

WA.2 Bonuskundenprogramm

Diese besonderen Bedingungen gelten als vereinbart, wenn ein Bündelnachlass berücksichtigt wurde.	
---	--

WA.2.1 Voraussetzung der Teilnahme

(1) Den Bündelnachlass können Sie in Anspruch nehmen, wenn - für Sie mindestens drei aktive Versicherungsverträge bei dem Itzehoer Versicherungsverein a.G. und/oder der Itzehoer Lebensversicherungs-AG bestehen und dabei - jeder dieser drei Verträge einen Beitrag von mindestens 50 € pro Kalenderjahr aufweist und darüber hinaus - diese Verträge nicht über unseren Direktvertrieb (Admiral Direkt GmbH) abgeschlossen wurden. (2) Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn diese Versicherungsverträge innerhalb Ihrer Familie abgeschlossen wurden oder im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge durch Ihren Arbeitgeber abgeschlossen wurden und Sie die versicherte Person sind. (3) Ausnahmen: Den Bündelnachlass können Sie nicht in Anspruch nehmen bei Verträgen, - zu denen ein Kooperationsnachlass vereinbart wurde oder - die über Sonderkonzepte oder Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden.	Hinweis: Diese müssen mindestens drei Verträge der nachfolgend genannten Sparten umfassen: Kraftfahrt, Rechtsschutz, Allgemeine Haftpflicht, Allgemeine Unfall, Hausrat, Wohngebäude, Sonstige Sachversicherung oder Lebensversicherung. Hinweis: Die Familie umfasst hier - Ihren Partner oder - Verwandte, zum Beispiel Kinder und Eltern, jeweils in häuslicher Gemeinschaft lebend. Hinweis: Nicht erfasst sollen also besondere verabredete Inhalte und/oder Beiträge sein, z. B. in ursächlichem Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Berufsverband und dessen speziellen Inhalten für Sie.
---	--

WA 2.2 Wegfall der Voraussetzungen

Fällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit fort, entfällt dieser besondere Nachlass bei diesem Vertrag zu Beginn des neuen Versicherungsjahrs.	Hinweis: Der sich daraus ergebende Beitrag ist der jeweiligen Beitragsrechnung zu entnehmen.
---	--

Anhänge

Anhang 1: Berufsgruppe B (B-Tarif)

Die Beiträge der Berufsgruppe B („B-Tarif“) gelten bei den Produkten - A.1 Privat-Rechtsschutz - A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz unter folgenden Voraussetzungen: (1) Sie sind als Versicherungsnehmer - Beamter, Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit der Bundeswehr (nicht Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst) oder - Angestellter, Arbeiter oder Auszubildender bei einer der nachstehend aufgeführten juristischen Personen und Einrichtungen und Ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit beansprucht mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit: (1.1) Gebietskörperschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des deutschen öffentlichen Rechts. (1.2) Juristische Person des Privatrechts, die im Hauptzweck Aufgaben wahrnimmt, die sonst der deutschen öffentlichen Hand obliegen würden, wenn - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder - sie Zuwendungen aus deutschen öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhält (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder). (1.3) Deutsche mildtätige und kirchliche Einrichtung (§§ 53, 54 Abgabenordnung). (1.4) Gemeinnützig anerkannte deutsche Einrichtung (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt; (1.5) Selbsthilfeeinrichtung der Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes. (2) Sie sind als Versicherungsnehmer Pensionär, Rentner oder beurlaubter Angehöriger des öffentlichen Dienstes, wenn Sie die Voraussetzungen von (1) unmittelbar vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor Ihrer Beurlaubung erfüllt hatten und nicht anderweitig berufstätig sind. (3) Sie sind als Versicherungsnehmer eine nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwe (Witwer) eines Beamten, Richters, Angestellten, Arbeiters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionärs oder Rentners, der jeweils bei seinem Tode die Voraussetzungen von (1) oder (2) erfüllt hat. (4) Sie sind ein Familienangehöriger eines Beamten, Richters, Angestellten, Arbeiters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionärs oder Rentners, der die Voraussetzungen (1) bis (3) erfüllt. Voraussetzung ist, dass Sie als Familienangehöriger nicht erwerbstätig sind und mit der vorher genannten Person in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihr unterhalten werden.

Anhang 2: Tarifierungsmerkmale (zu TA.1)

1	A.1 Privat-Rechtsschutz	6	A.6 Heilberufe-Rechtsschutz
	Postleitzahl des Wohnorts		Branche
	Familienstand (Paar / Familie / Single)		Berufs-Phase I - III
	Geburtsdatum		Anzahl Beschäftigte
	Berufliche Situation (inklusive B-Tarif)		Bruttojahresumsatz
	Baustein Beruf		Baustein Arbeitsrecht für Arbeitgeber
	Baustein Verkehr		Baustein Verkehr
	Baustein Wohnen		Baustein Immobilien
	Baustein Spezial-Strafrecht		Baustein Spezial-Strafrecht
			Zertifizierungs-Nachlass
2	A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz		
	Postleitzahl des Wohnorts	7	A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz
	Personenkreis der Fahrzeughalter		Branche
	Geburtsdatum		Bruttojahresumsatz
	Berufliche Situation (inklusive B-Tarif)		Anzahl Beschäftigte
3	A.3 Vermieter-Rechtsschutz	8	A.8 Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz
	Bruttojahresmiete bei Wohneinheiten		Anzahl Lkw
	Bruttojahresumsatz bei Ferienwohnungen		Anzahl Pkw
	Vermietung von Ferienwohnungen		
		9	Besondere Abreden
4	A.4 Landwirtschafts-Rechtsschutz		„WaldundMoor“
	Hektar-Anzahl (ha)		Bonuskundenprogramm
	Bruttojahresumsatz		
	Baustein Arbeitsrecht für Arbeitgeber	10	Allgemeine Tarifmerkmale
	Baustein Verkehr		Zahlungsperiode
	Baustein Immobilien		Zahlungsart
	Baustein Spezial-Strafrecht		Vorversicherung
	Zertifizierungs-Nachlass		Selbstbeteiligung
			Schadenfreiheitssystem
5	A.5 Firmen-Rechtsschutz		Tarifvariante (KOMFORT / TOP)
	Branche		Schäden in den letzten 5 Jahren vor Beginn verursacht
	Gründungsjahr Firma		Versicherungsschutz erst ab gerichtlichem
	Anzahl Beschäftigte		Verfahren (außer A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz)
	Bruttojahresumsatz		Portalkunde
	Baustein Arbeitsrecht für Arbeitgeber		
	Baustein Verkehr		
	Baustein Immobilien		
	Baustein Spezial-Strafrecht		
	Zertifizierungs-Nachlass		

B

C. Satzung

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der im Jahre 1906 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und führt den Namen: **Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
3. Der Verein betreibt alle Versicherungszweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse und Leihlastkraftwagen. In den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.
4. Das Vereinsgebiet ist das Inland und Ausland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen

§ 2

Die Bekanntmachungen des Vereins werden in den öffentlichen Blättern veröffentlicht.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginn oder mit dem aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgten Übergang eines Versicherungsverhältnisses. Einen Versicherungsvertrag mit dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen abschließen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie haften jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem laufenden Geschäftsjahr.
3. Der Verein kann auch Versicherungen zu festem Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer Mitglieder des Vereins werden. Der Umfang derartiger Versicherungsabschlüsse darf jedoch 20 % der jährlichen Gesamtbeitrageinnahme nicht übersteigen.

Die Organe des Vereins sind

§ 4

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.
2. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Ein zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes bestelltes Vorstandsmitglied hat nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag, es sei denn, der Vorstand besteht nur aus zwei Personen oder es nehmen nur zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teil.

§ 6

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden einen Beirat gründen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzende oder -vorsitzenden auf Wunsch in wichtigen geschäftspolitischen Fragen zu beraten und zu unterstützen und den Versicherungsgedanken in der Öffentlichkeit zu fördern.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden berufen und abberufen; erneute Berufung ist zulässig. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und setzt die Vergütung der Beiratsmitglieder fest.

B. Der Aufsichtsrat

§ 7

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Von seinen Mitgliedern werden vier gemäß § 189 Absatz 2 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz durch die Hauptversammlung gewählt sowie zwei gemäß § 4 Absatz 1 Drittelbeteiligungsgesetz durch die Belegschaft des Unternehmens. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied gewählt werden, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Zum Aufsichtsratsmitglied beziehungsweise Ersatzmitglied kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gleiches gilt für die Wiederwahl.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrem oder seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für die ausgeschiedene Person vorzunehmen.
4. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch Beschluss fest.
5. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seiner oder seinem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter abgegeben.

§ 8

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt die oder der Vorsitzende. Bei Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch die oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich, fernmündlich oder in anderer gesetzlich zulässiger Form erfolgen.

§ 10

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

1. zur Veräußerung und dinglichen Belastung sowie zum Erwerb von Grundeigentum;
2. zur Erteilung von Prokura;
3. zur Festsetzung der Nachschüsse.

C. Die Hauptversammlung

§ 11

1. Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins. Sie besteht aus mindestens 40 und höchstens 48 Mitgliedervertretenden, die sich auf die einzelnen Regionen des Geschäftsgebietes den Mitgliederverhältnissen entsprechend verteilen sollen. Jede und jeder Mitgliedvertretende hat eine Stimme.
2. Mitgliedvertretend kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitgliedvertretenden werden von der Hauptversammlung auf höchstens 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich scheidet ein Viertel der Mitgliedvertretenden mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Amt aus.

Für innerhalb der Amtszeit ausscheidende Mitgliedvertretende erfolgt in der nächsten Hauptversammlung eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit. Für jede Wahl unterbreitet ein aus Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitgliedvertretendenversammlung bestehender Wahlausschuss einen Vorschlag.

4. Das Amt einer oder eines Mitgliedvertretenden ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft
 - durch Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr oder sein Vermögen
 - durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - durch Abwahl seitens der Hauptversammlung.

§ 12

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedvertretenden anwesend ist.
2. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Verschmelzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, wenn nicht sämtliche anwesenden Mitgliedvertretenden einem anderen Abstimmungsverfahren zustimmen. Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

1. Den Zeitpunkt und den Ort der Hauptversammlung bestimmt nach Anhören des Aufsichtsrates der Vorstand.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat durch den Aufsichtsrat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung in dem in § 2 genannten Blatt und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedvertretenden einberufen.

§ 14

Die Hauptversammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei ihrer oder seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung durch eine oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert oder persönlich beteiligt, so übernimmt von den anderen Aufsichtsratsmitgliedern das dem Lebensalter nach älteste die Leitung.

§ 15

Die Hauptversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung bestimmten Fällen insbesondere über:

- a) die Wahl der Mitgliedvertretenden,
- b) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese nicht gemäß § 7 Nr. 1 von der Belegschaft zu wählen sind,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) die Änderungen der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitgliedvertretenden für die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 16

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern der obersten Vertretung einräumt, stehen einem Fünftel der Mitgliedvertretenden zu.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31.01. beim Vorstand eingehen. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, der Hauptversammlung als Zuhörende beizuwohnen.

Rechnungs- und Buchführungswesen

§ 18

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Rücklagen

§ 19

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ihre Mindesthöhe soll 20 % der Beitrags-einnahme für eigene Rechnung betragen.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 25 % des Jahresüberschusses zuzuführen.
3. Ist die Mindesthöhe nach Ziffer 1 erreicht bzw. wieder erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen.
4. Neben der gesetzlichen Verlustrücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Über Zuführungen beschließt die Hauptversammlung.

Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

§ 20

1. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in
 - a) den Beiträgen,
 - b) dem Ertrag von Kapitalanlagen,
 - c) der Verlustrücklage, die in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihres Bestandes verbraucht werden darf; ihr Bestand darf die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefonds nicht unterschreiten,
 - d) den freien Rücklagen.
2. Reichen in einem Jahr die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht aus, die Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung zu bedecken, so wird der Fehlbetrag durch Nachschüsse gedeckt. Nachschüsse werden auch zur Abwendung einer handelsrechtlichen Überschuldung erhoben. Zur Entrichtung der Nachschüsse sind sämtliche Mitglieder im Verhältnis und bis zur Höhe eines Jahresbeitrags verpflichtet, der auf das letzte Geschäftsjahr entfällt. Der Vorstand setzt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Höhe des Nachschusses fest. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats ab Erhalt der in Schrift- oder Textform ausgesprochenen Zahlungsaufforderung fällig. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Nachschusszahlung gilt § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes. Hierauf ist das Mitglied in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

§ 21

1. Die Hauptversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen insoweit, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen.
2. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

§ 22

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.
2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Alle Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im letzten Geschäftsjahr nicht schadenfrei verlaufen ist, können von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen werden, oder ihr Anteil kann auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftfahrtversicherung können abweichend von Satz 3 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

Vermögensanlage

§ 23

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 24

1. Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zur Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
2. Änderungen und Einführungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Auflösung des Vereins

§ 25

Der Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse enden einen Monat nach der Veröffentlichung des genehmigten Auflösungsbeschlusses. Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand durchgeführt wird; es können auch besondere Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation ist der Hauptversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Über die Verteilung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens beschließt die Hauptversammlung.

D. Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.

Itzehoer Platz

25521 Itzehoe

Telefon 04821 773-0

Telefax 04821 773-8888

E-Mail: info@itzehoer.de.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der vorher genannten Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: datschutz@itzehoer.de.

I. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (sogenannter Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet auf unserer Homepage www.itzehoer.de unter dem Link „Datenschutz“ abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir auch zur Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung beispielsweise zum Zweck der Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten im Schadenfall) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und solche anderer Unternehmen der Itzehoer Versicherungsgruppe sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Auf der genannten Rechtsgrundlage nutzen wir die zu Ihrem Haushalt gespeicherten Daten zu Anzahl, Sparten und Laufzeit der Verträge, zu Beitragshöhe, Schäden und Zahlungsverhalten zudem zur Beurteilung des Zahlungsausfall- und Schadenrisikos. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

II. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.itzehoer.de unter dem Link „Datenschutz“ abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

III. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die vorher genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

IV. Betroffenenrechte

Sie können unter der vorher genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

V. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

VI. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den vorher genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) in Kiel.

VII. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH finden Sie unter Abschnitt F.

VIII. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

IX. Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter der nachfolgenden Ziffer E.

E. Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

I. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: ICD-Datenschutz@experian.com erreichbar.

II. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der postalischen Erreichbarkeit von Personen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Identitätsprüfung, Betrugsprävention, Anschriftenermittlung, Risikosteuerung, Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

III. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftsteilunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a in Verbindung mit Artikel 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

IV. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift(en), Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n)), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziffer V.), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-)Insolvenzverfahren und zur postalischen (Nicht-)Erreichbarkeit sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

V. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (siehe Ziffer IV.) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert sowie Daten von Adressdienstleistern.

VI. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Empfängern solche Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen, Rechtsanwälte, Adressdienstleister sowie Dienstleister der ICD (z. B. Rechenzentrum, Postdienstleister).

VII. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 a) DSGVO notwendig ist.

Die bei der ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ zusammengeschlossenen Auskunftsteilunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach drei Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Vorschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

VIII. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer - unentgeltlichen - schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Vorschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.experian.de/selbstauskunft> beantragen.

IV. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbesondere Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziffer IV. und V.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziffer IV. und V.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten im Sinne des Artikels 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von der ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Artikel 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

F. Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de.

I. Zweck der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

II. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 f) DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

III. Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

IV. Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

V. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

VI. Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

VII. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS, ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gern mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum.
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre.
- Gegebenenfalls Fahrzeugidentifikationsnummer des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchsatzes oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informahis.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten
informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon 0611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der vorher genannten Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

G. Auszüge aus den Gesetzen

I. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

II. Sozialgerichtsgesetz (SGG)

§ 109

- (1) Auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muss ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.
- (2) Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

III. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

§ 3a Vergütungsvereinbarung

- (1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.
- (2) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, so gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.
- (3) Ist eine vereinbarte, eine nach Absatz 2 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.
- (4) Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, ist nichtig. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

IV. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1896 Voraussetzungen

- (1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Absatz 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.
- (3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.
- (4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

V. Abgabenordnung (AO)

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

